BHS
VIII D
10-20

BHS VIII D 10-20

Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

Zwanzigster Band.

Die Abtheilung XXI.

Aeufseres öffentliches Verhältnifs enthaltend.

München, 1839.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zwanzigster Band.

Die Abtheilung XXI.

Aeußeres öffentliches Verhältniß enthaltend.

Inhalts-Verzeichniss

des

zwanzigsten Bandes.

Ein und zwanzigste Abtheilung.

Aeußeres öffentliches Verhältniß.

I. Deutscher Bund.

Seite

A. Vereinigungs-Urkunden. (§§. 1—4.) . . . . 3—41

B. Erklärung von Baden, Dänemark, Hessen-Homburg, Oesterreich und Preußen, über den Beitritt zum deutschen Bunde. (§§. 5—9.) . . . 41—46

C. Bundesversammlung.

1) Competenz. (§. 10.) 46

2) Austrägalordnung. (§§. 11—13.) . . . . 52—56

3) Executionsordnung. (§§. 14—15.) . . . . 56—58

Seite
4) Bekanntmachung der Verhandlungen. (§§. 16—17.) . . . . . 62—63
5) Bundescanzlei. (§. 18.) 65
6) Mittheilung von Gesetzessammlungen, Regierungsblättern und Ständeverhandlungen. (§§. 19—21.) . . . . 66—68
7) Eingaben. (§§. 22—28.) . . . . 68—71
D. Kriegsverfassung. (§§. 29—35.) . . . . 72—106
E. Bundesfestungen. (§§ 36—40.) . . . . 107—136
F. Militärcommission. (§§. 41—43.) . . . . 137—141
G. Bundes-Centralbehörden. (§§. 44—45.) . . . . 142—144
II. Landesgrenzen. (§§. 46—55.) . . . . 146—151
III. Reisen Allerhöchster Herrschaften. (§. 56.) 152
IV. Beglaubigung von Urkunden zum Gebrauche im Auslande. (§. 57.) . 153
V. Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse. (§§. 58—59.) . . . 153—154
VI. Bezahlung von Forderungen österreichischer Unterthanen. (§§. 60—61.) 155—159
VII. Gesuche der Redacteure um Versendungen von Zeitungen in die österreichischen Staaten. (§. 62.) 160
VIII. Anzeige der Todesfälle sardinischer Unterthanen. (§§. 63—66.) . . . 160—162
IX. Anzeige der Todesfälle von französischen Staatsangehörigen. (§. 67.) . 163
X. Dienstpersonal der Gesandtschaften. (§§. 68—71.) . . . . . . 163—165

Chronologische Uebersicht

über

„äusseres öffentliches Verhältniss" aufgenommenen Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	9. October.	Allerhöchste Entschließung, die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betr.	58	153
1809	5. October.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Vorladung der Angehörigen fremden Gesandten betr. (Nro. 5518.)	68	163
1811	2. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betr.	59	154
1812	12. April.	Allerhöchste Entschließung, die Bezahlung von Forderungen österreichischer Unterthanen betr.	60	155
1815	26. Juli.	Beitrittsurkunden von Würtemberg und Baden zur deutschen Bundesacte.	5	41
1816	28. März.	Allerhöchste Entschließung, Bezahlung von Forderungen österreichischer Unterthanen betr.	61	159
1816	18. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die deutsche Bundesacte betr.	1	3
1816	5. November.	Erklärung des Königs von Dänemark, als Herzogs von Holstein, über die Erwerbung des Herzogthums von Holstein und des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen Mitvertretung im deutschen Bunde.	6	43
1816	5. December.	Bundesbeschluß, alle Eingaben nur in deutscher Sprache anzunehmen.	22	68
1817	30. Januar.	Bundesbeschluß über Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen.	23	69

Jahr.	Datum.	Betreff	Paragr.	Seite.
1817	30. Januar.	Bundesbeschluß über anonyme Eingaben.	24	69
1817	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Grenzüberschreitung durch österreichische Genieofficiere betr. (Nro. 5029.)	46	146
1817	1. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ueberschreitung der Grenzen durch österreichische Genieofficiere betr. (Nro. 5029.)	46	146
1817	12. Juni.	Bundesbeschluß, die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes.	2	15
1817	12. Juni.	Die Competenzbestimmung, oder einfaches Gutachten der Commission über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestages.	10	46
1817	16. Juni.	Austrägalordnung des deutschen Bundes, bestehend aus der Vermittlungsordnung und der Austrägal-Gerichtsordnung in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern.	11	52
1817	7. Juli.	Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in den deutschen Bund.	7	44
1817	31. August.	Allerhöchste Entschließung (im Auszug), Grenzverletzungen und Correspondenz mit auswärtigen Behörden betr.	47	146
1817	9. September.	Regierungs-Entschließung des Oberdonaukreises, Grenzverletzungen und Correspondenz mit auswärtigen Behörden betr.	47	146
1817	11. December.	Bundesbeschluß über Abfassung und Einreichung der Privatreclamationen bei der Bundesversammlung.	25	69
1818	6. April.	Kaiserlich österreichische Erklärung über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der österreichischen Monarchie.	8	44
1818	4. Mai.	Königlich preußische Erklärung über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der preußischen Monarchie.	9	46
1818	4. Mai.	Bundesbeschluß über fernere Vertheilung der Bundes-Canzleikosten nach den 17 Stimmen im engern Rath auch den provisorischen Bundeskassier.	18	63
1819	15. März.	Geschäftsführung der technischen Militärcommission der deutschen Bundesversammlung.	41	137
1819	29. Juli.	Bundesbeschluß, doctrinelle Interpretation einer Stelle des 7. Artikels der Bundesacte betr.	3	19
1819	5. August.	Bundesbeschlüsse über Verrechnung der Kosten der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung nach der Matrikel und nach den 17 Stimmen des engeren Rathes.	42	141

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1819	20. September.	Provisorische Executionsordnung in Beziehung auf den zweiten Artikel der Bundesacte.	14	56
1819	20. September.	Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.	44	142
1820	8. Juni.	Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen.	4	26
1820	3. August.	Executionsordnung zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundestags und der Erkenntnisse der Austrägalinstanzen.	15	58
1820	5. October.	Grundbestimmungen wegen Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes.	36	107
1821	18. Januar.	Bundesbeschluß, Sammlung der Landesgesetze der Staaten des deutschen Bundes zur Bibliothek der Bundesversammlung betr.	19	66
1821	9. April.	Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.	29	72
1823	3. Juli.	Bundesbeschluß über Eingaben von Druckschriften und Zueignung derselben an die Bundesversammlung.	26	70
1823	12. Juli.	Bundesbeschluß in Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente der von Feinde besetzten Bundesstaaten.	30	94
1824	5. Februar.	Bundesbeschluß, die Bekanntmachungen der Bundestags-Verhandlungen durch die deutschen Zeitungen betr.	16	62
1824	1. Juli.	Bundesbeschluß über die Oeffentlichkeit der Bundestags-Verhandlungen.	17	63
1825	28. Juli.	Bundesbeschluß, die Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes, dann Herstellung derselben betr.	37	121
1829	27. August.	Bundesbeschluß, die unentgeltliche Einsendung der Gesetz- und Regierungsblätter an die Bundesversammlung betr.	20	67
1829	5. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Urkundenlegalisation.	57	153
1830	19. August.	Bundesbeschluß zur Modification und Vervollständigung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, die Uebernahme der Bundesfestungen betr.	38	130
1830	7. October.	Bundesbeschluß, die Zustellungen der Austrägalgerichte betr.	12	55
1830	9. December.	Bundesbeschluß über die definitive Organisation der drei		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		gemischten Armeecorps und einer besondern Reserve-division.	31	94
1830	14. December.	Bundesbeschluß über die besonderen Verhältnisse der Festung Landau und deren Uebergabe an den Bund.	39	132
1831	24. Februar.	Erläuterung, die Legitimation der zur Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generäle und Stabsofficiere betr.	43	141
1831	3. März.	Bundesbeschluß, die Verwendung und Eintheilung der Reserve-Infanteriedivision zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen und das Contingent der freien Stadt Frankfurt betr.	32	101
1831	17. März.	Bundesbeschluß, die Sicherstellung der Bundesfestung Landau betr.	40	136
1831	25. April.	Bundesbeschluß, die Musterung und gleichförmige Organisation der Reserve-Infanteriedivision betr.	33	102
1832	2. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Bekanntmachung eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung in Beziehung auf gemeinschaftliche an dieselben gerichteten Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes betr.	27	71
1832	16. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), wechselseitige Grenzüberschreitung der bayerischen und würtembergischen Zoll-Schutzwachen betr. (Nro. 1647.)	50	148
1832	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten der Landrichter wegen Grenzbesichtigung betr. (Nro. 5965.)	51	148
1832	9. August.	Bundesbeschluß, Umtriebe durch Verfertigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlüsse betr.	28	71
1832	23. August.	Bundesbeschluß, wegen Verpflegung von Hilfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe.	34	105
1832	13. September.	Authentische Interpretation der §§. 31. und 33. der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.	35	106
1832	29. November.	Bundesbeschluß, Mittheilung der Verhandlungen der Ständeversammlungen an die in Folge des Artikel IV. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 ernannte Commission betr.	21	68
1833	28. Februar.	Bundesbeschluß über die Befugniß der Austrägalgerichte zur Erlassung von unbedingten Mandaten.	13	56
1833	10. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen der Administrativstellen und Behörden mit der		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite
		Bundes-Centralbehörde in Frankfurt am Main betr. (Nro. 31841.)	45	144
1833	26. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Excesse der Dienerschaft fremder Gesandten betr. (Nro. 34784.)	69	164
1834	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Streitigkeiten über Grundstücke, wobei Landesgrenzen in Frage kommen betr. (Nro. 4001.)	52	149
1834	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), jene Steitigkeiten, wobei auch Territorialverhältnisse bezüglich der Landesgrenzen in Betracht kommen betr. (Nro. 4001.)	52	149
1834	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorladung des Dienstpersonals fremder Gesandtschaften von Königlichen Behörden betr. (Nro. 17513.)	70	164
1834	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten der Landrichter für Grenzrevisionen betr. (Nro. 22336.)	53	150
1834	17. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verhalten der Civilbehörden bei der Durchreise hoher Herrschaften betr. (Nro. 22216.)	56	152
1835	11. Februar.	Ministerial-Entschließuug (des Innern), die Todesfalls-Anzeigen königlich sardinischer Unterthanen betr.) (Nro. 2882.)	63	160
1835	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Ministerialrescripts vom 11. Februar 1835, die Todesfalls-Anzeigen königlich sardinischer Unterthanen betr. (Nro. 19443.)	64	161
1835	18. November.	Ministerial-Entschließung (des Inneru), den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 11. Februar 1835, die periodische Einsendung von Anzeigen über Todesfälle sardinischer Unterthanen betr. (Nro. 33846.)	65	161
1835	4. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Differenz des Königlichen Landgerichts Hof mit dem fürstlich Reußischen Justizamte Hirschberg in der Civil-Rechtssache des Kammerherrn von N. N. zu N. gegen den Maurermeister N. zu N. N. wegen einer Wässerung betr. (Nro. 36431.)	54	150
1836	5. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die amtliche Einsendung der Todtenscheine aller in Frankreich verstorbenen französischen Staatsangehörigen an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern betr. (Nro. 7157.)	67	163
1836	28. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Untersuchung gegen N. N., wegen polizeilicher Excesse, dermal die Competenz der Königlichen Polizeibehörden be-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		züglich auf die Dienerschaft der Gesandten auswärtiger Mächte in Bayern betr. (Nro. 15741.)	71	165
1836	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entweichung des General N. aus der Festung N., resp. die dabei stattgefundene Ueberschreitung der Bayerischen Grenze durch französisches Militär betr. (Nro. 26712.)	55	151
1837	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Buchdruckers und Verlegers der Regensburger-Zeitung N. N. in Regensburg, um Verwendung wegen Eingangs der Regensburger-Zeitung in die kaiserlich königlich österreichischen Staaten, hier die Nothwendigkeit unmittelbarer Richtung solcher Gesuche von Seiten der Redacteure oder Verleger an die kaiserliche königliche Censur-Hofstelle betr. (Nro. 13835.)	62	160
1837	27. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Todesfälle königlich sardinischer Unterthanen betr. (Nro. 26174.)	66	162

Ein und zwanzigste Abtheilung.

Aeußeres öffentliches Verhältniß.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		züglich auf die Dienerschaft der Gesandten auswärtiger Mächte in Bayern betr. (Nro. 15741.)	71	165
1836	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entweichung des General N. aus der Festung N., resp. die dabei stattgefundene Ueberschreitung der Bayerischen Grenze durch französisches Militär betr. (Nro. 26712.)	55	151
1837	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Buchdruckers und Verlegers der Regensburger-Zeitung N. N. in Regensburg, um Verwendung wegen Eingangs der Regensburger-Zeitung in die kaiserlich königlich österreichischen Staaten, hier die Nothwendigkeit unmittelbarer Richtung solcher Gesuche von Seiten der Redacteure oder Verleger an die kaiserliche königliche Censur-Hofstelle betr. (Nro. 13835.)	62	160
1837	27. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Todesfälle königlich sardinischer Unterthanen betr. (Nro. 26174.)	66	162

Ein und zwanzigste Abtheilung.

Aeußeres öffentliches Verhältniß.

I. Deutscher Bund.

A. Vereinigungsurkunden.

§. 1.

(Deutsche Bundesacte.)

M. J. K.

Haben von dem durch Unsern und die übrigen Bevollmächtigten der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands in Gemäsheit des VI. Artikels des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Congresse in Wien verhandelten und am 8. Juni 1815 allda abgeschlossenen und unterzeichneten Bundesvertrage Einsicht genommen, welcher wörtlich lautet, wie folgt:

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den VI. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behufe Ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Seine Kaiserliche Königliche Apostolische Majestät den Herrn Clemens Wenzeslaus Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephansordens, Ritter des Ordens des heiligen Andreas, des heiligen Alexanders Newsky und der heiligen Anna erster Classe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens vom Elephanten, des Ordens der Annuntiation, des schwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinen Ordens, des heiligen Josephs von Toscana, des heiligen Hubertus, des goldenen Adlers von Würtemberg, der Treue von Baden, des heiligen Johannes von Jerusalem u. a. m., Kanzler des militärischen Marien-Theresien Ordens, Curator der kaiserlichen königlichen Academie der vereinigten bildenden Künste, Kämmerer, wirklichen geheimen Rath Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst dessen Staats- und Conferenzminister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und erster Plenipotentiarius am Congreß; und

den Herrn Johann Philipp Baron von Wessenberg, Großkreuz des königlich sardinischen Ordens des heiligen Mauritius und des heiligen Lazarus, wie auch des Königlichen Ordens der Bayerischen Krone, Kammerherrn und wirklichen geheimen Rath Seiner kaiserlich königlichen apostolischen Majestät, höchst desselben zweiten Plenipotentiarius am Congreß;

Seine königliche Majestät von Preußen: den Herrn Fürsten von Hardenberg, Ihro Staatscanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adlerordens, des preußischen St. Johanniter Ordens und des preußischen eisernen Kreuzes, Ritter des russischen St. Andreas, St. Alexanders Newsky Ordens, und St. Annen Ordens erster Classe, Großkreuz des ungarischen St. Stephans Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des spanischen St Carls Ordens, Ritter des sardinischen Annunciation, des schwedischen Seraphinen, des dänischen Elephanten, des Bayerischen St. Huberts, des würtembergischen goldenen Adlers und mehrer andere Orden; und

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihro Staatsminister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro kaiserlich königlichen apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adlerordens, des preußischen eisernen Kreuzes erster Classe, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopolds, des russischen St. Annenordens, des Ordens des Verdienstes der Bayerischen Krone.

Seine königliche Majestät von Dänemark: den Herrn Christian Günther Graf von Bernstorf, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät und Bevollmächtigten am Congreß, Ritter des Elephanten Ordens, Großkreuz des Dannebrog Ordens und des königlichen ungarischen Stephansordens; und

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorf, Ihren geheimen Conferenzrath, Bevollmächtigten am Congreß, Großkreuz des Dannebrog Ordens.

Seine Königliche Majestät von Bayern: den Herrn Alois Franz Xaver Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich königlichen Hofe, Großkreuz des St. Hubertus Ordens, Capitular Commenthur des St. Georgs und Großkreuz des Bayerischen Civil-Verdienstordens.

Seine Majestät der König von Sachsen: den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihro geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und Justizienrath und geheimen Referendar.

Seine Majestät der König der Niederlande: den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarius Seiner Majestät des Königs der Niederlande, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des hessischen Ordens vom goldenen Löwen und des badischen Ordens der Treue.

Seine Majestät der König von Großbrittanien und Hannover: den Herrn Ernst Friedrich Herbert Grafen von Münster, Erb-Landmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephans Ordens, Seiner königlichen Majestät von Großbritanien und Hannover Staats- und Cabinetsminister, ersten Bevollmächtigten am Congresse zu Wien; und

den Herrn Ernst Christian August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des kaiserlich

österreichischen Leopolds Ordens, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens und des Johanniter Ordens, Seiner königlichen Majestät von Großbrittanien und Hannover Staats- und Cabinetsminister, dessen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Seiner kaiserlich königl. apostolischen Majestät, und dessen zweiten Bevollmächtigten am Congresse zu Wien.

Seine königliche Hoheit der Churfürst von Hessen: den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchstihro Staatsminister, Großkreuz vom goldenen Löwen, und des preußischen rothen Adlers; und

den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihren Kammerherrn und geheimen Regierungsrath.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim, von Altdorf, Ihren geheimen Rath, Staatsminister und außerordentlichen Abgesandten am Congresse, Großkreuz des hessischen Verdienstordens, Commandeur des königlich ungarischen St. Stephans Ordens.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar: den Herrn Ernst August Freiherrn von Gersdorf, Ihren wirklichen geheimen Rath (jetzt an dessen Stelle den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz.)

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Gotha: den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz, Ihren geheimen Rath.

Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sachsen Coburg-Meiningen als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes, ebendenselben Freiherrn von Minkwitz.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Hildburghausen: den Herrn Carl Ludwig Friedrich Freiherrn von Braunbach, Ihro geheimen Rath und Regierungspräsidenten.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen Coburg-Saalfeld: den Herrn Franz Xaver Freiherrn von Fischler von Treuberg, Ihro Obersten, Ritter des kaiserlichen österreichischen Leopolds Ordens, und des Ordens der Bayerischen Krone.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: an die Stelle des Herrn Wilhelm Justus Eberhard von Schmid-Phiseldeck, Ihro geheimen Raths, ex substitutione den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, churfürstlich hessischer Staatsminister u. s. f.

Seine Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg: den Herrn Albert Freiherrn von Maltzahn, Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Lübeck, Großkreuz des russischen Ordens der heiligen Anna, und Ritter des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem.

Seine Durchlaucht der Herzog von Meklenburg-Schwerin: den Herrn Leopold Freiherrn von Plessen, Ihro Staatsminister, Großkreuz des Dannebrogs Ordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Meklenburg-Strelitz: den Herrn August Otto Ernst Freiherrn von Oertzen, Ihro Staatsminister, Großkreuz des preußischen rothen Adler Ordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau für sich, und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Cöthen, und Seine Durchlaucht

der Herzog von Anhalt-Bernburg: gemeinschaftlich den Herrn Wolf Carl August von Wolframsdorf, Präsidenten der Regierung zu Dessau.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen: den Herrn Franz Anton Freiherrn von Frank, Ihro wirklichen geheimen Rath.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: den Herrn Franz Ludwig von Kirchbauer, Ihro geheimen Legationsrath.

Seine Durchlaucht der Herzog und Seine Durchlaucht der Fürst von Nassau: den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, und Herrn Ernst Franz Ludwig Freiherrn von Marschall von Biberstein Plenipotentiarius Sr. Majestät des Königs der Niederlande für seine deutschen Staaten, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des Ordens der Treue.

Seine Durchlaucht der Fürst von Lichtenstein: den Herrn Georg Walter Vincenz von Wiese, Vicekanzler der Regierung des Fürsten von Reuß zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen: den Herrn Adolph von Weise, Ihro geheimen Rath und Kanzler.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt: den Herrn Friedrich Wilhelm Freiherrn von Kettelhodt, Ihro Kanzler und Präsidenten, auch Erbschenk der gefürsteten Grafschaft Henneberg, des großherzoglich badischen Ordens der Treue Großkreuz.

Seine Durchlaucht der Fürst Waldeck und Pyrmont: den Herrn Günther Heinrich von Berg, Doctor der Rechte und Regierungspräsidenten des Fürsten von Schaumburg-Lippe.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie: den Herrn Georg Walter Vincenz von Wiese, Vicekanzler der Regierung zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe: den Herrn Günther Heinrich von Berg.

Ihre Durchlaucht die Fürstin von der Lippe als Regentin und Vormünderin des Fürsten Ihres Sohnes: den Herrn Friedrich Wilhelm Helwig, Ihren Regierungsrath.

Die freie Stadt Lübeck: den Herrn Johann Friedrich Hach, Doctor der Rechte und Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Frankfurt: den Herrn Johann Ernst Friedrich Danz, Doctor der Rechte, Syndicus dieser Stadt.

Die freie Stadt Bremen: den Herrn Johann Schmidt, Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Hamburg: den Herrn Johann Michael Gries, Syndicus dieser Stadt.

In Gemäsheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten nach geschehener Auswechslung Ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, und der Könige von Preußen, von Dännemark und der Niederlande, und zwar

der Kaiser von Oesterreich,

der König von Preußen,

beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen,

der König von Dännemark für Holstein,

der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. 2.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. 3.

Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte, sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigte theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1) Oesterreich	1 Stimme.
2) Preußen	1 "
3) Bayern	1 "
4) Sachsen	1 "
5) Hannover	1 "
6) Würtemberg	1 "
7) Baden	1 "
8) Kurhessen	1 "
9) Großherzogthum Hessen	1 "
10) Dänemark wegen Holstein	1 "
11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1 "
12) die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser	1 "
13) Braunschweig und Nassau	1 "
14) Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz	1 "
15) Holstein Oldenburg Anhalt und Schwarzenburg	1 "
	15 Stimmen.

16) Hohenzollern Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1 Stimme.
17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1 "
Totale	17 Stimmen.

Art. 5.

Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz; jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Beurtheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oesterreich erhält	4 Stimmen.
2) Preußen erhält	4 "
3) Sachsen erhält	4 "
4) Bayern erhält	4 "
5) Hannover erhält	4 "
6) Würtemberg erhält	4 "
7) Baden erhält	3 "
8) Kurhessen erhält	3 "
9) Großherzogthum Hessen erhält	3 "
10) Holstein erhält	3 "
11) Luxemburg erhält	3 "
12) Braunschweig erhält	2 "
13) Mecklenburg-Schwerin erhält	2 "
14) Nassau erhält	2 "
15) Sachsen-Weimar erhält	1 "
16) Gotha erhält	1 "
17) Coburg erhält	1 "
18) Meiningen erhält	1 "
19) Hildburghausen erhält	1 "
20) Mecklenburg-Strelitz erhält	1 "
21) Holstein-Oldenburg erhält	1 "
22) Anhalt-Dessau erhält	1 "
23) Anhalt-Bernburg erhält	1 "
	54 Stimmen.

24) Anhalt-Cöthen erhält	1	Stimme.
25) Schwarzburg-Sondershausen erhält	1	"
26) Schwarzburg-Rudolstadt erhält	1	"
27) Hohenzollern-Hechingen erhält	1	"
28) Lichtenstein erhält	1	"
29) Hohenzollern-Sigmaringen erhält	1	"
30) Waldeck-Sigmaringen erhält	1	"
31) Reuß ältere Linie erhält	1	"
32) Reuß jüngere Linie erhält	1	"
33) Schaumburg-Lippe erhält	1	"
34) Lippe erhält	1	"
35) Die freie Stadt Lübeck erhält	1	"
36) Die freie Stadt Frankfurt erhält	1	"
37) Die freie Stadt Bremen erhält	1	"
38) Die freie Stadt Hamburg erhält	1	"
	Totale 69	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7.

In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschlußentwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht.

Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen. Alle nähern, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8.

Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß so lange

die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin, so wenig als möglich, von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputationsschlusses von 1803 beobachteten entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben.

Art. 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Art. 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnissen sein.

Art. 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bedürfnisse aller Art, verpflichten sich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen

erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen; zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solcher Gestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13.

In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Art. 14.

Um den im Jahre 1806 und seit dem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin:

a. daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit verbundenen Begriffe verbleibt;

b. sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

c. es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter verwendbar sein;

3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der unmittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn, die in dem Betreffe erlassene Königlich Bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen-Patronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze an den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15.

Die Fortdauer der auf die Rhein-Schifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemalig Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputationsschluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, in sofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistliche, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16.

Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder spätern Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, solange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auch eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche gesichert.

Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a. Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehrere Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen;

b. die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militärdienst desselben zu treten, beides jedoch nur, in sofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.

Und damit wegen der dermalen verwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden;

c. die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in sofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesen nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen;

d. die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserlich österreichische Hof- und Staatscanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen Wien, den 8. Juni im Jahre Eintausend Achthundert und fünfzehn.

(L. S.) Fürst von Metternich.
(L. S.) Freiherr von Wessenberg.
(L. S.) Carl Fürst von Hardenberg.
(L. S.) Wilhelm Freiherr von Humboldt.
(L. S.) Christian Graf von Bernstorff.
(L. S.) Joachim Graf von Bernstorff.
(L. S.) Alois Graf von Rechberg und Rothenlöwen.
(L. S.) Hanns August Fürchtegott von Globig.
(L. S.) F. L. von Gagern.
(L. S.) E. Graf von Münster.
(L. S.) E. Graf von Hardenberg.
(L. S.) Graf von Keller. Zugleich für Braunschweig.
(L. S.) Georg Ferdinand Freiherr von Lepel.
(L. S.) Johann Freiherr von Türkheim.
(L. S.) Freiherr von Minkwitz; substituirt für Herrn von Gersdorf, Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Bevollmächtigten, und herzoglich Sachsen-Gothaischer und Sachsen-Meiningischer Bevollmächtigter.
(L. S.) C. L. F. Freiherr von Baumbach.
(L. S.) Freiherr Fischler von Treuberg.
(L. S.) Freiherr von Maltzahn.
(L. S.) Leopold Freiherr von Plessen.
(L. S.) Freiherr von Oerzen.
(L. S.) Von Wolframsdorff.
(L. S.) Freiherr von Frank.
(L. S.) Franz Alois Edlen Herr von Kirchbauer.
(L. S.) F. Marschall von Biberstein.
(L. S.) D. Georg von Wiese, fürstlich Lichtenbergischer und Reußischer Bevollmächtigter.

(L. S.) Von Weise.
(L. S.) Freiherr von Kettelhott.
(L. S.) Von Berg, fürstlich Waldeckischer und Schaumburg-Lippescher Bevollmächtigter.
(L. S.) Helwing.
(L. S.) J. F. Hach.
(L. S.) Danz.
(L. S.) Schmidt.
(L. S.) Gries.

Da die unter der Aufschrift „Allgemeine Bestimmungen" darin enthaltenen ersten XI. Artikel solche Anordnungen und Verbindlichkeiten begreifen, welche zur Erreichung des Zweckes eines föderativen Vereins im Sinne des oben angeführten Pariserfriedens-Tractates wesentlich erforderlich sind; so ertheilen Wir diesen Unsere unbedingte Genehmigung, und versprechen dieselbe in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Auch nehmen Wir umsoweniger Anstand, den der Bundesacte durch eine besondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten weitern Artikeln XII. bis XX., obgleich diese zum Zwecke des durch den Pariserfrieden festgestellten föderativen völkerrechtlichen Vereins nicht gehören, Unsere Beistimmung zu ertheilen, und ihre Verbindlichkeit anzuerkennen, als diese besondere Bestimmungen mit Unsern Regierungs-Grundsätzen und größtentheils mit den in Unserm Königreiche bereits bestehenden Gesetzen und Anordnungen übereinstimmen.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Ratification eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm größern Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 18. Juni 1816.

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. XXVIII. S. 635.

§. 2.

Bundesbeschluß

vom 12. Juni 1817, XXXIV. Sitzung, §. 227.

(Die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes betr.)

Die deutsche Bundesversammlung, geleitet von dem Grundsatze, daß der deutsche Bund in seiner Gesammtheit als freie unabhängige Macht zu betrachten und alle aus diesem unverkennbaren Vordersatze abzuleitenden Folgerungen eben so richtig als unbestreitbar seien, erkennt, daß die Frage, ob Gesandtschaften auswärtiger Höfe und Regierungen bei dem deutschen Bunde, und als Centralbehörde desselben, bei dem Bundestage accredidirt werden können, sowie auch, daß der deutsche Bund Gesandtschaften absenden möge, also das active und passive Gesandtschaftsrecht überhaupt als entschieden außer dem Kreise ihrer Verhandlungen liege.

Die besondern Förmlichkeiten, unter welchen die Bundesversammlung diese Rechte ausüben wird, werden folgendermassen festgesetzt:

I.

Erste diplomatische Eröffnung von Seiten der deutschen Bundesversammlung an andere Mächte und Regierungen.

1) Die deutsche Bundesversammlung, berufen die Angelegenheiten des deutschen Bundes zu besorgen, wird die Begründung und Constituirung desselben durch die Bundes- und Congreßacte vom 8. und 9. Juni 1815, und die am 5. November 1816 erfolgte Eröffnung des Bundestags, allen europäischen Mächten, mit Einschluß derjenigen, welche zugleich Glieder des deutschen Bundes sind, und den nordamerikanischen Freistaaten förmlich bekannt machen.

2) Die Bekanntmachungs- und nachfolgende Schreiben werden in so üblicher Canzleiform an die Souveräns und Regierungsbehörden der Freistaaten im Namen des Bundes unter der Unterschrift und Ausfertigung: der deutsche Bund, und in dessen Namen der kaiserlich österreichische präsentirende Gesandte der Bundesversammlung, — in der französischen Uebersetzung aber: la confédération germanique, et en Son nom, le Ministre d'Autriche, Praedicat de la Diéte erlassen.

3) Die ersten, d. i. die Bekantmachungsschreiben werden in deutscher Sprache gefaßt, und den Begleitungsschreiben der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten jener Mächte, an welche diese Bekanntmachungen ergehen, Abschriften, nach Umständen in lateinischer oder französischer Uebersetzung beigefügt.

4) In künftigen Schreiben an auswärtige Regierungen wird sich die Bundesversammlung in der deutschen Sprache ausdrücken, übrigens aber zur Beförderung der Geschäftsverhandlung, dort, wo es gegenseitig geschieht, zugleich eine französische Uebersetzung beilegen.

II.

Allgemeiner, diplomatischer Verkehr von Seiten des deutschen Bundes.

Der allgemeine diplomatische Verkehr von Seiten des deutschen Bundes mit dem Auslande wird durch die Bundesversammlung besorgt.

1) Dieser diplomatische Verkehr kann schriftlich und mündlich, oder durch abzuordnende Gesandtschaften geführt werden. Es ist daher nur eigene freie Bestimmung des Bundes, wenn derselbe unbeschadet des Gesandtschaftsrechts, für dermalen in der Regel keine allgemeine beständige Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen und Regierungen zu halten sich entschließt, sondern sich für jetzt zum diplomatischen Verkehr, theils auf die schriftliche und mündliche Mittheilungen, theils auf außerordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken und Aufträgen beschränkt.

2) Der schriftliche diplomatische Verkehr wird in gleicher Art und mit Beobachtung gleicher Formen von dem Bundespräsidio so besorgt und vollzogen, wie es unter 2. bei Erlassung des ersten Bekanntmachungsschreibens festgesetzt worden ist, und zwar:

a. entweder durch Erlassung eines Schreibens an die betreffende auswärtige Regierung, oder

b. durch eine Note an die bei dem deutschen Bunde accreditirte Gesandtschaft der betreffenden Regierung.

Diese schriftlichen Verhandlungen sind in der Regel nur als das Resultat des Be-

schlusses der Bundesversammlung anzusehen; da sich jedoch Fälle ergeben können, wo es angemessen sein möchte, wenn vorerst die erhaltene diplomatische Mittheilung ausnahmsweise nicht sofort der ganzen Versammlung gemacht würde, so wird die Präsidialgesandtschaft dergleichen schriftliche Mittheilungen einem eigends von ihr zu erbittenden Ausschusse vorlegen, und man wird sich alldort unter eigener Verantwortung vereinigen, ob und in wiefern jetzt oder noch nicht die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesammtheit bewirkt werden solle. Es versteht sich von selbst, daß förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen diesem Ausschusse nicht zustehen, sondern allerdings der Bundesversammlung vorbehalten bleiben müssen. Was

3) über den mündlichen diplomatischen Verkehr mit den bei dem deutschen Bunde accredidirten auswärtigen Gesandtschaften festgesetzt worden ist, enthält die weiter unten vorkommende Regulirung der Verhandlungen der Bundesversammlung mit erwähnten Gesandtschaften.

III.

Auswärtige Gesandtschaften bei der deutschen Bundesversammlung, deren Accredidirung, Verhältnisse und Vorrechte.

1) Alle auswärtigen Gesandtschaften jeder Classe sind als an den deutschen Bund accredirt anzusehen.

2) Das in der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 angeführte Reglement sur le rang entre les agens diplomatiques, theilt Artikel I. die diplomatischen Personen in drei Classen und für jede Macht wird im Artikel V. vorbehalten, einförmige Bestimmungen für jede der drei diplomatischen Classen festzusetzen. Es werden daher auch von Seiten des deutschen Bundes Botschafter, Nuntien und päbstliche Legaten als unmittelbare Repräsentanten der Person ihres Souveräns, folglich als erster Classe; sodann die Gesandten, welche mit dem Charakter bevollmächtigter Minister bekleidet sind, als die zweite Classe; alle übrigen diplomatischen Agenten aber als zur dritten Classe gehörend angesehen.

3) Jede Regierung kann das Beglaubigungsschreiben für ihre Gesandtschaft an dem deutschen Bunde in der eigenen National- oder sonst gefälligen Sprache fassen; es wird jedoch nebst der mit dem Original jedesmal zu überreichenden Abschrift, auch eine Uebersetzung entweder in der deutschen, lateinischen oder französischen Sprache zu übergeben sein.

4) Die bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften haben sich zuvörderst an den präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung zu wenden, und demselben ihre Beglaubigungsschreiben in Ur- und Abschrift, auch nach Beschaffenheit derselben, in der Uebersetzung mitzutheilen.

5) Der präsidirende Gesandte gibt hievon der Versammlung Kenntniß, legt ihr die Abschrift des Beglaubigungsschreibens, und — wenn dasselbe nicht in deutscher Sprache abgefaßt wäre — auch die beizufügende deutsche, lateinische oder französische Uebersetzung vor.

Etwaige Bedenken gegen ein Creditivschreiben können auch einen Gegenstand der vertraulichen Besprechung des Bundestages ausmachen.

6) Ist bei dem Beglaubigungsschreiben nichts zu erinnern, so werden die Original-Beglaubigungs-

schreiben der Gesandtschaften jeder Classe in der Versammlung eröffnet, allda verlesen, und die Gesandtschaft als gehörig accreditirt angenommen. Von der sonach erfolgten Accreditirung wird die Anzeige zu dem Protocolle der Bundesversammlung gemacht.

7) In Ansehung der üblichen Besuche und Gegenbesuche bleibt es bei dem allgemeinen Herkommen, wobei nur noch festgesetzt wird, daß den Gesandtschaften dritter Classe der erste förmliche Gegenbesuch nur durch Charte gewähret werde.

8) Das Antwortschreiben an die Regierung auf das Creditivschreiben ist nach obigen Bestimmungen zu ertheilen und zu fertigen, und zwar in deutscher Sprache, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung.

9) In Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften wird sich die Bundesversammlung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin vereinigen, damit denselben die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte gewährt werden, wie solche die Bundesgesandten genießen.

IV.

Ueber die Verhandlungsart der deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften.

1) Die Verhandlung mit den accredirten auswärtigen Gesandtschaften kann schriftlich oder mündlich geschehen. Dieselbe ist, in sofern eine Mittheilung an die auswärtige Gesandtschaft zu bewirken ist, im Allgemeinen immerhin nur das Resultat eines Beschlusses der Bundesversammlung ohne Rücksicht auf die verschiedenen Classen der Gesandtschaften.

In Ansehung der schriftlichen Verhandlungen ist bereits oben II. das Nähere festgesetzt worden; — rücksichtlich der mündlichen Verhandlung soll zwar vor Allem auch der Präsident in analoger Art das unmittelbare Organ der Bundesversammlung sein; jedoch steht es dieser jederzeit frei, einzelne Herren Bundesgesandte zugleich mit der Präsidialgesandtschaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen.

Bei solchen mündlichen Besprechungen jedoch, mit den auswärtigen Gesandtschaften in allen jenen Fällen, wo entweder Anträge gemacht, oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, ohne deshalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich eine Verbalnote zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat. Ist die Verbalnote von dem Präsidium zu ertheilen, so muß selbige vorher der Bundesversammlung, oder ausnahmsweise dem bestimmten Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden.

2) Die Bundesversammlung erläßt ihre Noten in deutscher Sprache und legt für die auswärtigen Regierungen eine Uebersetzung in lateinischer oder französischer Sprache bei.

3) Die auswärtigen Gesandtschaften jeder Classe können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder das Präsidium richten.

4) Die Präsidialgesandtschaft hat in der Regel jede Note oder Eröffnung von einer auswärtigen accreditirten Gesandtschaft in der nächsten ordentlichen oder nach Befinden außerordentlichen Sitzung zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen; es wird jedoch auch in dieser Beziehung, sowie unter II. 2. beschlossen worden ist, das Präsidium ausnahmsweise ermäch-

tigt, in geeigneten Fällen von der erhaltenen Note oder Eröffnung einem zu erbittenden Ausschusse die erste Mittheilung zu machen.

V.

Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften.

1) Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse treten auch hinsichtlich der bei dem deutschen Bunde accredirt gewesenen aber rückberufenen oder sonst beendigten fremden Gesandtschaften ein. Insbesondere wird es

2) in Ansehung des Recreditivs ebenso, wie bei dem Creditive und dessen Uebergabe gehalten.

3) Nicht nur im Falle eines ausbrechenden Krieges mit dem deutschen Bunde; sondern auch sonst im Allgemeinen ist die bei demselben accreditirt gewesene und jetzt abreisende Gesandtschaft auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe zu versehen, und genießt dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fällen üblichen völkerrechtlichen Schutz.

Die Bundesversammlung behält sich übrigens in einzelnen Fällen, wie sie es für rathsam hält, bevor, auf diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandtschaft reisen wird, im Voraus davon zu benachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwaige Gefährde zu schützen, als auch, damit der durchreisenden Gesandtschaft nach dem Verlangen der Bundesversammlung das gehörige Geleit ohne allen Anstand gegeben werde.

Indem die Bundesversammlung diese unter den fünf Hauptabtheilungen aufgestellten Bestimmungen vorerst für zureichend erkennt, um den deutschen Bund bei dem Auslande als constituirt bekannt zu machen, und desselben diplomatischen Verkehr ordentlich zu regeln; so werden die etwa in einem oder dem andern Punkte noch erforderlich oder zweckmäßig werdenden zufälligen oder besonderen Bestimmungen den einzelnen Anordnungen vorbehalten, wie sich im Laufe der Zeit, nach Bedürfnissen und eintretenden oft augenblicklichen Verhältnissen die Veranlassung hiezu ergibt.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nr. VI. S. 59.

§. 3.

Doctrinelle Interpretation einer Stelle des VII. Artikels der Bundesacte,

nämlich Commissionsgutachten über Entscheidung derjenigen Gegenstände, worüber nach dem Artikel VII. der Bundesacte, als Ausnahme von der Regel ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann,[a] durch Stimmenmehrheit als Provisorium angenommen am 29. Juli 1819, XXVII. Sitzung, §. 155.

Es wurde durch die Mehrheit beschlossen:

1) daß die in dem hier erstatteten Commissions-Gutachten zur nähern Bestimmung, Erläuterung

a) Dieses von der Bundesversammlung angenommene Provisorium steht hier im wesentlichen Auszuge; auch mit einiger Bestimmungen desselben, welche die spätere Gesetzgebung (Wiener Schlußacte) wieder aufgehoben hat.

und Ergänzung der Art. 6 und 7. der Bundesacte gemachten Anträge und Vorschläge den höchsten Höfen und Regierungen vorzulegen wären, um mit Ihren Instructionen über deren Annahme, wie auch über die etwa sonst noch gewünschten Abänderungen oder Zusätze bei der Wiedereröffnung der Sitzungen zur Beschlußnahme versehen zu sein;

2) daß jedoch inzwischen, in etwa vorkommenden nöthigen Fällen, bei organischen Einrichtungen die Bundesversammlung nach Anleitung der in Antrag gebrachten Bestimmungen zu verfahren, und solche bis dahin nach doctrineller Auslegung und der bisherigen Uebung zur erforderlichen Aushilfe in Anwendung zu bringen habe.

Arten der Bundesgesetze.

Grundgesetze — organische Einrichtungen — übrige Bundesgesetze.

Nach der Natur des deutschen Staatenbundes sind als Grundgesetze desselben diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen zu betrachten, welche die Errichtung des Bundes, der Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, so wie der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund, und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechts, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, betreffen. Durch diese vertragsmäßigen Bestimmungen wird die Bundesverfassung gebildet.

Da aber zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur Besorgung der Bundesangelegenheiten Anstalten und Mittel nothwendig sind, ohne welche die Wirksamkeit des Bundes nicht möglich wäre; so muß dieser die dem Zwecke entsprechenden Einrichtungen treffen, welche der Grundvertrag organische nennt, weil durch sie der Bundeskörper gleichsam die Werkzeuge erhält, durch welche er seine Thätigkeit zu äußern in den Stand gesetzt wird. Die Beschlüsse, welche der Bund zu diesem Ende, als beständige, allgemeine Normen faßt, können mit Recht den Grundgesetzen beigezählt werden.

Diesen stellt auch der 7te Artikel der Bundesacte die organischen Bundeseinrichtungen in Ansehung der Ausnahme von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit gleich, und es wäre daher überflüssig, in eine nähere Erörterung eines Unterschiedes einzugehen, der ohnehin nur in dem Gegenstande, und nicht in der Form, welche den Charakter der Grundgesetzgebung andeutet, zu finden ist.

Wollte man nun, im Gegensatz von Grundgesetzen, die übrigen Bundesgesetze näher bezeichnen, so ist es einleuchtend, das hier in Beziehung auf die Gegenstände nur eine negative Beschreibung möglich wäre, und daß man eigentlich als Gesetze des Bundes, die nicht Grundgesetze sind, diejenigen Beschlüsse anzusehen hat, welche nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden können. a)

---

a) Die Commission muß übrigens gestehen, daß sie eine so scharfe und durchgreifende Begriffsbestimmung, welche in vorkommenden Fällen jede Meinungsverschiedenheit und jede Verwicklung auszuschließen oder doch sogleich niederzuschlagen fähig wäre, nicht für möglich hält, und daß sie es daher

Daß Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen a) keine Abänderung dieses Grundvertrages, dieses ersten Grundgesetzes des Bundes bezwecken können, bedarf wohl kaum einer Bemerkung. Was aber die gemeinnützigen Anordnungen betrifft, so geht die Absicht, weshalb in der Bundesacte deren gedacht wird, aus den Wiener Verhandlungen, und zum Theil aus jenem Grundvertrage selbst, deutlich hervor.

Die Bundesgewalt und ihre Gränzen.

1) Einstimmigkeit und Stimmenmehrheit bei Grundgesetzen und organischen Einrichtungen.

Es ist nach der Natur der Grundgesetze, im engern Sinne, nicht anders anzunehmen, als daß diese nur allein durch gemeinsame Uebereinkunft vertragsmäßig zu Stande gebracht werden können.

Wenn es also auf Errichtung eines neuen, authentische Erklärung oder Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes ankömmt, so bleibt, bei dem Mangel der Einhelligkeit unter den Bundesgliedern, nichts übrig, als einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten, um den von der Mehrheit gewünschten Act der Gesetzgebung zur Wirklichkeit zu bringen, indem ein dahin gerichteter Antrag zu jederzeit wiederholt werden kann. Da übrigens der 7te Artikel nur die Annahme, also die Errichtung, so wie die Erklärung oder Abänderung der Grundgesetze von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit ausnimmt, so versteht es sich von selbst, daß diese in allen Fällen statt findet, wo es auf die Erfüllung, Anwendung, Vollziehung und practische Entwicklung eines bestehenden Grundgesetzes ankömmt.

Die Bundesacte sagt nur: „wo es auf organische Einrichtungen ankömmt, kann die „Stimmenmehrheit nicht entscheiden.“ Sollte diese Vorschrift weiter gehen, als auf den Beschluß, daß eine gewisse organische Einrichtung zu treffen sei? sollte sie auch auf die ganze Anordnung und Ausführung einer also beschlossenen oder selbst durch die Bundesacte schon gebotener organischen Einrichtung sich erstrecken? Die Commission hält dafür, daß nur die Frage, ob eine solche Einrichtung zu treffen sei? (so ferne sie nicht durch die Bundesacte bereits entschieden ist,) daß die Bestimmung ihres Zweckes und ihre wesentliche Beschaffenheit, durch einmüthige Verhandlung zu entscheiden, die Anwendung aber der festgesetzten Grundzüge, oder die Ausführung der Sache einem beschleunigten und endenden Verfahren nach Stimmenmehrheit anheim zu stellen sei.

2) Abwendung des Dissenses oder seiner schädlichen Folgen.

Ein nach allen seinen einzelnen Theilen in der engeren Bundesversammlung erörterter und durch Stimmenmehrheit zu Stande gebrachter Beschlußentwurf kann allerdings, wenn er die ausgenommenen Gegenstände betrifft, im Plenum verworfen werden; allein er wird nicht leicht

---

dahin gestellt sein lassen muß, wie ferne auf diesem Wege Schwierigkeiten, welche häufiger aus der Verschiedenheit der Interessen als aus der Verschiedenheit der Meinungen entstehen, mit glücklichem Erfolge vorgebeugt werden könne; ob sie gleich nicht in Abrede stellt, daß dadurch wenigstens eine Verminderung jener Schwierigkeiten erreicht werden kann.

a) s. Art. 6. der Bundesacte.

in allen seinen Bestandtheilen und Bestimmungen, Gegenstand des Dissenses sein, und es dürfte in vorkommenden Fällen nicht selten möglich werden, durch Aussetzung des einen oder des andern Punktes zur weiteren Verhandlung, oder durch einstweilige, von der Mehrzahl nachzugebende Modificationen, im Uebrigen die Annahme des Beschlußentwurfes im Plenum zu bewirken.[a])

Die Bundesacte sagt: „Es soll bei den ausgenommenen Gegenständen ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden.“ Es kömmt aber bei der gegenwärtigen Erörterung nur auf diejenigen ausgenommenen Gegenstände an, welche vor das Plenum gehören, und in der engern Versammlung zu einem Beschlußentwurf bereits vorbereitet sein müssen. Zu unterscheiden ist demnach, daß nicht von einer absoluten Verwerfung eines von der Mehrheit gebilligten Entwurfs durch die Minorität die Rede ist, sondern daß nur das Resultat der Stimmenmehrheit, als solches, die abstimmigen Bundesglieder noch nicht verbinden kann. Nun ist aber anzunehmen, daß Grundgesetze und organische Einrichtungen, welche in der Art verhandelt werden, etwas Wesentliches und Unentbehrliches für den Bestand des Bundes feststellen sollen, und was mithin nicht aufs Ungewisse ausgesetzt bleiben darf. Die Gründe und Ansichten, welche Einzelne, oder eine vielleicht nur geringe Minorität, einer bedeutenden Majorität entgegen zu setzen haben, müssen auch bereits nach der im Art. 7. bestimmten Vorbereitung, im engern Rath hinlänglich erörtert und erwogen sein, und es ist anzunehmen, daß die Berathung so weit beendigt ist, daß sich von einer weitern Verhandlung darüber kein anderes oder ausgleichendes Resultat mehr erwarten läßt, weil dieses schon früher bei der im engern Rath sich zeigenden Verschiedenheit der Meinungen und Abstimmungen versucht sein muß. Dies kann auch der alleinige und wahre Nutzen sein, weshalb der Art. 7. die gereifte Vorbereitung solcher Beschlußentwürfe in der engern Versammlung bis zur Annahme oder Verwerfung vorschreibt, und woraus denn von

---

a) Wenn die gesetzliche Ausnahme von der Regel wirklich anwendbar ist, und durch ihre Anwendung die Fassung eines Beschlusses verhindert wird; so können doch nicht in allen Fällen die Folgen hievon gleich sein; es wird nicht immer möglich sein, das Nothwendige zu unterlassen, weil die Art, wie es geschehen sollte, nicht einstimmigen Beifall findet.

Man darf auch mit Recht voraussetzen, daß es bei der Abfassung des 7ten Artikels der Bundesacte die Absicht keineswegs gewesen ist, in die Verfassung des Bundes Mittel zu legen, durch welche die Erreichung seines Zweckes selbst gehemmt oder vereitelt werden könnte. Wenn indessen jener 7te Artikel: die Beschlüsse, wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankömmt, von der Regel der Stimmenmehrheit ausnimmt, so ist diese verfassungsmäßige Vorschrift allerdings so lange zu befolgen, als sie nicht unausführbar befunden und einhellig aufgehoben, oder doch modificirt wird. Allein inzwischen wird ihr Sinn und ihre Anwendung doch nur so verstanden und aufgefaßt werden können, um mit der vorhergegangenen, eben so constitutiven Regel, wonach die ganze Gesetzgebung und nöthige Entwicklung des Bundes geschehen soll, zusammen zu stimmen. Es wird also kein wirklicher Widerspruch in sich anzunehmen, vielmehr der dem Worte nach scheinbare, unter einem solchen höhern Begriff und Gesichtspunkt zu stellen sein, daß immer eine Verhandlung und ein Verfahren im Bunde eintreten muß, um die Aufgabe und die Zwecke seines Bestandes nothwendig zu erfüllen.

selbst folgt: daß im Pleno nachher weiter nicht anders, als mit ja und nein, annehmend oder verwerfend, gestimmt werden kann.

Wenn nun die wenigeren Stimmen von ein Drittel vielleicht, häufig nur einzelne Stimmen, den Entwurf verworfen haben, wodurch doch die bei weitem größte Majorität eine zu ihrem Bestande, oder zu ihrer Sicherheit, nöthig befundene Gesetzgebung oder Einrichtung im Bunde zu treffen beabsichtigt, so wird, nachdem auch die Gründe und etwaigen Ansprüche solchergestalt von allen Seiten vorher genugsam discutirt worden, die geringe Minderzahl weder verlangen wollen, daß darum die Mehrzahl die eigene Meinung und Vorschläge aufgeben, und die der andern befolgen, noch daß sie die von ihr nöthig beachteten Vorkehrungen ungewiß und ausgesetzt lassen sollte. Schon diese Betrachtung und der unverrückte Hinblick auf die fortgehende Entwicklung des Bundes, wird diejenigen Bundesglieder, welche sonst bei der vorherigen Discussion im engern Rath mit den Anträgen und den Abstimmungen der Majorität auch nicht völlig einverstanden waren, schon sehr wahrscheinlich veranlassen und bewegen, nachher, wenn entschieden über den ganzen Beschlußentwurf nur durch Annahme oder Verwerfung im Pleno gestimmt werden muß, nicht auf einzelnen Meinungen zu beharren, und die Sache auf die Spitze zu stellen. Hoffentlich wird ein solcher Fall also nur sehr selten eintreten. Indessen scheint es allerdings rathsam, selbst darüber zum Voraus feste Bestimmungen bei der Bundesversammlung zu treffen, und dieselbe erwartet solche auch von dieser Commission.

Damit immer die Bundesversammlung bei jener Lage der Sache durch einzelne Einwendungen und Widersprüche nicht gehindert werde, in nöthigen und nützlichen Einrichtungen zur Ausbildung der gemeinsamen Verbindung fortzuschreiten, möchten sich dazu nur zwei Wege darbieten:

1) Die überwiegende Mehrheit befolgt diejenigen Gesetze und Einrichtungen, für welche sie durch Annahme des Beschlußentwurfes in Pleno sich erklärt hat, indem sie wiederum ihrerseits durch den Widerspruch der Minderzahl hieran nicht verhindert werden kann; und es würde dabei nur zu unterscheiden sein:

a. in wie weit dergleichen organische Einrichtungen es zulassen, daß einzelne Bundesstaaten sich davon ausschließen können, ohne dadurch dieselben zu stören, oder gänzlich zu hindern. In diesem Falle, und nachdem die Mehrheit solches geprüft, ist kein Grund vorhanden, den, wiewohl zu wünschenden Beitritt der Minderzahl erzwingen zu wollen, dagegen auf die zustimmende Mehrzahl sich nicht von Einführung der genommenen Maßregel abhalten lassen dürfte.

b. Sind aber die organischen Einrichtungen, wiewohl die meisten, von der Art, daß sich einzelne Bundesglieder, ohne Nachtheil aller übrigen, nicht davon ausschließen dürfen, oder daß sonst die Maßregel im Ganzen nicht durchzuführen steht, so sehe die Mehrzahl der Bundesglieder sich freilich in die Lage gesetzt, nicht sowohl die Minderzahl, durch einen Beschluß nach Stimmenmehrheit verbindlich zu machen, als vielmehr sie zur Erfüllung der Bundeszwecke und zu den nöthigen desfallsigen Einrichtungen, wie auch zu ihrer verhältnißmäßigen Theilnahme und Mitwirkung daran, aufzufordern. Letztere aber läßt sich nie verweigern, sobald man nicht, wenn auch indirecte, aufhören will, Bundesmitglied zu sein.

2) Um mithin die Bundeszwecke zu erfüllen, und die zu deren Sicherung und Erhaltung dienlichen Mittel und nöthigen Anstalten zu befördern, können nur provisorische Einrichtungen durch Beschlüsse nach gewöhnlicher Regel der Stimmenmehrheit so lange getroffen, und so dem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden, dieselben auch nur einstweilen gelten, bis man über die weitere Abfassung von Grundgesetzen, so wie über die Entwürfe zu den definitiven organischen Einrichtungen, sich anders gemeinsam vereinbaren können, und wozu bereits vorher der Versuch angestellt und verfehlt sein müßte, so daß die provisorischen Bestimmungen nur als einstweilige Aushilfe eintreten dürften. Bei den Beschlüssen dieserhalb kann auch nur Stimmenmehrheit als die Regel gelten, und die seitherige Praxis bei der Bundesversammlung hat bei mehrern wichtigen Gegenständen, unter andern bei der Competenzbestimmung, ein solches provisorisches Verfahren schon als nützlich bewährt.

In Ansehung der schon bestehenden Grundsätze und organischen Einrichtungen, wird man nur die angezogene normirende Stelle des Artikels 7. genau zu befolgen haben, wonach eine Abänderung, also auch jede Einschränkung, Ausdehnung, Aufhebung, oder sonstige Abweichung davon, nicht durch einen Beschluß nach bloßer Stimmenmehrheit zu bewirken steht.

Indem die Commission gegenwärtiges Gutachten der hohen Bundesversammlung übergibt, kann sie sich nicht enthalten, den auf ungehinderte Verfolgung des Bundeszweckes gegründeten Wunsch zu äußern, es möge demnächst als Grundsatz angenommen werden, daß für organische Bundeseinrichtungen überhaupt, da sie ohnehin nur Folgen bestehender Grundsätze sein können, die **definitive** Entscheidung durch eine auf zwei Drittheile der Stimmen beruhende Mehrheit zu fassen sei.

Feststellung der „jura Singulorum.“

Der Grund dieser Ausnahme kann kein anderer sein, als die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Bundesglieder auch dann, wo nicht von Grundsätzen die Rede ist, gegen eine mögliche Verletzung durch Ueberstimmung zu bewahren. Daß Rechte, welche Bundesgliedern **außer** ihrem Verhältnisse zum Bunde zustehen, überhaupt kein Gegenstand einer Abstimmung im Bunde sein können, bedarf keines Beweises, und es scheint nur auf die Frage anzukommen: welche Rechte in diese Classe zu rechnen seien? Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß dahin alle diejenigen gehören, in Ansehung deren die Uebernahme einer Verpflichtung gegen den Bund, weder aus dem Grundvertrage, noch aus andern Bundesgesetzen nachgewiesen werden kann. Es scheint demnach, daß künftigen Streitigkeiten über den Begriff des Ausdrucks: jura Singulorum, durch die Erklärung vorgebeugt werden könne, wie die Aufnahme desselben in die Bundesacte nur bezwecke, daß keinem einzelnen Bundesgliede durch die Stimmenmehrheit und ohne seine freie Einwilligung etwas soll auferlegt werden, was nicht Alle zugleich und verhältnißmäßig in gleicher Art übernehmen. Von dem, was man jura Singulorum nennt, sind nun wohlerworbene Rechte wesentlich verschieden, und da ihr Begriff nicht streitig, der Grundsatz aber, daß darüber durch Stimmenmehrheit der Bundesglieder nicht verfügt werden kann, unzweifelhaft ist; so wäre in der Bundesacte desfalls ein Vorbehalt ganz überflüssig gewesen, und es wird auch jetzt keine ausdrückliche Erklärung nöthig sein, um einer Verwechslung der Begriffe vorzubeugen.

Was die sogenannten jura Singulorum betrifft, so möchten zur Beseitigung der hieraus

zu besorgenden Hindernisse der Bundeswirksamkeit, neben der bereits oben berührten näheren Erklärung, folgende Vorschläge dienen:

1) eine allgemeine Bezugnahme auf besondere Rechte der Einzelnen, als Vorbehalt oder Widerspruch, könnte nicht statt finden; sondern es wäre immer vorher genau nachzuweisen, und zu erörtern: wie und wodurch dieselben für den einzelnen Bundesstaat, als solchen, begründet würden, um von einem gemeinsamen Beschlusse eine Ausnahme zu machen, oder dagegen Vorbehalt oder Widerspruch einzulegen, und so eine nähere Prüfung derselben von Bundes wegen noch herbeizuführen.

2) Zur Norm der Beurtheilung wäre dabei anzunehmen:

a. In allen Rechten und Befugnissen, welche den Staaten außer ihrem Verhältniß zum Bunde aus andern Beziehungen zustehen, und die mit demselben nicht im Widerspruche sind, können sie unstreitig nur wie Einzelne betrachtet und gleichsam über die Gränze des Bundes hinaus nicht gehalten sein.

b. Als Mitglieder des Bundes haben unbestritten alle deutschen Staaten, nach dem bestimmten Verhältnisse, die gleichmäßigen Leistungen und Beiträge zu entrichten, welche zur Erhaltung des Bundes, und als Mittel zu dessen Zwecken für nöthig befunden und beschlossen werden. Nur in so weit näher dargelegt werden könnte, daß jenes richtige Verhältniß bei der Anwendung auf den einzelnen Staat überschritten oder verletzt wäre, würde wegen eines solchen Uebermaßes von dem einzelnen Mitgliede Einwendung gegen den Gesammtbeschluß gemacht werden können, um eine richtige Vertheilung zu verlangen. Es ist jedoch einleuchtend, wie hierbei nicht der eigentliche Bundesbeschluß selbst, als die Mittel zu den angenommenen Zwecken angefochten werden kann, noch besondere Rechte des Einzelnen vorhanden sein können, um sich ohne Trennung vom Ganzen denjenigen Verbindlichkeiten zu entziehen, die im gleichen Verhältniß von den übrigen Mitgliedern zur Erfüllung der Bundeszwecke übernommen werden. Aus diesem Gesichtspunkte wird also auch die Beitragspflichtigkeit und die Steuerbewilligung der Bundesglieder nur zu beurtheilen sein.

c. Von den einzelnen Mitgliedern des Bundes, als solchen könnte endlich aber auch etwas anderes oder besonderes, als von allen übrigen Bundesstaaten zum Wohl oder zur Erhaltung und Sicherheit des Ganzen verlangt werden; und dabei läßt es sich wohl nicht verkennen, daß, in so weit diese Forderungen auf einem giltigen Beschlusse beruhen, und ein Mitglied zu einer solchen einzelnen Leistung oder Aufopferung verbunden sein soll, vorher oder zugleich auch die Rechte desselben durch Schadloshaltung, oder durch sonstige Befriedigung, da, wo demselben daraus erwiesener Nachtheil erweist, oder ein eigener Beitrag zugemuthet würde, zu beseitigen sind, und so lange solches noch nicht geschehen könnte, freilich dem Beschlusse durch Stimmenmehrheit in soweit das Recht des Einzelnen entgegen gesetzt werden.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Theil II. S. 112. Nro. XXXVI.

§. 4.

Schlußacte

der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen.

Beschluß

der Plenarversammlung vom 8. Juni 1820.

Es wird die von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundesstaaten zu Wien vollzogene Schlußacte der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerialconferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäs, zu einem, der Bundesacte an Kraft und Giltigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwicklung und hiemit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen dürften, jener Verpflichtung und einen allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, Ritter des goldenen Vliesses, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephans Ordens, des goldenen Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, Ritter des russisch kaiserlichen Orden des heiligen Andreas, des heiligen Alexander Newsky und der heiligen Anna erster Classe, des königlich sardinischen Ordens der Annunciade, des königlich dänischen Elephanten Ordens, des königlich preußischen schwarzen Adlers und rothen Adlers und des königlich schwedischen Seraphinen Ordens, Großkreuz des königlich spanischen Ordens vom Carl III., des königlich portugiesischen Christus Ordens und des königlich französischen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des königlich sicilianischen St. Jannarius und Großkreuz des königlich sicilianischen St. Ferdinand und Verdienstordens, Ritter des Königlich Bayerischen St. Hubert Ordens, Großkreuz des großherzoglich toscanischen St. Stephans Ordens, Ritter des königlich würtembergischen goldenen Adlers und des königlich sächsischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des königlich niederländischen Löwen, des königlich hannöverischen Guelphen und des großherzoglich hessischen Löwen Ordens, und des großherzoglich hessischen Hausordens, Ritter des großherzoglich badischen Ordens der Treue, und des Großkreuz des constantinischen St. Georg Ordens von Parma, Canzler des militärischen Marien-Theresien Ordens, Curator der kaiserlich königlichen Academie der bildenden Künste und Conservator der Universität zu Krakau, Kämmerer, wirklicher geheimer Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

2) Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinetsminister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des schwarzen und rothen Adler Ordens, des St. Andreas und des Elephanten Ordens, Großkreuz des St. Stephans Ordens, der Ehrenlegion, des Danebrog Ordens, des großherzoglich badischen Ordens der Treue, des Zähringer Löwen und des hessischen Löwen Ordens;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemark, Ihren Generallieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adler Ordens erster Classe, des Verdienst Ordens und des eisernen Kreuzes, Großkreuz des schwedischen Militär-Schwert Ordens; und

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Würtemberg und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, Ritter des rothen Adler Ordens zweiter Classe und des eisernen Kreuzes.

3) Seine Majestät der König von Bayern: den Herrn Friedrich Freiherrn von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und Generaldirector im Staatsministerium des Innern, Reichsrath, Großkreuz des Civilverdienst Ordens der Bayerischen Krone; und

den Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am kaiserlich königlich österreichischen Hofe, Ritter des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Commandeur des kaiserlich königlich österreichischen St. Leopold Ordens und Ritter des königlich preußischen rothen Adler Ordens dritter Classe.

4) Seine Majestät der König von Sachsen: den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Cabinetsminister, Staatssecretär der innern Angelegenheiten, Kammerherrn und Domdechant zu Wurzen, Ritter des Königlich sächsischen Hausordens der Rautenkrone, des königlich sächsischen Civilverdienst Ordens, des königlich ungarischen St. Stephans, des königlich spanischen Ordens Carl III. und des großherzoglich Weimarischen Falken Ordens Großkreuz;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Closterrode, Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Minister am kaiserlich königlich österreichischen Hofe, Ritter des königlich sächsischen Hausordens der Rautenkrone, des königlich sächsischen Civilverdienst Ordens, des kaiserlich königlichen Leopold und des königlich preußischen rothen Adler Ordens Großkreuz, Ritter des St. Johanniter-Maltheser Ordens, und

den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, Großkreuz des königlich sächsischen Civilverdienst und des königlich preußischen rothen Adler Ordens.

5) Seine Majestät der König von Großbritanien und Hannover: den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster, Erb-Landmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des königlich hannöverischen Guelphen Ordens und des königlich ungarischen St. Stephans Ordens, Ihren Staats- und Cabinetsminister; und

den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des königlich hannöverischen Guelphen Ordens, des kaiserlich österreichischen Leopold Ordens, des königlich preußischen rothen Adler Ordens, Ritter des Johanniter Ordens, Ihren Staats-

und Cabinetsminister, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigen Abgesandten an dem Hofe Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät.

6) Seine Majestät der König von Würtemberg: den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mendelsloh, Ihren Staatsminister und außerordentlichen bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe, Großkreuz des königlichen Ordens der würtembergischen Krone, Ritter des Königlich Bayerischen St. Hubertus Ordens.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Reinhard Freiherrn von Berstett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des großherzoglichen Hausordens der Treue und des Zähringer Löwens, wie auch des kaiserlich russischen Alexander Newsky und des großherzoglich Sachsen-Weimarischen Ordens vom weißen Falken; und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Jettenborn, Commandeur des großherzoglich badischen Militär Ordens, Ritter des Militär-Theresien und des österreichisch kaiserlichen Leopold Ordens, Ritter des russisch kaiserlichen Ordens der heiligen Anna erster Classe, des heiligen Wladimir zweiter, des heiligen Georgs dritter Classe und des goldenen Ehrensäbels mit Brillanten, Officier der königlich französischen Ehrenlegion, Commandeur des königlich preußischen rothen Adlers und des königlich schwedischen Schwertordens, Großkreuz des großherzoglich hessischen Hausordens und des churhessischen Löwen Ordens, Ritter des Königlich Bayerischen Militär Ordens, großherzoglichen Generallieutenant und Generaladjutanten der Cavallerie, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich königlich österreichischen Hofe.

8) Seine königliche Hoheit der Churfürst von Hessen: den Herrn Freiherrn von Münchhausen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich königlich österreichischen Hofe, Commandeur zweiter Classe des churhessischen Hausordens vom goldenen Löwen.

9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath, Commandeur, Großkreuz des großherzoglichen Hausordens und Commandeur erster Classe des churfürstlich-hessischen Ordens vom goldenen Löwen.

10) Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg: den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe, Großkreuz des Danebrog-Ordens.

11) Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg: den Herrn Anton Reinhard von Falck, Commandeur des niederländischen Löwen Ordens, Minister für den öffentlichen Unterricht, die Nationalindustrie und die Colonien.

12) Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen: den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch, Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen wirklichen geheimen Rath und Staatsminister, Großkreuz des großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: den Herrn Grafen von Münster etc. und den Herrn Grafen von Hardenberg etc.

Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau: den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Biederstein, Ihren dirigirenden Staatsminister, des preußischen rothen Adler Ordens und des großherzoglich badischen der Treue Großkreuz.

14) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Plessen, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Staats- und Cabinetsminister, Großkreuz des königlich dänischen Danebrog Ordens.

15) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein-Oldenburg, von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt: den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präsidenten des Oberappellations-Gerichts zu Oldenburg, herzoglich holstein oldenburgischen, herzoglich anhaltischen und fürstlich schwarzburgischen Bundestags-Gesandten, Commandeur des Guelphen Ordens.

16) Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: den Herrn Freiherrn von Marschall etc.

17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: den Herrn Johann Friedrich Hach, J. U. D. Senator zu Lübeck und Gesandten,

welche zu Wien nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinetsconferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. 1.

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

Art. 2.

Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

Art. 3.

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4.

Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung

der Bundesacte zu, in sofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen.

Art. 5.

Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben freistehen.

Art. 6.

Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitätsrechte kann ohne solche Zustimmung zu Gunsten eines Mitverbindeten geschehen.

Art. 7.

Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich.

Art. 9.

Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäsheit derselben beschlossenen oder ferners zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. 10.

Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 11.

In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehr-

heit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12.

Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neues Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt; sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein giltiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13.

Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;

2) organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;

3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;

4) Religionsangelegenheiten,

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmender Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14.

Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorsorge, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Enscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engeren Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15.

In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura Singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller

begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. 16.

Wenn die Besitzungen eines souveränen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wiefern die auf jene Besitzungen haftenden Stimmen in Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. 17.

Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Landesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäs zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18.

Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. 19.

Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthilfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen, Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20.

Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt sein, ein, bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21.

Die Bundesversammlung hat in allen nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidungen derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt

gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften, so wie dem, in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. 22.

Wenn nach Anleitung des obgeachten Bundestags-Beschlusses der erste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägalinstanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt, und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seite des Gerichts die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23.

Wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach der in Rechtsstreitigkeiten derselben Art, vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so ferne solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 24.

Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besondere Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertragsausträge durch Errichtung der Bundes-Austrägalinstanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25.

Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfeleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26.

Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hilfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hilfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts destoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zu Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27.

Die Regierung, welcher eine solche Hilfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28.

Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 29.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30.

Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gutachtlichem Wege zu versuchen; im Falle aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bleibe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigen, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen.

Art. 31.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefüllten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, sowie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Eröffnung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel die erforderlichen Executions-Maßregeln mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Execu-

tionsverfahren statt finden. — Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder, wenn die Bundesversammlung unter den im 26. Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33.

Die Executions-Maßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 34.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civilcommissär, der in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilcommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executionsverfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäftes unterrichten.

Art. 35.

Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im 2. Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Behaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherstellung Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. 36.

Da in dem 11. Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesammtheit des Bundes treffen.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm wiederfahrende Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt und diese gegründet befunden werden,

so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhilfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maßregeln, wodurch weiteren friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37.

Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergibt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung demselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falles zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergibt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche soweit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38.

Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverläßigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39.

Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maßregeln geschritten werden.

Art. 40.

Sieht sich der Bund in einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebene Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. 41.

Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maßregeln. Gleicherweise verbindet die in der

vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtlicher Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. 42.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts destoweniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maßregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43.

Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittlung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in sofern er es der Lage der Sache und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theiles, diese Vermittlung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44.

Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Art. 45.

Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

Art. 46.

Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. 47.

In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde gelegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maßregeln, oder zur Theilnahme und Hilfsleistung nur in sofern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkannt. Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 48.

Die Bestimmung der Bundesacte, vermög welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen, mit deren Feinde eingehen, noch einseitig

Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb der Bundessitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49.

Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrages kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. 50.

In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. 51.

Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.

Art. 52.

Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung:

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 53.

Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt

zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen verreinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäsheit dieser Verbindlichkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen:

Art. 54.

Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. 55.

Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56.

Die in anerkannte Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57.

Da der deutsche Bunde, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu Folge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58.

Die im Bunde vereinigten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59.

Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt,

solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten, die Verfassung aufrecht erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so ferne dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder compromissorische Entscheidung beizulegen.

Art. 61.

Außer dem Fall der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den 13ten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehnhundert und fünfzehn in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. 62.

Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den 13. Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. 63.

Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der 14. Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäsheit des 14. Artikels der Landesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossene Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen un Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshilfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken.

Art. 64.

Wenn Vorschläge mit gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. 65.

Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Art. 16, 18, 19. zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügnngen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehenden Acten werden als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidialvortrages an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Giltigkeit, wie die Bundesacte selbst haben, und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats Mai im Jahre ein tausend acht hundert und zwanzig.

Fürst von Metternich.
Graf Bernstorff.
Krusemark.
J. E. von Küster.
Freiherr von Zentner.
Freiherr von Stainlein.
Graf von d. Schullenburg.
von Globig.
Ernst Graf von Hardenberg.
Graf von Mandelsloh.
Freiherr von Berstett.
Freiherr von Tettenborn.
Münchhausen.
du Bos du Thil.
J. Bernstorff.
A. R. Falk.
Carl Wilhelm Freiherr von Fritsch.
E. F. L. Marschall von Bieberstein.
E. H. Freiherr von Plessen.
von Berg.
J. F. Hach.

cf. Meiers Staatsacten der Bundesstaaten Thl. II. S. 148. Nro. XXXV.

B. Erklärung von Baden, Dänemark, Hessen-Homburg, Oesterreich und Preußen über den Beitritt zum deutschen Bunde.

§. 5.

Beitrittsurkunden von Würtemberg und Baden zur deutschen Bundesacte, resp. vom 1. September und vom 26. Juli 1815.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, souveräner Herzog in Schwaben und von der Türk, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf zu Tübingen, Fürst von Mer-

gentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Waldburg, Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limburg, Montfort, Tittmang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egloffs, Oberherr der Herrschaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailsheim; der Donaustädte: Ulm, Rottweil, Heilbronn, Hall und Wiesensteig ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem Wir von dem Bundesvertrage, welcher von den Bevollmächtigten der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands in Folge des VI. Artikels des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Congresse in Wien verhandelt und vom 8. Juni 1815 unterzeichnet worden ist, Einsicht genommen und Uns darauf entschlossen haben, dieser Acte sowohl nach den, in den ersten XI. Artikeln enthaltenen Bestimmungen, welche dem Bundesverein, im Sinne des oben angeführten Pariserfriedens-Tractats feststellen; als auch nach den weiteren, der Bundesacte in den folgenden Artikeln XII. bis XX. durch besondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten Bestimmungen, welche, wenn sie zwar zum Zwecke der durch den Pariserfrieden festgesetzten Bundesvereins nicht erfordert worden, jedoch mit Unseren verfassungsmäßig ausgesprochenen Grundsätzen vereinbarlich sind, beizutreten, als erklären Wir hiemit diesen Unsern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu der mehr erwähnten Bundesacte und versprechen, dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Beitrittsurkunde unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift ausfertigen und derselben Unser größeres königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Ludwigsburg, den ersten September im Jahre Christi eintausend achthundert fünfzehn, und Unserer Königlichen Regierung im zehnten.

Friedrich.

Staats- und Conferenzminister, Minister
der auswärtigen Angelegenheiten
Graf von Winzingerode,
ad Mandatum
Sacrae Regiae Majestatis proprium
in Abwesenheit des Ministers-Staats-
secretärs
der Staatsrath
Freiherr von Maucler.

Wir Karl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.,

erklären hiemit Unsern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu dem Inhalt der deutschen Bundesacte, welche zu Wien von den Bevollmächtigten der übrigen theilnehmenden Höfe verabredet und am 8. Juni d. J. unterschrieben worden ist.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm größern Staatssiegel versehen lassen.

Carlsruhe, den 26. Juli 1815.

Karl.

Freiherr von Hacke.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl

Weiß.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. S. 30.

§. 6.

Erklärung

des

Königs von Dänemark, als Herzogs von Holstein, über die Erwerbung des Herzogthums von Holstein und des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, und dessen Mitvertretung im deutschen Bunde, in der 1. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 5. November 1816, §. 3.

Der königlich Dänische, Herzoglich Holsteinische Herr Gesandte, Freiherr von Eyben (der B. V. beizuwohnen durch Unpäßlichkeit verhindert) übersendet der hohen Bundesversammlung seine neue, von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark unterfertigte Vollmacht vom 11. October 1815 und zeigt schriftlich an:

daß Seine Majestät von Dänemark, seitdem sie für das Herzogthum Holstein dem deutschen Bunde beigetreten seien, den größten Theil des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen herzoglichen Titel erworben hätten. Allerhöchstdieselben betrachten dieses seit den ältesten Zeiten zu dem deutschen Reichsverbande gehörende Land auch fortdauernd als ein eigenes deutsches Herzogthum, und hätten daher beschlossen, mit demselben gleich ihrem Herzogthume Holstein dem deutschen Bunde sich anzuschließen, beide Herzogthümer mithin an allen Rechten und Vortheilen, sowie an allen Lasten und Pflichten, die aus dieser Verbindung hervorgehen könnten, gleichen Antheil nehmen zu lassen. — Da nun einer der ersten Vorzüge deutscher Lande der sie, auf dem deutschen Bundestage repräsentirt zu werden, so hätten Allerhöchstdieselben ihn auch für das Herzogthum Sachsen-Lauenburg zu bevollmächtigen geruht, und demselben anbefohlen, eine hohe Bundesversammlung zu ersuchen, ihn nicht allein auch in dieser Eigenschaft anzuerkennen, sondern auch hinfüro die von ihm zu führende Stimme als für Holstein und Sachsen-Lauenburg abgegeben zu betrachten, und solche die Holsteinische und Sachsen-Lauenburgische zu benennen.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz verwahrt förmlichst bei dieser Gelegenheit nur die frühern und sonst verschiedentlich angeregten Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen verwahren nicht minder ihre desfallsigen Ansprüche und Rechte.

Die übrigen Herrn Gesandten fanden nichts dagegen zu erinnern.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. sub Nro. I. S. 31.

§. 7.

Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in den deutschen Bund.

Protocoll der Plenarversammlung. Geschehen Frankfurt den 7. Juli 1817.

(Folgt die Benennung der anwesenden Bundestags-Gesandten nach Anordnung des VI. Artikels der Bundesacte.)

Präsidium: In Folge des der hohen Bundesversammlung bekannten Schreibens Seiner Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg, wodurch Ihr das angelegentliche Ersuchen dieses ehrwürdigen Herrn um seine wirkliche, ihm bereits von den souveränen Fürsten und freien Städte zugesicherte Aufnahme in den deutschen Bund geziemend vorgelegt worden ist, kann ich nur eine sehr angenehme Verpflichtung darin finden, sämmtliche vortreffliche Herrn Gesandte hiemit zu ersuchen, sich darüber zu Protocoll gefällig erklären zu wollen.

Umfrage (siehe das Protocoll). Präsidium aus den vorliegenden einhelligen Stimmen dieser Plenarversammlung den

Beschluß:

daß Seine Durchlaucht der regierende Herr Landgraf von Hessen-Homburg und das landgräfliche Haus in den deutschen Bund aufgenommen, das Stimmenverhältniß desselben aber einer weitern Anordnung vorbehalten werde.

(Folgen die Unterschriften.)

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. X. S. 71.

§. 8.

Kaiserlich österreichische Erklärung über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der österreichischen Monarchie vom 6. April 1818, XV. Sitzung, §. 77.

Oesterreich. Da es bei der jetzt zu entwerfenden Matrikel des deutschen Bundes nothwendig ist, daß die Länder, welche zum Bunde gehören, namentlich angeführt werden, so ist die kaiserlich österreichische Gesandtschaft beauftragt, die folgende Erklärung zu Protocoll zu geben:

Seine Majestät der Kaiser finden die, Ihre Länder betreffende Entscheidung in dem Artikel I. der deutschen Bundesacte (dem Artikel LIII. der Congreßacte). Er enthält:

„daß des Kaisers von Oesterreich Majestät für Ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen dem deutschen Bunde beitreten."

Allerhöchstdieselben stellen demnach vermöge dieses Artikels und unter Beziehung auf den Artikel LI. in sofern die in ihm begriffenen Besitzungen nicht durch spätere Verträge von Seiner Majestät abgetreten worden sind, diejenigen Provinzen und Theile der österreichischen Monarchie zum deutschen Bunde, welche vormals eingekreiste oder nicht eingekreiste Reichslande waren, und sich jetzt in Allerhöchstdero tractatmäßigen Besitze befinden.

Obgleich Seine Majestät in Berücksichtigung des bekannten staatsrechtlichen Verhältnisses der vormaligen Lombardei zum damaligen Reiche, auch diese in strenger Folge des Artikels I. der Bundesacte, in die Reihe der jetzt zum deutschen Bunde gehörenden Theile der österreichischen Monarchie aufnehmen könnten, so ziehen jedoch Seine Majestät vor, den erwähnten Artikel I. nicht in dieser streng begründeten Ausdehnung aufzufassen. Seine Majestät wünschen andurch dem deutschen Bunde zu bewähren, wie wenig es in Ihrer Absicht liege, dessen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen. Der Kaiser hält sich daher nur an die beschränktere Anwendung des Artikels I. der Bundesacte; auf die Grundlage gestützt, sehen Seine Majestät folgende Provinzen und Theile der österreichischen Monarchie eben so zum deutschen Bunde gehörend an, als Allerhöchstdieselben das gesammte übrige Gebiet der Monarchie als außer dem Bunde betrachteten. Die österreichischen Länder und Provinzen, welche Seine Majestät zu dem deutschen Bunde rechnen, sind demnach die folgenden:

1) das Erzherzogthum Oesterreich;
2) das Herzogthum Steiermark;
3) das Herzogthum Kärnthen;
4) das Herzogthum Krain;
5) das österreichische Friaul, oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquileo);
6) das Gebiet der Stadt Triest;
7) die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausschluß von Weiler;
8) das Herzogthum Salzburg;
9) das Königreich Böhmen;
10) das Markgrafthum Mähren;
11) der österreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator;
12) Hohen-Geroldseck. a)

a) Hohen-Geroldseck wurde seitdem, durch Vertrag vom 10. Juli 1819 an Baden abgetreten; siehe den Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819, Artikel VIII. vergleiche mit Artikel II. sub I. c. im I. Theil dieses Corpus juris. — Dahingegen gehören, nach der Wiener-Congreßacte Artikel LI. das Deutschordens-Haus und der Johanniterhof nebst Appertinentien in der freien Stadt Frankfurt mit Souveränität dem Hause Oesterreich.

Seine Majestät ergreifen mit Vergnügen diese Veranlassung, dem Bunde die Versicherung zu erneuern, wie Allerhöchstsie, im treuen Andenken des von Ihrem Kaiserhause durch Jahrhunderte bewiesenen Interesse an dem Gesammtwohl Deutschlands, auch als europäische Macht stets von den freundschaftlichen Gesinnungen für den Bund beseelt bleiben werden.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Theil II. Nro. XVI. S. 90.

§. 9.

Königlich preußische Erklärung

über

die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der preußischen Monarchie vom 4. Mai 1818, XXII. Sitzung, §. 105.

Preußen. Seine Majestät der König glauben, daß Sie Ihre fernere aufrichtige Theilnahme an Allem, was Deutschlands künftige Ruhe zu begründen und die höchste Entwicklung seiner innern Kraft zu befördern verspricht, nicht besser bethätigen können, als indem Sie Sich zu diesem Zwecke dem deutschen Staatenvereine mit allen deren deutschen Provinzen Ihrer Monarchie anschließen, welche ursprünglich schon im Reichsverbande standen, und durch Sprache, Sitten und Gesetze, überhaupt durch Nationalität mit Deutschland verknüpft sind, und haben mich dabei ermächtigt, bei der jetzt vorliegenden Veranlassung der Festsetzung der Bundesmatrikel hiedurch zu erklären:

daß Seine Majestät der König nachstehende Provinzen der Preußischen Monarchie: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, als zum deutschen Bunde gehörend, betrachten und demselben damit beitreten.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. XVII. S. 92.

C. Bundesversammlung.

1) Competenz.

§. 10.

Die Competenzbestimmung

oder

einhelliges Gutachten der Commission über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestags, vorgelegt und angenommen am 12. Juni 1817. XXXIV. Sitzung §. 223.

§. 1.

Der einstimmige Beschluß der Bundesversammlung in der 13. Sitzung vom 19. December v. J. hat der Commission den Auftrag ertheilt:

„ein gemeinschaftliches umfassendes Gutachten vorzulegen, woraus allgemeine, die Competenz der Bundesversammlung vorbereitende Grundsätze hervorgehen, und ihr einstweilen „als Provisorium bis zu definitiven Festsetzung der organischen Einrichtungen überhaupt, „zur Befolgung dienen könnten."

Zu Vollziehung dieses Auftrages hat die Commission geglaubt, zuvörderst der Begriff der Competenz und die daraus sich ergebenden Schranken ihrer Arbeit näher entwickeln zu müssen.

Die Festsetzung der Competenz der deutschen Bundesversammlung ist gleichbedeutend mit der Festsetzung ihres **Geschäftsumfangs**, und diese gleichbedeutend mit der Angabe ihrer Bestimmung. Der Umfang ihrer Pflichten, entnommen aus ihrer Bestimmung, bezeichnet den Begriff der Competenz, diese Entwicklung umfaßt aber, wie schon in dem ersten Präsidialvortrage bemerkt worden, eine der Hauptgrundlagen des deutschen Bundes. Hierauf bezieht sich nicht nur ein wesentlicher Theil der uns noch fehlenden Gesetze und organischen Einrichtungen, sondern ohne diese Gesetzgebung und Einrichtungen im Ganzen zu bearbeiten, läßt sich auch die Frage der Competenz im vorerwähnten Sinne nicht vollständig berichtigen.

In der 13. Sitzung sind schon im Allgemeinen die vier Gesichtspunkte angedeutet worden, in deren weiterer Entwicklung bei Bearbeitung der organischen Gesetzgebung überhaupt, als dann auch die jetzt ausgehobene einzelne Frage der Competenz ihre definitive Bestimmung finden dürfte.

Die beschränktere Aufgabe für gegenwärtige Commission scheint aber folgende zu sein:

Es soll entwickelt werden, welches der Umfang der Rechte und Pflichten der Bundesversammlung, somit der ihr obliegenden und zuständigen Geschäftswirksamkeit, nach den Bestimmungen der Bundesacte und in Ermanglung der noch zu verfassenden organischen Gesetzgebung sei.

Um in dieser Hinsicht bestimmte und umfassende Anträge vorlegen zu können, scheint es nothwendig, den Geschäftsumfang der Bundesversammlung nach zwei Hauptbeziehungen zu beurtheilen, wovon

die I. die **inneren** Verhältnisse des deutschen Bundes;

die II. die **äußeren** Verhältnisse desselben zum Gegenstande hat.

§. 2.

Zu Nummer I.

Competenzbestimmung der Bundesversammlung in den inneren Verhältnissen des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund als ein, mehrere souveräne Staaten mit einem gemeinsamen Nationalbande umfassender Staatenverein, ist in seinem **innern** Verhältnisse vorzüglich einer zweifachen Berücksichtigung fähig, nämlich:

a. betrachtet als eine Gesammtheit, und

b. betrachtet in Beziehung auf seine einzelne Bestandtheile und Zugehörungen.

Eben so äußert sich also auch zweifach die innere Wirksamkeit des Bundestags, als des Centralpunktes des deutschen Bundes. Schon der Art. 2. der Bundesacte begründet diese zwei-

fache Abtheilung, da alldort eben so Deutschland im Ganzen als die einzelnen Staaten, im Zwecke des Bundes begriffen erklärt werden.

Die inneren Verhältnisse des Bundes und der Bundesversammlung beziehen sich demnach, entweder

A. auf den Bund selbst,

B. auf die einzelnen Staaten und Regierungen desselben, oder

C. auf einzelne Deutsche, sie mögen nun Privatpersonen, oder Corporationen, oder ganze Classen begreifen.

§. 3.

A.

Competenzbestimmung der Bundesversammlung in den innern, den Bund selbst betreffenden Verhältnissen.

Die Commission trägt in dieser Beziehung auf folgende Beschlüsse an:

1) Die Bundesversammlung erkennt die Bundesacte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden.

2) Der Bundestag ist competent, Schlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmäßige Erhaltung des Bundesvereines im Ganzen bezweckt.

3) Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des deutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht ist, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird, so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen, und die dahin gerichtete Beschlüsse zu fassen hat.

4) Sobald bei einer Angelegenheit nicht blos das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtigt werden muß, so ist die Bundesversammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende Behörde berufen, darüber zu berathen. Diese Bestimmung entspricht unläugbar den in den Artikeln 6, 18 und 19. der Bundesacte vorbehaltenen oder empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen.

Die vorberührten Directivnormen finden sämmtlich in der Bundesacte, und vorzüglich in den Grundcharacter des deutschen Bundes ihre Begründung.

§. 4.

B.

Competenzbestimmung der Bundesversammlung in den innern auf die einzelnen deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnisse des Bundes.

Ueber die Geschäftswirksamkeit des Bundestags, in Ansehung der einzelnen deutschen Staaten und Regierungen schlägt die Commission der Bundesversammlung folgende Beschlüsse vor:

1) Die Bundesversammlung ist berufen, wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesstaats von einem andern Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedroheten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewißheit zu ihrer Kenntniß gelangt, Berathung zu pflegen und hierüber Schuß gewährende Beschlüsse zu fassen.

2) So wie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes stehen; so ist dieselbe auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner deutschen Staaten unter den bei Veranlassung des Großherzoglich-Weimarischen Ansuchens in der 18. Sitzung, in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlich-Oesterreichischen Voto, allgemein angenommenen Modificationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter den gehörigen Erfordernissen, das heißt; unter einstimmiger Entschließung des Fürsten und der Stände darauf anträgt, daß der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme.

3) Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12, 13, 14, 16 und 18. den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.

4) Dort, wo die Congreßacte ausdrücklich der Bundesversammlung die Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten übertragen hat, ist dieselbe ungezweifelt zur Einwirkung berufen.

5) Wenn die Regierung eines Bundesstaates eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruche stünde, oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte; so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung Behufs der Abstellung dieser Verfügung berufen.

6) Streitigkeiten der deutschen Bundesglieder unter sich sind auf den Grund des 11. Artikels der Bundesacte ungezweifelt der Competenz der Bundesversammlung unterworfen.

7) Der Bund ist ebenfalls competent, sich mit allen den Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die Art. 6, 18 und 19. der Bundesacte beziehen.

§. 5

C.

Competenzbestimmung der Bundesversammlung in den inneren Angelegenheiten des Bundes, welche Privatpersonen, Corporationen oder ganze Classen betreffen.

Die Commission glaubt, ohne sich deshalb erst über einige allgemeine, aus dem Wesen eines Staatenvereines und dem Verhältnisse der Einzelnen zu ihren Regierungen, so wie zu der Gesammtheit entnommene Grundsätze zu verbreiten, folgende Sätze zu Fassung von Beschlüssen in Antrag bringen zu müssen:

1) In so ferne die Bundes- oder Congreßacte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Classen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwicklung der Bundesversammlung vorbehalten ist; so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung zu bringen, sowie Anträge und Vorschläge desfalls zu übergeben.

2) Einzelne, so wie ganze Corporationen und Classen können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer näheren Entwicklung zu bedürfen, verletzt werden, und auf desfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhilfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.

3) Da der Begriff der vollen Souveränität der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die innern administrativen Verhältnisse außerhalb der Gränzen ihrer Competenz. Indeß gründen sich jedoch auf dem Sinne der Bundesacte die folgenden Ausnahmen:

a. Wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung vorkommen sollte; so würde die Bundesversammlung so befugt als verpflichtet sein, erwiesene, begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hilfe in einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken.

Bedarf dieser Grundsatz einer Motivirung, so liegt selbiger schon in dem Art. XII., welcher die Justizpflege nach drei Instanzen als einen im deutschen Bunde festgesetzten Grundsatz ausspricht. Denn wenn jede deutsche Regierung verbunden ist, drei Instanzen anzuordnen, und in dieser Art Justizpflege zu gewähren, so muß die sonst begründete Beschwerdeführung um so mehr bei wirklicher Justizverweigerung eintreten können.

b. Wenn, wie bei Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, nach der schon in der fünften vorjährigen Sitzung von Bayern gemachten sehr richtigen Bemerkung gar wohl gedenkbar ist, die innere Ruhe des Landes gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedroht werden sollte; so muß auch nach Erschöpfung der constitutionellen oder gesetzlichen Mittel und Wege in den betreffenden einzelnen Staaten der gesammten Bunde sich berufen finden, zum Zwecke der Vermeidung eines solchen Ausbruches, oder zu Wiederherstellung der bereits gefährdeten Ruhe, in gemessenen Wegen einzuwirken. In solchen Fällen ist also ebenfalls der einzelne Bundesstaat allerdings befugt; die Hälfte des Bundes in Anspruch zu nehmen, und der Bund berufen, selbige zu leisten.

c. Wenn der Unterthan eines deutschen Bundesstaats gegen eine nicht zu dem Bunde gehörende Regierung Beschwerde zu führen hat; so hat er sich zwar mit derselben nicht unmittelbar an die Bundesversammlung, sondern an seinen Landesherrn zu wenden, und dessen Verwendung nachzusuchen.

Wenn jedoch dieser Letztere die Bundesversammlung selbst um ihre Verwendung bei der auswärtigen Regierung ersucht; so ist dieselbe, falls sie die Beschwerde für gegründet erkennt, zu einer solchen Verwendung berechtigt.

d. Als eine natürliche Folge von der hiebei eintretenden Reciprocität ist, im Falle eine nicht zu dem Bunde gehörende Macht die Verwendung des Bundestags in einer Angelegenheit, welche einen Bundesstaat betrifft, nachsucht, die Bundesversammlung zwar im Allgemeinen zu einer solchen Verwendung berechtigt, jedoch in dem Maaße, daß

1) wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde einer auswärtigen Macht gegen einen Unterthan eines Bundesstaates nachgesucht wird, sie selbige der Regel nach abzuweisen und die Sache lediglich an den Landesherrn dieses Unterthans zu verweisen hat, und nur, falls von diesem die Abhilfe nicht erfolgt, in dazu geeigneten Fällen die in dem II. Arttikel der Bundesacte vorgezeichnete Art ihres Benehmens zu beobachten hat;

2) wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde, welche eine auswärtige Macht unmittelbar gegen den Bundesstaat selbst erhebt, oder in der Absicht nachgesucht wird, um

diesen Staat zu Entsagung auf einen wieder sie erhobenen Anspruch zu bewegen; so ist die Bundesversammlung zwar befugt, ihre bona officia, und wenn von beiden Theilen ihre Vermittelung angenommen wird, auch diese eintreten zu lassen. Weiter gehende Befugnisse hat sie jedoch in Ansehung dieses Bundesstaates nur dann, wenn sie durch die in dem II. Artikel der Bundesacte vorgezeichnete Grundregel ihres Benehmens dazu berechtigt und veranlaßt wird.

§. 6.

Zu Numer II.

Competenzbestimmung der Bundesversammlung in den äußeren Verhältnissen des deutschen Bundes.

Deutschland erscheint seit dem geschlossenen Bunde wieder in seiner Gesammtheit als Macht, nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundesacte der Buchstaben, Geist und Sinn derselben dem Bunde beilegen, somit in allen Beziehungen und Fällen, die sich hiernach ergeben.

Die nähere Anwendung dieses Grundsatzes bleibt zwar der Vorarbeitung der im Art. X. bemerkten organischen Grundgesetze und Einrichtungen, in sofern die auswärtigen Verhältnisse in denselben mitgehören, vorbehalten. Wie indeß schon im Allgemeinen sich aus dem obigen Grundsatze ergibt, daß der deutsche Bund in seinen äußeren verfassungsmäßigen Verhältnissen dieselben activen und passiven Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht hat; so ergibt sich auch von selbst die Competenz der Geschäftswirksamkeit der Bundesversammlung, als das im Artikel IV. zu Besorgung der Bundesangelegenheit berufenen activen Centralpunktes derselben, weshalb die Commission auf den bereits in Berathung gestellten Entwurf zu Regulirung der auswärtigen Verhältnisse sich beziehen zu können gl aubt.

§. 7.

Allgemeine Bemerkungen.

Da die isolirte Bearbeitung der Competenzerörterung nothwendig mangelhaft bleiben muß, so wäre ausdrücklich den oben begutachteten Directivnormen beizufügen, daß, wenn in einem oder dem andern Falle die Competenz der Bundesversammlung noch zweifelhaft sein sollte, der seither beobachtete natürliche Ausweg vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur Instructionseinholung zu verweisen.

Schlußantrag.

Der von der hohen Bundesversammlung der Commission ertheilte Auftrag ist nach seiner Form und Wesenheit vorzüglich nur auf provisorische Anordnungen, rücksichtlich der Competenz des Bundestags, gerichtet, und soll die definitiven organischen Bestimmungen vorbereiten.

Daß die Bundesacte die Grundzüge und Andeutungen des für Deutschland geschlossenen Bundes enthält, darüber sind alle einig; aber ebenso erkennen auch wohl alle insgesammt, daß Fürsten und freie Städte, sowie die Nation überhaupt gleichen Anspruch auf die organische

Vollendung dieses Bundes haben. Da nun der Auftrag der Commission ihr bei der Berathung am sichtbarsten den Mangel zeigte, und in mehreren Verzweigungen fühlbar vorlegte, welcher von einer solchen isolirten Bearbeitung untrennbar ist; so hat die Commission die natürlichste Veranlassung, der gesammten Bundesversammlung den Wunsch und das Bedürfniß angelegentlich vorzutragen, daß die planmäßige Erörterung und Ergänzung der Bundesacte nicht aufs Unbestimmte verschoben werden möge.

Sollten bei der dadurch veranlaßten Bearbeitung unsere Ansichten auch in zufälligen Bestimmungen verschieden sein, und gegenseitige freimüthige freundschaftliche Ausgleichungen eintreten; so wird doch im Wesentlichen, wo es einer festen Begründung des deutschen Bundes, seine Sicherung von Innen und von Außen gilt, nur ein Wille alle so beseelen, wie wir unsere Zeitgenossen und der spätern Nachkommenschaft für ihr Wohl und Wehe verantwortlich bleiben.

Umfrage (siehe das Protocoll). Hierauf äußerte Präsidium: Die Mehrheit der Stimmen habe für die provisorische Annahme der in dem Commissionsgutachten enthaltenen Competenzbestimmungen entschieden; es ergebe sich also der

Beschluß:

Daß das von der Commission vorgelegte Gutachten über die Competenz der Bundesversammlung einstweilen als Provisorium bis zur definitiven Festsetzung derselben auch unter Vorbehalt der nach eingegangenen Instructionen, oder etwa sonst zu beschließenden Abänderungen oder Zusätze als verbindlich angenommen werde.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. V. S. 52.

---

2) Austrägal-Ordnung.

§. 11.

Austrägal-Ordnung

des

deutschen Bundes, bestehend aus der Vermittlungsordnung und der Austrägal-Gerichtsordnung in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, festgesetzt durch Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817. XXXV. Sitzung §. 231.

Die verbündeten souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des deutschen Bundes, als eines, mit einem gemeinschaftlichen Nationalbande verbundenen Staatenvereins, gegründete Verpflichtung durch den XI. Artikel der Bundesacte ausdrücklich übernommen, sich unter einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen; sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Zur Verfolgung dieses Bundeszweckes, und zur Erfüllung der in der Bundesacte hierüber noch besonders übernommenen Pflichten hat die Bundesversammlung Folgendes festgesetzt:

I.

Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, welcher bei alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten auch unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren, indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können.

II.

Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerde führenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor Allem die Vermittlung unter den streitenden Theilen

a. durch einen Ausschuß versuchen, welcher aus zwei, und nach Befinden, auch aus mehreren Bundesgesandten besteht.

Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wie fern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittlungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine Fortsetzung anzutragen.

Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Parteien bekannt.

b. Der Ausschuß wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termines von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um, in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers, angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeit entwerfen zu können.

c. Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuch der Güte ansetzen, und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuß, so wie überhaupt vor dem Erfolge der Bundesversammlung Bericht erstatten.

d. Die Vergleichungsurkunde wird in Urschrift, die gegenseitigen Ratificationsurkunden aber werden in beglaubigter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

III.

Wenn der Vermittlungsversuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, so wird vor der Hand festgesetzt, daß, um dem Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägalinstanz gebildet werde. Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägalcommission betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen.

Die Art und Weise der Aufstellung der vor der Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall zu bildenden Austrägalinstanz wird Folgendermaßen bestimmt:

1) Ausgegangen von dem Artikel XI. der deutschen Bundesacte und dem würdevollen Standpunkte sämmtlicher deutschen Regierungen, kann die deutsche Bundesversammlung nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägalinstanz erkennen.

2) Wenn der zur Vermittlung der Streitigkeiten angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht, so hat binnen 4 bis 6 Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unparteiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählt.

Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

3) Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als die gewählte Austrägalinstanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, sowie vermöge derselben Auftrags handelt, und die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen; sondern ihm auch, unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen, förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägalinstanz zu ertheilen.

Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägalinstanz gewählt, und sodann die bestimmt Gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt wird.

4) Die Uebernahme des Austrägalauftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanzübernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14 Tagen von dem Tage des erhaltenen Auftrages bei der Bundesversammlung vorzubringen.

Da nach dem Artikel XII. der Bundesacte alle Staaten des Bundes künftig ein eigenes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen, so kann auch jedes Bundesglied erkohren werden, welches ein eigenes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat.

Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staate mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung diese Auswahl treffen.

5) Der also eintretende oberste Gerichtshof hat sodann die Angelegenheit zu instruiren, besteht derselbe aus mehreren Senaten, so hat der diese Austrägalsache in pleno zu verhandeln, und des Urtheil, es sei ein definitives oder ein Zwischenerkenntniß zu erschöpfen. — In letzterem Falle wird die Instruction bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt. In ersterem aber wird das geschöpfte Erkenntniß vor demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Parteien eröffnet, und der Gerichtshof überschickt demnächst dem Bundestage die Acten und das Erkenntniß, um auf dessen Befolgung halten zu können.

6) Die Instruction des Processes geschieht nach der Proceßordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen alldort, zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden.

7) Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermanglung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.

8) Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage- oder Beschwerdeschrift, erfolgen.

Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich sein, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägalinstanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längern Verzugs anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.

9) Das Erkenntniß ist, gemäs des Artikels XI. der Bundesacte, für die streitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel die Restitution ex capite novorum statt gegeben, welches von dem Zeitpunkte der aufgefundenen Novorum an, binnen vier Jahren anzubringen ist.

10) Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen, und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zu erstenmal verhandelt und entschieden wird, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.

11) Was übrigens die näheren Bestimmungen bei Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutionseid, sowie überhaupt das ganze Austrägalverfahren, mit Einschluß der Vollziehungsordnung und des Kostenpunktes und dergleichen betrifft, so behält sich die Bundesversammlung vor, demnächst hierüber einen besondern Beschluß zu fassen.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. VII. S. 64.

§. 12.

Beschluß.

Die Zustellungen der Austrägalgerichte betreffend, vom 7. October 1830, XXXI. Sitzung, §. 234.

Präsidium. Da sich Fälle ergeben haben, daß Vorladungen und andere Zustellungen der Austrägalgerichte, welche für die Anwälte der streitenden Theile bestimmt waren, der hohen Bundesversammlung zugeschickt worden sind, so schlägt Präsidium vor, die sämmtlichen Bundesregierungen zu ersuchen, den Ober-Appellationsgerichten aufzugeben, daß sie in solchen Fällen die Austrägal-Gerichtsbeschlüsse ihrer Regierungen vorlegen, damit dieselben die Bundestags-Gesandtschaften zur Einleitung der weiters erforderlichen unmittelbaren Communication mit den Gesandtschaften derjenigen Regierungen, die es angeht, zugesendet werden können.

Sämmtliche Gesandtschaften erklären sich damit einverstanden; daher

Beschluß.

Sämmtliche allerhöchste und höchste Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften

ersucht, die Ober-Appellationsgerichte anzuweisen, in allen Fällen, wo sie als Austrägalgerichte eine unmittelbare Zustellung an Anwälte der streitenden Theile nicht bewirken können, davon ihre Regierungen die Vorlage zu machen, damit dieselben in den Stand gesetzt werden, durch ihre Bundestags-Gesandtschaften die geeignete Mittheilung an jene Regierungen, die es angeht, zu bewirken.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. LXXXVI. S. 358.

§. 13.

Beschluß

über

die Befugniß der Austrägalgerichte zur Erlassung von unbedingten Mandaten, vom 28. Februar 1833, VIII. Sitzung, §. 70.

1) Ein Austrägalgericht kann zwar mit unbedingten Mandaten, wenn über Neuerungen während der Rechtsanhängigkeit einer bei demselben in gerichtlicher Verhandlung stehenden Streitsache geklagt wird, vorausgesetzt, daß an den Erfordernissen zu einer Verfügung dieser Art in anderer Beziehung kein Mangel erscheint, vorschreiten, jedoch hat sich das Gericht hiebei der Androhung von Geldstrafen zu enthalten und die Veranlassung der Vollstreckung des auf das erlassene Mandat ergehenden, an die Bundesversammlung einzusendenden, schließlichen Erkenntnisses dieser lediglich zu überlassen.

2) Die Gesandtschaften derjenigen Regierungen, deren oberste Gerichtshöfe dermal als Austrägalgerichte bestellt sind, werden ersucht, den gegenwärtigen Beschluß an diese Gerichtshöfe zu ihrer Darnachachtung gelangen zu lassen.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. CXIII. S. 426.

---

3) Executionsordnung.

§. 14.

Provisorische Executionsordnung

in

Beziehung auf den II. Artikel der Bundesacte, einstimmig beschlossen am 20. September 1819, XXXV. Sitzung, §. 220.

Beschluß:

Daß inzwischen, bis eine definitive Executionsordnung durch die beabsichtigten weiteren Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem II. Artikel der Bundesacte für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maßregeln, eine provisorische Executionsordnung nach dem vorgelegten Entwurf

eingeführt werden solle. Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

Art. 1.

Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executionsordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen sein, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutze des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. 2.

Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von 6 Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. 3.

An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Art. 4.

Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestags-Gesandten oder die Substituten derselben, als dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vorzug der Bundesbeschlüsse bezieht und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden kurzen Termins, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. 5.

Geht aus der Erklärung des Bundestags-Gesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesbeschlüsse seien auf den gegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Beschluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaates, um die Vollziehung zu veranlassen, mit ertheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung zu einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. 6.

Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergibt, daß Bundesbeschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Localverordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst

dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestags-Gesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und gibt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestags-Gesandten Nachricht, welcher nach dem in den Artikel 4 und 5. enthaltenen Bestimmungen den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. 7.

Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestags-Gesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissionsvortrage, der Lage der Sache angemessene Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in soweit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissionsantrag, sowohl die Zahl der zustellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. 8.

Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundes-Staatsregierung, die Bundesbeschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militärische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaates selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und blos auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Specialvollziehungs-Commission, welche die Execution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. XXXI. S. 135.

§. 15.

Executions-Ordnung

zur

Vollziehung der Beschlüsse des Bundestags und der Erkenntnisse der Austrägalinstanzen, definitiv festgesetzt am 3. August 1820. Plenarversammlung §. 3.

Präsidium. In der 35. Bundestags-Sitzung 1819 §. 219. wurde unter die Gegen-

stände, welche zur Instructionseinholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, auch die Einführung einer definitiven Executionsordnung, mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der Austrägalinstanzen in ungehinderte Vollziehung zu setzen, mit aufgenommen.

Die Schlußacte enthält hierüber die Grundbestimmungen in den Artikeln 31 bis 34. und zur weitern Entwicklung derselben, wurde in dem 31. Artikel vorbehalten, eine besondere Executions-Ordnung folgen zu lassen.

Da nun dieselbe in den Ministerial-Conferenzen zu Wien entworfen und genehmigt worden, so habe ich von meinem Allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, der verehrlichen Bundesversammlung die Executions-Ordnung, welche in ihren 14 Artikeln zugleich die in der Schlußacte aufgenommenen Bestimmungen in sich begreift, zu dem Ende vorzulegen, damit dieselbe in eben der Form, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben werde.

Oesterreich tritt mit allen übrigen Stimmen dem Präsidialantrage unbedingt bei; daher

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerialconferenzen zu Wien verabredeten Executionsordnung wird hiermit in eben der Art, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

Art. 1.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der, in Gemäßheit ihrer Competenz, von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. 2.

Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jederzeit für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt; daß bei deren jedesmaligen Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im I. Artikel bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben.

Art. 3.

Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach

Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung, oder in Ermanglung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie ferne die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executionsverfahren zu beschließen ist.

Art. 4.

Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaates durch dessen Bundestags-Gesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Art. 5.

Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie ferne solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executionsverfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Art. 6.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermanglung eigener zureichender Mittel, selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den (im 26. Artikel der Schlußacte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 7.

Die Executionsmaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende mit Berücksichtigung der Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehrerer bei der Sache nicht betheiligter Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschloßenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 8.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civilcommissär, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executionsverfahren unmittelbar leitet.

Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilcommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executionsverfahrens der Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäftes unterrichten.

Art. 9.

Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executions-Maßregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executionsverfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen, so hat sie solches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrages beharrt, und diesen deshalb unerfüllt läßt, in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Art. 10.

Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executionsverfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrage benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen sein sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letzteren unfehlbar erfolgen werde.

Art. 11.

Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. Die aus ihrer Mitte gewählte Executionscommission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Art. 12.

Die Vollstreckung der compromissorischen und Austrägalerkenntnisse kann nur auf Anrufen der Parteien von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission, das Geeignete hierauf zu verfügen.

Das Erkenntniß selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indessen gegen die Vollziehung noch zuläßige

Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weiteren Ausspruches ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Executionsverfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. 13.

Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden.

Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben.

Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthaltes Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschädigungsansprüche zu entscheiden.

Art. 14.

Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, soweit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission auszugleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Artikel 26. der Schlußacte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. XXXVII. S. 169.

---

4) Bekanntmachung der Verhandlungen.

§. 16.

Beschluß.

Die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch die deutschen Zeitungen betreffend, vom 5. Februar 1824, IV. Sitzung, §. 39.

Der kaiserlich königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, gab der hohen Bundesversammlung Kenntniß von einem Gesuche

der Redaction des deutschen Frankfurter Journals, um Mittheilung der Bundestags-Protocolle, dergleichen von dem Wunsche der übrigen Redacteurs, welchen bekanntlich die gedruckten offenen Verhandlungen schon seit längerer Zeit aus der Canzlei verabfolgt würden, daß ihnen erlaubt werden möchte, dieselben früher als bisher, etwa am dritten Tage nach der Vertheilung unter die Gesandtschaften, in ihre Blätter aufzunehmen.

Präsidium fände kein Bedenken, daß nicht nur der Redaction des hiesigen deutschen Journals ein Exemplar der gedruckten Protocolle über die förmlichen Sitzungen verabfolgt; sondern überhaupt den Regierungen anheim gestellt werde, den Redactionen einer oder der andern der in ihren Staaten erscheinenden Zeitungen, nach eigener Auswahl, dergleichen Mittheilungen zu machen, und zu dem Ende die nöthigen Exemplare aus der Bundescanzlei zu erheben. Dadurch werde der Zweck erreicht, daß nur gemeine Nachrichten über Bundesverhandlungen in das Publicum kämen; und zur vollständigen Beförderung dessen, wolle Präsidium der weiteren Beurtheilung anheim geben, ob man sich nicht bei dieser Gelegenheit in dem Beschlusse vereinigen wolle, daß in Bundessachen überhaupt sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch der Geschäfte aller von ihr abhangenden Commissionen, in deutsche Zeitungen nicht anders aufgenommen werde, als wörtlich dasjenige, was die gedruckten Protocolle über die förmlichen Sitzungen enthielten.

Sämmtliche Gesandtschaften erklären sich vollkommen einverstanden; daher

Beschluß.

1) Daß der Redaction des deutschen Frankfurter Journals ein Exemplar der gedruckten Protocolle über die förmlichen Sitzungen mitzutheilen, und
2) die Redactionen der hiesigen Zeitungen zu ermächtigen seien, die ihnen zukommenden Protocolle jedesmal am dritten Tage nach der in der Canzlei erfolgten Vertheilung derselben unter die Bundestags-Gesandtschaften in ihre Blätter aufzunehmen;
3) den höchsten und hohen Regierungen der deutschen Bundesstaaten anheim zu geben, die Protocolle den Redactionen der in ihren Staaten erscheinenden Tagsblätter, nach eigener Auswahl zukommen zu lassen;
4) dagegen vereinigt man sich dahin, daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängigen Commissionen, in den in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protocolle enthielten.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. LVIII. S. 238.

§. 17.

Beschluß
über
die Oeffentlichkeit der Bundestags-Verhandlungen vom 1. Juli 1824, XIX. Sitzung, §. 116.

Das Präsidium bemerkte aus Anlaß eines zu Sprache gekommenen, die Erleichterung

der Bundes-Militärcontingente betreffenden, speciellen Falles, es scheine, daß Verhandlungen, welche das Vertheidigungswesen des deutschen Bundes betreffen, ihrer Natur nach zur Aufnahme in die zur Publicität gelangenden Protocolle der förmlichen Sitzungen nicht geeignet seien. Ueberhaupt dürfte die Bundesversammlung sich veranlaßt finden, mehrere Verhandlungen, welche seither in die förmlichen Protocolle aufgenommen worden sind, blos loco dictaturae in Druck legen zu lassen. Die bisherige Uebung, die gesammten Verhandlungen des deutschen Bundesstaats, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Oeffentlichkeit zu übergeben, habe zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, welche jeder Gutdenkende gewiß mißbillige, denen aber eben darum ein Ziel gesetzt werden müsse.

Die deutsche Bundesversammlung sei ein permanenter Ministerialcongreß der Repräsentanten sämmtlicher Bundesglieder, in dieser Versammlung würden vorzugsweise die Ansichten der verschiedenen Bundesregierungen über Gegenstände des gemeinsamen Interesse freundschaftlich ausgetauscht, und, nach vorheriger gründlicher Erörterung und reifer Erwägung, die Beschlüsse gefaßt. Daß das Resultat dieser Berathungen, je nachdem es für Alle oder für Einzelne von Interesse sei, bekannt gemacht werde, dies sei unbedingte Nothwendigkeit — aber die Vorbereitung der Gegenstände, die Arbeiten der Comite's, und die verschiedenen Ansichten der einzelnen Regierungen, dies seien Epochen der Geschäftsverhandlungen, welche zur Oeffentlichkeit durchaus nicht geeignet seien. Bei Militärangelegenheiten und bei Differenzen der Bundesfürsten unter sich, oder mit ihren Ständen, sei dies vorzugsweise der Fall.

Das Präsidium erlaube sich daher, die Versammlung einzuladen, Gegenstände dieser Art in eigene loco dictaturae zu drückende Protocolle aufzunehmen, so wie sich dieselbe bei Annahme der provisorischen Geschäftsordnung ohnehin vorbehalten habe, die Gegenstände jedesmal zu bezeichnen, welche ausnahmsweise der Publicität entzogen werden sollen.

Nachdem der königlich preußische, königlich hannöverische, großherzoglich badische und churfürstlich hessische Herr Gesandte diese Ansichten des Präsidiums näher motivirt hatten, vereinigten sich sämmtliche Stimmen mit der Präsidialproposition, und es ward

beschlossen

bei Abfassung der Protocolle, im Geiste obigen Präsidialantrages vorzugehen, und der Bundescanzlei-Direction aufzugeben, künftighin, nach Maßgabe der verhandelten Gegenstände, zweierlei Protocolle jede Sitzung aufzunehmen, und zwar öffentliche und Separat, blos loco dictaturae zu druckende Protocolle.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. LXII. S. 244.

5) Bundescanzlei.

§. 18.

Beschluß

über

fernere Vertheilung der Bundes-Canzleikosten nach dem 17 Stimmen im engern Rath — auch den provisorischen Bundeskassier betreffend, vom 4. Mai 1818. XXII. Sitzung §. 104.

Commissionsbericht (Auszug), das Erstemal ward darauf angetragen, und beliebt, daß für jede Stimme im engern Rath 2000 fl. hergeschossen werden, worauf die Einnahme sich zu 34000 fl. gestellt hat.

Von mehreren Bundesgliedern wurde aber bei der Bewilligung erklärt, daß dieses nur als ein Vorschuß und auf künftige Verrechnung bewilligt werde, und selbst in dem Beschlusse der künftigen Bundesmatrikel dabei erwähnt.

So wie die Bewilligung darauf beruhte, daß bei der Nothwendigkeit einer schnellen Herbeischaffung, dieser Typus der bequemste scheinen mußte, so scheint der nächste Grund des dabei gemachten Vorbehaltes der gewesen zu sein, zu verhüten, daß nicht dieser einmal befolgte Typus für andere gemeinsamen Lasten zur Folgerung gezogen werde.

Diese Besorgniß hat sich seitdem durch nichts bestätigt, denn außer der freiwillig bewilligten Gratification für den Legationsrath Herrlein, ist keine Art von Gemeinlast auf diesen Fuß repartirt worden, und konnte es auch wohl für keine Ausgabe, die nicht mit dem Stimmrecht in Verbindung steht.

Allein für die hier in Frage stehenden Ausgaben der Bundes-Canzleikasse scheint es, daß die Beibehaltung dieses Typus auch für die Zukunft die rathsamste sei. Unläugbar sind wohl diese gemeinsamen Bundes-Canzleikosten dadurch von allen übrigen verschieden, daß jeder Stimmführende davon ungefähr gleichen Vortheil zieht, und daran gleiches Interesse hat, und jedes Mitglied des engern Raths gleiches Stimmrecht und gleichen Antheil an den Beschlüssen hat, welche als der Zweck anzusehen sind, zu dessen Erreichung die gemeinsame Aufwendung der Bundes-Canzleikosten als die nothwendigen Mittel erscheinen.

Die Mehrheit theilte die Ansicht der Commission, daß diese Zuschüsse nach den 17 Stimmen im engern Rathe, von jeder derselben mit 2000 fl. zu leisten und hierauf bei den Regierungen der Antrag zu machen sei; daher:

Beschluß.

Die Verrechnung der Druckkosten der Protocolle rc. in der bisherigen Art fortzusetzen, und

wegen alsbaldiger Leistung neuer Zuschüsse zur Deckung der Bundes-Canzleibedürfnisse, für jede der 17 Stimmen im engern Rathe, mit 2000 fl. im 24 fl. Fuße, an die Regierungen unverweilt Bericht zu erstatten.

Bemerkung: Dieser Beschluß ist durch die successive erfolgte Einzahlung der Beiträge von den Bundesgliedern ratihabirt worden, und fortwährend giltig geblieben.

Bemerkung wegen des provisorischen Bundeskassiers.

Der kaiserl. königl. österreichische Gesandtschafts-Kassier Fuchs, welcher von der Bundesversammlung schon früher in diesem Jahre zur Uebernahme des Reichs-Kammergerichtlichen Kassenwesens zu Wetzlar gebraucht worden war, (s. die Protokolle der VII. Sitzung §. 29. der IX. Sitzung §. 37. der XIV. Sitzung §. 71.) wurde im obigen Commissionsvortrage als derjenige genannt, welcher unter Leitung des Hofraths- und Canzleidirectors von Handel die Rechnung der Bundeskasse vom Anfang an und zwar ohne Verpflichtung und Vergeltung geführt habe; es wurde dessen im Protokoll, unter Vorbehalt der Erkenntlichkeit der Bundesversammlung, ehrenvolle Erwähnung gethan, und ihm zugleich mit obigem Beschluß die Decharge über die geführte Rechnung ertheilt.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes. Th. II. Nr. XVIII. S. 92.

---

6) Mittheilung von Gesetzessammlungen, Regierungsblättern und Ständeverhandlungen.

§. 19.

Sammlung der Landesgesetze der Staaten des deutschen Bundes, zur Bibliothek der Bundesversammlung, beschlossen am 18. Januar 1821, II. Sitzung, §. 10.

Der Königliche Bayerische Herr Bundestags-Gesandte, Freiherr von Aretin: Nach der bisherigen Geschäftserfahrung haben sich bereits öfters die Fälle ereignet, daß man sich die in den Bundesstaaten geltenden Gesetze, deren Einsicht bei einzelnen Veranlassungen nothwendig war, nur mit Weitläufigkeiten und Zeitverlust verschaffen konnte.

Dies Bedürfniß zeigt sich am häufigsten bei Bearbeitung der Reclamationsfälle, und eben so ist, nach der beschlossenen Einrichtung im Austrägalverfahren die Kenntniß sämmtlicher in den verschiedenen Bundesstaaten eingeführten Gerichtsordnung der hohen Bundesversammlung fast unentbehrlich.

Ich glaube daher auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen zu müssen, daß uns diese nöthigen Hilfsmittel baldmöglichst verschafft werden möchten.

Hiezu kann man vorzüglich auf zwei Wegen gelangen, durch den Buchhandel, und unmittelbar durch die Regierungen selbst.

Die auf den Ankauf sich ergebenden Kosten würden der gemeinschaftlichen Kasse keine sehr bedeutende Last verursachen. Die unmittelbare Mittheilung von den Regierungen würde auch diese ersparen, und eine richtigere und vollständigere Sammlung hoffen lassen. Unter einer zweckmäßigen Ausscheidung können vielleicht beide Wege am füglichsten verbunden werden.

Unter einhelliger Zustimmung zu dem Antrage wurde

beschlossen:

1) daß sämmtliche, in den Staaten des deutschen Bundes erscheinenden Gesetz- und Regierungsblätter, durch welche die Verordnungen zur officiellen Kenntniß gebracht werden, von dem laufenden Jahre anfangend, durch das hiesige Ober-Postamt zu bestellen und die Bundescanzlei-Kasse zur Bestreitung dieser Auslagen zu ermächtigen; sodann

2) an sämmtliche Regierungen durch die Bundestags-Gesandtschaften die Bitte zu stellen sei, daß sie baldmöglichst vollständige Exemplarien da, gegenwärtig in jedem Bundesstaate geltenden, bürgerlichen und peinlichen Gesetzbücher, dann der Gerichtsordnungen, etwa auch der gesetzlichen und halbofficiellen Commentare über die Rechtsbücher, mittheilen möchten; die Bundesversammlung würde es überdies mit besonderem Danke erkennen, wenn die Regierungen noch die in den meisten Staaten vorhandenen Sammlungen von Landesverordnungen und systematischen Handbüchern, ferner die Gesetz- und Regierungsblätter von den Jahren 1800 bis 1820 einschließend, endlich die gedruckten landständischen Verhandlungen hinzufügen wollten;

3) sämmtliche Werke wären dereinst in der Bibliothek der Bundesversammlung aufzustellen und in vorkommenden Fällen an die derselben bedürfenden Herren Bundestags-Gesandten gegen Bescheinigung abzugeben.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. XLI. S. 192.

§. 20.

Beschluß.

Die unentgeltliche Einsendung der Gesetz- und Regierungsblätter an die Bundesversammlung betreffend, vom 27. August 1829, XXV. Sitzung, §. 153.

Auf Antrag des für die Revision der Bundesrechnungen bestehenden Ausschusses wurde unter einhelliger Zustimmung

beschlossen:

daß die sämmtlichen Gesandtschaften sich dahin vereinigen wollen, bei ihren Allerhöchsten und höchsten Regierungen darauf anzutragen,

daß die allgemeinen Gesetz- und Regierungsblätter auf die Bundesversammlung unentgeltlich abgegeben werden möchten;

indessen wären die Blätter, welche bisher aus der Canzleikasse bezahlt wurden, vom 1. Januar künftigen Jahres an, abzuschaffen.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. LXXXII. S. 349.

§. 21.

Beschluß.

Mittheilung der Verhandlungen der Ständeversammlungen an die in Folge des Artikels IV. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 ernannte Commission betreffend, vom 29. November 1832, XLV. Sitzung, §. 526.

Unter Zustimmung zu diesem Antrage wurde

beschlossen:

1) die großherzoglich Sachsen-Weimarische Regierung wird zur Mittheilung der Verhandlungen ihrer gegenwärtig versammelten Stände an die in Gemäßheit des Artikel IV. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni ernannte Bundestags-Commission aufgefordert, und hiermit zugleich
2) schon jetzt das Ersuchen an sämmtliche Regierungen verbunden, die Verhandlungen ihrer Stände jedesmal, so oft sich letztere versammeln werden, der oben erwähnten Commission durch ihre Gesandtschaften mitzutheilen.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. CXIII. S. 425.

---

7) Eingaben.

§. 22.

Beschluß,

alle Eingaben nur in deutscher Sprache anzunehmen, vom 5. December 1816. IX. Sitzung. §. 44.

(Auszug.)

Mündlich glaubte der Herr Referent noch anregen zu müssen, daß die Eingabe des Supplicanten in französischer Sprache überreicht worden sei; er zweifle nicht, die hohe Bundesversammlung werde es der eigenen Würde, der Ehre der Nation und dem hohen Werthe der deutschen Sprache angemessen finden, desfalls für die Zukunft einen Beschluß zu fassen.

Unter allgemeiner Zustimmung rc. und in Erwägung sowohl der Zweckmäßigkeit als der gehaltvollen Gründe dieses Antrages wurde beschlossen: daß künftig alle Eingaben bei dieser Bnndesversammlung nur in deutscher Sprache anzunehmen, die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefaßt seien, mit der deutschen Uebersetzung überreicht werden müßten.

cf. Meiers Staatsacten der Bundesverhandlungen. Thl. II. S. 48.

§. 23.

Beschluß

über

Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen vom 30. Januar 1817. VI. Sitzung §. 30.

Wurde einstimmig beschlossen:

daß von der Bundes-Präsidialcanzlei ein Verzeichniß der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth geachtet sind, angelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des Jahres der Versammlung überreicht, dem Protocolle beigefügt, indessen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll scheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundesgesandtschaften in Umlauf gesetzt werde.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. S. 49. Nr. III.

§. 24.

Beschluß

über

anonyme Eingaben, vom 30. Januar 1817. VI. Sitzung §. 32.

Auf die Präsidialerinnerung, daß es unschicklich sei, anonyme Eingaben bei der Bundesversammlung einzureichen, wurde beschlossen:

Nicht unterzeichnete Eingaben künftig nicht mehr anzunehmen.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. S. 49.

§. 25.

Beschluß

über

Abfassung und Einreichung der Privatreclamationen bei der Bundesversammlung vom 11. December 1817. LV. Sitzung §. 412.

Nachdem die Bundesversammlung mehrmals die Erfahrung hat machen müssen, daß an sie gerichtete Vorstellungen, welche das Interesse von Privatpersonen betreffen, theils auch eine unangemessene, undeutliche und selbst unschickliche Weise abgefaßt, theils von Personen aufgesetzt, unterzeichnet oder eingereicht worden sind, an die es nachher schwer hielt, die Resolutionen der Versammlung gelangen zu lassen; so findet sie für nöthig, zu verfügen:

1) daß diejenigen Privatpersonen, welche ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten bei derselben selbst betreiben wollen, nicht nur, sofern sie nicht ohnehin bekannt sind, sich gehörig in der Bundes-Präsidialcanzlei zu legitimiren, sondern auch ihre Vorstellungen auf eine angemessene, deutliche und schickliche Weise zu verfassen oder verfassen zu lassen,

auch zum Voraus, auf den Fall ihrer Entfernung von hier, einen bekannten Bevollmächtigten, der die zu erwartenden Resolutionen in Empfang nehmen können, zu bestellen und in der Canzlei anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Gesuchen nicht zugelassen, sondern diese, ohne weiters, zurückgelegt werden;

2) daß eigene Abgeordnete zur Betreibung von Privatangelegenheiten, nur wenn sie sich ihrer Person halber überhaupt, und insbesondere als zur Führung solcher Geschäfte tüchtige Männer legitimiren, anzunehmen, und von ihnen, unter gleicher Verwarnung, die obigen Vorschriften zu beobachten seien, sodann

3) daß, wenn Privatpersonen weder selbst, noch durch eigene Abgeordnete ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten besorgen wollen, sie zur Uebergabe ihrer Vorstellungen und weiterer Betreibung solcher Angelegenheiten dahier bekannte und dazu geeignete Männer zu Bevollmächtigten und Geschäftsführern zu bestellen, diese aber gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Personen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht ist, genau zu befolgen haben.

4) Es soll gegenwärtiger Beschluß durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. S. 89. Nro. XV.

§. 26.

Beschluß

über

Eingaben von Druckschriften und Zueignung derselben an die Bundesversammlung vom 3. Juli 1823. XIX. Sitzung §. 125.

Beschluß:

1) daß die der hohen Bundesversammlung zu überreichenden Druckschriften deutscher Schriftsteller, derselben künftig durch den Herrn Gesandten des Staates, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehöre, zu übergeben seien, und daß

2) von der hohen Bundesversammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist; daß endlich

3) die Regierungen durch ihre Herrn Gesandten ersucht werden, diesen Beschluß bekannt zu machen, und die angemessenen Verfügungen wegen des Verbotes der Zueignung ohne vorgängige Bewilligung zu erlassen.

cf. Maiers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. S. 231. Nro. LI.

§. 27.

Bekanntmachung

eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung in Beziehung auf gemeinschaftliche an dieselbe gerichteten Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes.

L. K.

Nachdem von der deutschen Bundesversammlung in ihrer XXXVI. Sitzung vom 27. October v. J. in Beziehung auf gemeinschaftliche an dieselbe gerichteten Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes, nachstehender Beschluß gefaßt worden ist:

„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hiezu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Authorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsame Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen sind. Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen, und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen;"

so machen Wir diesen Beschluß mit Wiederholung der bereits in einer anderweitigen Kundmachung vom 16. October 1819 (Allgem. Intelligenzblatt v. J. 1819 S. 1045 und 1046.) geschehenen Hinweisung auf die in Unserm Königreiche zu beobachtenden Bestimmungen hierdurch zur geeigneten Darnachachtung allgemein bekannt.

München, den 2. Februar 1832.

cf. Reg. Bl. v. J. 1832. St. VIII. S. 143.

§. 28.

Beschluß.

Umtriebe durch Verfertigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlüsse betreffend, vom 9. August 1832. XXIX. Sitzung §. 288.

Aus Veranlassung der, den öffentlichen Blättern zu Folge, in einigen Bundesstaaten bemerkbar gewordenen Umtriebe, durch Verfertigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlusse die Stimmung aufzureizen und das Ansehen des Bundes und der einzelnen Regierungen zu schmälern, wurde auf Präsidialantrag

beschlossen:

Da Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse, wie

solche in einigen Bundesstaaten vorgekommen sind, nur als Bestrebungen angesehen werden können, die Regierungen zu veranlassen, sich von Verpflichtungen loszusagen, welche sie durch die Grundgesetze des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin in solchen Versuchen die ahndungswürdige Absicht nicht zu verkennen ist, die Regierungen mit dem Bunde in Zwiespalt zu bringen, und ihre durch die Bundesverfassung garantirte Authorität in der Beziehung zum Bunde zu lähmen; so spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Regierungen, in deren Staaten derlei Acte der Auflehnung gegen die im Staats-Oberhaupte vereinigte Staatsgewalt sich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen, Petitionen und Adressen die Untersuchung einleiten und nach den Gesetzen verfahren werden.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Theil II. S. 418. Nro. CVI.

D. Kriegsverfassung.

§. 29.

Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

1) Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen. Plenarversammlung vom 9. April 1821.

Präsidium. Unter die ersten, das Wesen des Bundes begründenden Anstalten gehört die Herstellung einer angemessenen Kriegsverfassung.

Die Bundesversammlung hat seit ihrem Entstehen dieser wichtigen Angelegenheit ihre vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, und, gestützt auf die Vorarbeiten des hiezu bestimmten Bundestags-Ausschusses und der Militärcommission, sich fortwährend bemüht, den Gegenstand seiner Erledigung entgegen zu führen.

Nachdem endlich der XIII. und XIV. Artikel der Wiener Schlußacte den Weg näher vorgezeichnet hatten, auf welchem organische Bundeseinrichtungen, mit Ausscheidung der allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen von den weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen, getroffen werden sollen, so hat der Bundestags-Ausschuß, unter Anknüpfung an dasjenige, was hierüber in der dreißigsten vorjährigen Sitzung verhandelt worden, sich veranlaßt gefunden, der hohen Versammlung den Entwurf einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen vorzulegen.

Von welchem Gesichtspunkte man hierbei ausgegangen, ist in dem am 15. Februar d. J. erstatteten Vortrage näher entwickelt.

Seither hat die hohe Versammlung theils in förmlichen, theils in vertraulichen Sitzungen den ihr vorgelegten Entwurf einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und dem Bundestags-Aus-

schusse die sowohl über die Sache, als über die Fassung gemachten Bemerkungen zu dem Ende mitgetheilt, um dieselben vergleichend zusammen zu stellen, die Erinnerungen gehörig zu würdigen, und das Ganze mit weiterem Antrage vorzulegen.

Nunmehr ist nicht nur von dem Bundestags-Ausschusse die Aufgabe gelöst, sondern auch von der Bundesversammlung die weitere Berathung darüber gepflogen und der Gegenstand zu der Reife gebracht worden, daß die grundgesetzlichen Bestimmungen verfassungsmäßig getroffen werden können.

Präsidium sieht sich daher in den Stand gesetzt, den auf solche Art berichtigten

„Entwurf einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen"

hiemit der hohen Plenarversammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß derselbe sofort

1) zur Abstimmung gebracht, und
2) wenn derselbe durch Stimmeneinhelligkeit angenommen wird, zum Bundesgesetze erhoben werde;
3) nach der Fassung dieses Beschlusses wird es der engern Versammlung zu überlassen sein, auf den Grund der theils vorliegenden, theils von der Militärcommission noch zu erwartenden Vorarbeiten, zur weiteren Ausführung im Einzelnen zu schreiten.

Umfrage.

Oesterreich stimmt auf Annahme des vorgelegten Entwurfs der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, und trägt dahin an, daß derselbe zum organischen Bundesgesetze erhoben werde.

Sämmtliche Stimmen nahmen die vorgeschlagenen 14 Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes einhellig an; daher

Beschluß.

Daß die nachfolgenden 14 Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen zum organischen Bundesgesetze erhoben werden.

Art. 1.

Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden.

Art. 2.

Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgesetzt.

Art. 3.

Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, sowie die innere Eintheilung, durch besondere Beschlüsse bestimmt.

Art. 4.

Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

Art. 5.

Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

Art. 6.

Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen.

Wenn dies geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

Art. 7.

Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in soweit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Art. 8.

Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

Art. 9.

In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne.

Art. 10.

Die Stärke und Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. 11.

Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen sein, daß das Bundesheer vollzählig erhalten, und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne.

Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

Art. 12.

Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Art. 13.

Der Ober-Feldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

Art. 14.

Der Ober-Feldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

Art. 15.

Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplanes wird ganz dem Ermessen des Ober-Feldherrn überlassen.

Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

Art. 16.

Der Ober-Feldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, soweit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln.

Er darf die festgesetzte Heereseintheilungen nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Art. 17.

Die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen.

Art. 18.

Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Ober-Feldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, sowie ihren Vorgesetzten zu leisten.

Art. 19.

Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeresabtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Gränzen.

Art. 20.

Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Ober-Feldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landescommissarien besorgt.

Art. 21.

Aus besondern Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine Kriegskasse errichtet.

Art. 22.

Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten, sowie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

Art. 23.

Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeresabtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

Art. 24.

Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen.

2) Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.[a])

I. Abschnitt.

Stärke des Bundesheeres.

§. 1.

Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt.

Das gewöhnliche Contingent aus jedem Bundesstaate beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer I. beigefügten, durch den Beschluß vom 20. August 1818 vorläufig auf 5 Jahre angenommen, und am 4. Februar 1819 berichtigten Bundesmatrikel.

§. 2.

Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, soweit sie nach §. 15. zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können.

Jene Mannschaft, welche für das übrige Armee-Fuhrwesen, für die Bäckerei und Sanitätsanstalten dem Heere zugetheilt wird, muß über den hundertsten Theil gestellt werden.

§. 3.

Das Bundesheer muß, sobald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden.

§. 4.

Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt, und unausgesetzt vollzählig erhalten werden.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere

---

a) Diese Arbeit wurde getheilt. Am 12. April 1821, XVII. Sitzung des engern Raths §. 102. kamen die fünf ersten Abschnitte zur Annahme. — Das Protocoll enthält darüber folgendes: Nachdem in mehreren vertraulichen Sitzungen die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge ausführlich erörtert, die darüber gemachten Bemerkungen und Einwendungen sorgfältig geprüft; die verschiedenen Ansichten nach Möglichkeit ausgeglichen, und in der heutigen Versammlung darüber abgestimmt worden; so sind die in nachfolgenden 44 Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes theils einhellig, theils durch Stimmenmehrheit definitiv angenommen, und ist demnach beschlossen worden:

nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maßgabe des Bedarfes, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

§. 5.

Damit bei größeren Verlusten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen.

§. 6.

Der bei jedem Contingente sich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsberichte angezeigt.

§. 7.

Unter dem Abgange werden verstanden alle Todten, Gefangenen und Deserteurs gleich nach ihrem Abgange, dann alle Vermißten nach einem Zeitraume von 4 Wochen, und alle im Spitale befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden.

Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgange gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Theil des Contingents übersteigen, so müßte dieser Ueberschuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem im §. 5. angenommenen Maximum ersetzt werden.

§. 8.

Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden.

§. 9.

Dieselben können in keinem Falle von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden.

§. 10.

Für die Reserven, welche bei solchen außergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind.

Sie werden mit dem betreffenden Armeecorps, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammen zu setzen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind.

II. Abschnitt.

Verhältniß der Waffengattungen.

§. 11.

Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen.

§. 12.

Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stücke Geschütz für jedes tausend Mann des Contingents gerechnet werden.

Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschütz nebst Ausrüstung auf jedes tausend Mann des ganzen Contingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können.

§. 13.

Die Feldartillerie der Bundes soll in der Regel bestehen aus

einem Viertheil Haubitzen,

einem Viertheil Zwölfpfünder,

zwei Viertheilen Sechspfünder.

Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Cavalleriegeschütz sein.

Die Stellung schwerer Feldgeschütze, als Zwölfpfünder, wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet.

§. 14.

Außer den Feldgeschützen für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus

100 schweren Kanonen,

30 Belagerungshaubitzen und

70 Mörsern

bestehen soll, nach den unter Ziffer II. bis VII. beiliegenden Ausweisen, corpsweise gestellt, und im Falle eines Krieges, nach der Bestimmung des Ober-Feldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt.

Ueber die Stellung dieser Geschütze werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft, drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

§. 15.

Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mitbegriffen sind, in soferne solche durch die festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

Diejenige Artilleriemannschaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparks gehört, wird von den Staaten, welche die Geschütze geben, und zwar nach der dem §. 14. unter Ziffer VII. beiliegenden Tabelle gestellt, und von dem Stande der Infanterie abgezogen.

§. 16.

Für Pioniers und Pontoniers wird das Verhältniß des hundertsten Theils der Armee festgesetzt.

§. 17.

Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als ein Armeecorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse, nach Maßgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen.

§. 18.

Sappeurs und Mineurs werden, als zum Belagerungspark gehörig, außer dem für Pionnieurs und Pontoniers bestimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich diese Corps bereits in Frieden organisirt finden, gestellt.

§. 19.

Das numerische Verhältniß des Fußvolks ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze und des Belagerungsparks, die Pionniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

§. 20.

Ungefähr der zwanzigste Theil des Fußvolkes soll aus Jägern, Büchsen- und Scharfschützen bestehen.

Die unter Ziffer VIII. angefügte Tabelle enthält eine Uebersicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, sowie solche nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Bestimmungen über das numerische Verhältniß derselben im competenten Kriegsstande von sämmtlichen Bundesstaaten zu stellen sind.

§. 21.

Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt sein.

Als Grundsatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Contingent zum größern Theile aus Landwehr bestehen könne.

§. 22.

Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Krieges, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

Abschnitt III.

Eintheilung des Bundesheeres.

§. 23.

Das Bundesheer besteht (nach der Beilage Ziffer 9.) aus sieben ungemischten und drei combinirten Armeecorps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern bezeichnet werden,

und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt.

§. 24.

Ein Armeecorps enthält mindestens zwei Divisionen,
eine Division mindestens zwei Brigaden,
eine Brigade mindestens zwei Regimenter,
ein Cavallerie-Regiment wenigstens vier Schwadronen,
ein Infanterie-Regiment wenigstens zwei Bataillons,
ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann,
eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitte 150 Mann,
eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschütz.

§. 25.

Das Minimum eines zu stellenden Cavalleriecontingents ist 300 Pferde, oder eine Division,

das eines selbstständigen Infanteriekörpers 400 Mann,

das der Geschütze eine Batterie von sechs oder acht Stücken.

Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerläßlichen Bedingniß überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sein müsse.

Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, daß, im Falle der Vertretung, solche nur im Corps statt finden kann.

In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die betreffenden Staaten sich untereinander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden.

§. 26.

Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich untereinander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der nähern Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigen Falls entscheiden.

§. 27.

In jedem Armeecorps muß auf die Bildung einer starken Cavallerie- und Geschützreserve Rücksicht genommen werden.

Abschnitt IV.

Bereithaltung in Frieden.

§. 28.

In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne.

§. 29.

Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:

1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können.

§. 30.

2) Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung stattfinden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben.

§. 31.

3) Hierzu wird folgender Maßstab aufgestellt:

a. Bei dem Fußvolke muß der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienste beibehalten werden.

b. Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, falls nicht die besondern Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittheil, unbeschadet des Zweckes, zulassen.

Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde statt findet, und welche keine Landwehr-Cavallerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen sein, daß die Mobilmachung der Cavallerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne.

c. Bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile unter denselben Modificationen, wie bei der Cavallerie, — bei der Fuß-Artillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen auf ein Drittheil des vollen Standes festgesetzt.

§. 32.

Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaube einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden.

Die kleineren Contingente werden sich untereinander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden vorzunehmen.

§. 33.

Damit für den Fall, wo durch besondern Bundesbeschluß (§. 8.) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhält; schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen sein, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

§. 34.

Der Bundesversammlung wird am 1. Januar jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt.

Den Bundesstaaten, deren Contingente oder mehrere Armeecorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die diesfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen.

Die unter Zahl 10 beigelegte Tabelle die Form der Standesausweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten Armeecorps vereinigt haben. Sie werden solche corps- oder wenigstens divisionsweise einsenden.

Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich untereinander über die Art der Musterung einverstehen, und drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen ihre Anzeige hierüber an die Bundesversammlung machen.

Abschnitt V.

Mobilmachung des Bundesheeres.

§. 35.

Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sei.

§. 36.

Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

§. 37.

In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung statt finden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.

§. 38.

Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich ist, zeigt die Beilage 11.

Von diesem Munitionsbedarf werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung.

Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt sein.

Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus der Tabelle 2. ersichtlich.

§. 39.

Das ärztliche Personal für die Linie muß bei allen Contingenten unausgesetzt complett erhalten, nebstdem aber, im Falle des Krieges, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres ein hinlängliches ärztliches und Hospitalpersonal aufgenommen werden.

§. 40.

Die Vorräthe an Arzneien, Verbandrequisiten und Spitalbedürfnissen sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden.

Ein eigenes Sanitätsreglement enthält übrigens auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen.

§. 41.

Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann.

Das Bäckerpersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigen Falls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes Tausend Mann vier Bäcker, mit Einschluß der Oberbäcker, kommen.

§. 42.

Die Transportmittel müssen bei jedem Armeecorps dergestalt eingerichtet sein, daß die Naturalverpflichtung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne.

§. 43.

In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.

§. 44.

Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienste entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter.

Um jedoch in dieser Beziehung alle Inconvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt, daß nur

für eine Division ein General- oder Feldmarschall-Lieutenant;

für eine Brigade ein Generalmajor oder General-Feldwachtmeister;

für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillons,
für ein Cavallerie-Regiment von 4 bis 8 Escadrons, dann
für 6 Batterien, ein Obrist,
für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis 6 Compagnien,
für eine Cavallerie-Division von 2 Escadrons, dann
für zwei Batterien ein Oberstlieutenant oder Major;
für eine Compagnie oder Schwadron, und
für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant,
als Commandant zu ernennen ist.

Uebrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingente einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen; bei Zusammenstoßung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt.

Abschnitt VI.

Ober-Feldherr.

§. 45.

Der Ober-Feldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engern Versammlung erwählt.

Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf.

§. 46.

In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammen zu ziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen.

§. 47.

Der Ober-Feldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu seinem Souverän; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht.

§. 48.

Der Ober-Feldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besondern Fällen specielle Instructionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar.

§. 49.

Wenn der Ober-Feldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat; so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern.

Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend jemand mit-

zutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen und berathen will.

§. 50.

Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten sein wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplanes vorzulegen.

Er muß jedoch denselben auf das Umständlichste aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sei, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne.

§. 51.

Außer dem Ober-Feldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Ober-Feldherrn-Stelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Ober-Feldherrn.

Sobald der bisherige Ober-Feldherr das Obercommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück.

§. 52.

Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Corpscommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn statt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten, bei seinem Corps verbleibt.

§. 53.

Der Ober-Feldherr hat die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen können.

§. 54.

Der Ober-Feldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen, verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staate gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann.

Alle Detachirungen und solche Maßregeln, welche in die organischen Corpsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte.

§. 55.

Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stoßen besonders zu bildende Cavallerie- und Artilleriemassen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen.

Der Ober-Feldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armeecorps bis zu einem Fünftheil, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstheil der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zur Batterie von acht Stücken Geschützes beordern.

Wenn durch die vom Bunde genehmigten Einrichtungen, die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matricularmäßigen Betrag mindert, so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann.

§. 56.

Obige Bestimmung eines Maximums soll den Ober-Feldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in soweit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet.

§. 57.

Der Ober-Feldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavallerie- und Artilleriemassen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen.

§. 58.

Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente nach ihrem Ausrücken auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt; so ist doch der Ober-Feldherr befugt, die Mannschaft sowohl als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und wenn er es für nöthig hält, auch deswegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze darüber einen Beschluß fassen und für dessen Ausführung Sorge tragen wird.

§. 59.

Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, sowie die Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Corps, und überhaupt aller Maßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, sind dem Ober-Feldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien, lediglich zu überlassen.

§. 60.

Der Ober-Feldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherrn zur Belohnung empfehlen.

§. 61.

Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Ober-Feldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, soweit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen.

§. 62.

Damit den Bundesstaaten über gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde; so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeecorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Ober-Feldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten.

§. 63.

Bei dem combinirten Corps kann diesem höheren Officiere noch ein anderer vom niedrigerem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten.

§. 64.

Die höheren Officiere sind die Organe zwischen dem Ober-Feldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Corps.

Dem Ober-Feldherrn ist es jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, freigestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, ebenso an die Corps zu erlassen.

§. 65.

Der Bundes-Feldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung sein.

Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen.

Mit dem Antritt eines jeden höheren Wirkungskreises wird der niedere an den nächstfolgenden im Range in derselben Heeresabtheilung in der Zwischenzeit abgetreten.

§. 66.

Sowie der Ober-Feldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich.

Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus

einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt;

zwei Feld-Zeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavallerie,
zwei Generallieutenants,
zwei Generalmajors,
} aus dem Bundesheer dazu commandirt;

einem Generalauditor, von dem Staate des Ober-Feldherrn;

einem Defensor, von dem Ober-Feldherrn selbst gewählt;

bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat.

Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten sechs Generalen ist einer von Oesterreich, einer von Preußen, einer von Bayern, und einer von jedem der drei gemischten Armeecorps zu commandiren.

Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten.

Abschnitt VII.
Corpscommandanten.

§. 67.

Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverän, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundes-Kriegsverfassung ihnen zu ertheilen für gut findet.

Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Corps betrifft; so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung. (§. 68 bis 75.)

§. 68.

Die zusammengesetzten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Senaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden soll.

§. 69.

Die Corpscommandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert.

Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Ober-Feldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Corpscommandanten überlassen.

Der Ober-Feldherr kann nur ausnahmsweise in besonderen und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Corpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen.

§. 70.

Die Corpscommandanten haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnißmäßige Gleichheit unter diesen zu beobachten.

§. 71.

Die Corpscommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps

sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Materiell eben so zu mustern, wie der Ober-Feldherr.

§. 72.

Zur Erhaltung der innern Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren.

Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen und dem Corpscommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat.

§. 73.

Den Corpscommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Ober-Feldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

§. 74.

Die Corpscommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabes unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente das Armeecorps bilden.

§. 75.

Die an den combinirten Corps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich untereinander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisionscommandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen, und diese Uebereinkunft drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Bestimmungen," der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden.

§. 76.

Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeecorps sich durch den Ober-Feldherrn im Rechte des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt; so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann.

§. 77.

Glaubt ein Corpscommandant aber, daß ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden, so kann er eine unpartheiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daß Corpscommandanten durch Eingriffe des Ober-Feldherrn in ihre Rechte oder durch sonstige Willkührlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und deshalb eine

Untersuchung gegen den Ober-Feldherrn fordern; so sind die Corpscommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Ober-Feldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte, ähnlich jenem für den Ober-Feldherrn bestimmten, die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren haben.

Alle anderen Untersuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünschen sollten, können nur bei dem Ober-Feldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die diesfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

§. 78.

Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog.

Abschnitt VIII.

Bildung des Hauptquartiers.

§. 79.

Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:

in die Leitung des Heeres im Allgemeinen und

in die Leitung besonderer Zweige.

Die erste enthält:

1) die Leitung der Operationen und Bewegungen,

2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den innern Dienst,

3) die öconomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:

1) die Artilleriedirection,

2) die Geniedirection,

3) die Heerespolizei.

§. 80.

Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen der General-Quartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten der General- Genie- der General-Artilleriedirector und der Chef der Heerespolizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäßheit der vom Ober-Feldherrn erhaltenen Befehle.

Die Tabelle Nro. 12. bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen.

§. 81.

Der Ober-Feldherr hat das Recht, sich den General-Quartiermeister, den dirigirenden

Generaladjutanten, den Generalauditor, und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen.

Der Generallieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Geniewesens, der Chef der Heerespolizei, und der Generalintendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Ober-Feldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

§. 82.

Der Ober-Feldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartier angestellte Officiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

§. 83.

Der Ober-Feldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Ober-Feldhern Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corpscommandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet sein müssen.

§. 84.

Der Ober-Feldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskasse bestritten, nämlich:

1) die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personale des Hauptquartiers und der Intendanz,
2) der Aufwand für die verschiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport,
3) die geheimen Auslagen für Kundschaften u. s. w.,
4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören.

§. 85.

Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des §. 81. der Grundzüge gewählt werden.

Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzteren, nämlich der Chargen, im Dienstreglement näher bezeichnet ist.

Abschnitt IX.
Verpflegung.

§. 86.

Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Ober-Feldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegsreglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegsbeamten enthält.

Abschnitt X.
Gerichtsbarkeit.

§. 87.

Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu.

§. 88.

Die Bundesstaaten werden die Grenzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hiebei bedacht sein, die Befugniß in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen.

§. 89.

Jeder im Hauptquartier angestellte Officier und Civilbeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division.

In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Ober-Feldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst deu Untersuchungsacten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden.

Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden.

§. 90.

Diejenigen Militär- und Civilbevollmächtigte, welche zum Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge statt fände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden.

Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Ober-Feldherr den entsprechenden Corpscommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist.

§. 91.

Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, so wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w. stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der Ober-Feldherr ist.

§. 92.

Der Ober-Feldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen. Bei den gemischten Armeecorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Corpscommandanten, der Divisionärs und Brigadiers zu vereinigen.

§. 93.

Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen.

§. 94.

Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten giltigen Gesetzen beurtheilt.

§. 95.

Der Ober-Feldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Proceß gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist.

§. 96.

Eben so hat der Ober-Feldherr das Recht, das Martialgesetz, das heißt, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen.

Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird.

Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung. a)

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. S. 204.

---

a) Die zweite Abtheilung der näheren Bestimmungen etc. kam zur Annahme durch Bundesbeschluß vom 11. Juli 1822. XXV. Sitzung des engern Rathes §. 193. Dieser lautet also:

§. 30.

Beschluß

in

Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente der vom Feinde besetzten Bundesstaaten, vom 12. Juli 1823, Separat-Protokoll der XXI. Sitzung.

Präsidium legte den Entwurfbeschlusses in eben rubricirter Sache vor, welcher einhellig angenommen wurde; daher

Beschluß:

1) Wenn ein Bundesstaat im Laufe des Krieges vom Feinde ganz besetzt wird, so sollen, für die Dauer der Besetzung, die Unterhaltungskosten seines Contingents als gemeinschaftliche Last vorschußweise getragen werden. Auch bei theilweiser Besetzung eines solchen Bundesstaates hat die Bundesversammlung die Befugniß, nach Befund der Umstände, eine verhältnißmäßige Unterstützung zu gleichem Zwecke als Vorschuß zu bewilligen.

Die Wiedererstattung dieser Vorschüsse findet erst nach geschlossenem Bundesfrieden statt; ihr gänzlicher oder theilweiser Nachlaß kann jedoch aus besonderen Gründen beschlossen werden.

Die näheren Bestimmungen über den Vollzug dieser Maßregel sind in dem Verpflegsreglement für das Bundesheer enthalten.

2) Daß dieser Beschluß durch den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten der Militärcommission zur Berücksichtigung bei dem Entwurfe der Verpflegsreglements zuzustellen sei.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. S. 233. Nro. LIII.

§. 31.

Bundesbeschluß

über

die definitive Organisation der drei gemischten Armeecorps und einer besondern Reservedivision vom 9. December 1830, XLI. Sitzung, §. 314, mit ergänzenden Beschlüssen vom 14. December 1830, XLII. Sitzung, §. 324, und vom 17. Februar 1831, V. Sitzung, §. 39.

Die Bundesversammlung, von der Ansicht ausgehend, daß die von mehreren Bundesstaaten vorgebrachten Wünsche und Anträge wegen Veränderung oder Erleichterung in der ihnen

---

In Folge der Abstimmungen wurde die neue Redaction der fünf letzten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes einhellig angenommen, und unter Erstattung des verbindlichsten Dankes gegen den Bundestags-Ausschuß für seine fortgesetzten Bemühungen in Militärsachen beschlossen, wie folgt.

(Folgen die Abschnitte VI — X. §. 45 — 97.)

Hierzu gehören die 12 Tabellen, welche am Ende der Meierischen Sammlung zu finden sind.

nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung obliegenden Contingentstellung möglichst zu berücksichtigen, mit dieser Berücksichtigung jedoch auch zugleich geeignete Anordnungen wegen definitiver Organisation der drei gemischten Armeecorps und wegen Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen zu verbinden sein, beschließt, wie folgt:

I.

Die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Bundesstaaten sollen von der Cavallerie- und resp Artilleriestellung gegen eine in der Kopfzahl theils gleiche, theils größere Infanteriestellung befreit, und es sollen die hiernach nur aus Infanterie bestehenden Contingente derselben von den gemischten Armeecorps ausgeschieden und in einer zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmte Reserve-Infanteriedivision vereinigt, die hiedurch in ihrer Stärke verminderten gemischten drei Armeecorps aber von der Stellung zur Cavallerie- und Artilleriereserve befreit werden.

II.

Zur näheren Ausführung dieser allgemeinen Vorschriften werden hiermit in Absicht auf die drei gemischten Armeecorps und auf die zu bildende Reserve-Infanteriedivision folgende besondere Bestimmungen festgesetzt:

A. In Absicht auf das achte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen,
Hessen-Homburg und
die freie Stadt Frankfurt,
scheiden von der dritten Division dieses Armeecorps aus, und gehen zu der Reserve-Infanterie-Division über.

2) Die Regierungen von
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen und
Hessen-Homburg,
leisten für ihre Cavallerie- und Artilleriequoten Ersatz durch eine gleiche Zahl von Infanterie.

3) Die freie Stadt Frankfurt leistet, gegen Erlaß der Cavallerie und Artillerie, eine Mehrstellung für jeden Cavalleristen und Artilleristen mit drei Mann Infanterie.

4) Das achte Armeecorps wird seinen Beitrag zum Belagerungspark unvermindert stellen.

B. In Absicht auf das neunte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Sachsen-Weimar,
" Altenburg,

Sachsen-Coburg-Gotha,
" Meiningen-Hildburghausen,
Reuß, ältere Linie,
" jüngere Linie,
scheiden von der ersten Division dieses Armeecorps aus.

2) Ein Gleiches tritt bei der zweiten Division mit den Contingenten von
Anhalt-Dessau,
" Bernburg,
" Cöthen,
Schwarzburg-Sondershausen,
" Rudolstadt,
ein. Diese unter 1 und 2 erwähnten Contingente gehen zur Reserve-Infanteriedivision über.

3) Die Regierung von Sachsen-Weimar leistet für die ausfallende Cavallerie- und Artilleriequote Ersatz durch die doppelte Zahl von InfanterieMannschaft.

4) Die übrigen Regierungen dieser Contingente leisten für den Ausfall an Cavallerie und Artillerie Ersatz durch eine gleiche Anzahl von Infanteriemannschaft.

5) Das herzogliche Nassauische Contingent wird blos in Infanterie und Artillerie, und zwar in einer completen Infanteriebrigade von 3,721 Mann nebst 30 Pionniers, und in einer completten Batterie von 8 Piecen mit 288 Mann Artillerie bestehen.

6) Das neunte Armeecorps wird von dem Beitrage zum Belagerungspark unter der Bedingung befreit, daß der Brückentrain in dem bestimmten Verhältnisse unvermindert gestellt werde.

C. In Absicht auf das zehnte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Waldeck,
Schaumburg-Lippe und
Lippe,
scheiden aus der ersten Division aus und gehen zur Reserve-Infanteriedivision über.

2) Die Regierungen dieser Contingente leisten für die ausfallende Cavallerie und Artillerie einen Ersatz durch eine gleiche Zahl von Infanteriemannschaft.

3) Das Contingent von Holstein-Lauenburg wird eine unvermischte Brigade bilden.

4) Das Großherzogthum Oldenburg leistet für seine ausfallende Cavalleriequote einen Ersatz von drei Infanteristen für jeden Cavalleristen, und wird ersucht, für die Herrschaft Kniphausen die zu stellende Mannschaft möglichst bald der Bundesversammlung zur Berichtigung der Matrikel und der Uebersicht der Contingentstellung anzuzeigen.

D. In Absicht auf die Reserve-Infanteriedivision.

1) Die Reserve-Infanteriedivision besteht aus den Contingenten der nachfolgenden Staaten:
Sachsen-Weimar,
" Altenburg,

Sachsen-Coburg-Gotha,
„ Meiningen-Hildburghausen,
Anhalt-Dessau,
„ Bernburg,
„ Cöthen,
Schwarzburg-Sondershausen,
„ Rudolstadt,
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen,
Waldeck,
Reuß, ältere Linie,
„ jüngere Linie,
Schaumburg-Lippe,
Lippe,
Hessen-Homburg,
freie Stadt Frankfurt.

2) Diese Division ist in der Regel zur Verstärkung der Kriegsbesetzungen in den Bundesfestungen bestimmt, und der Ober-Feldherr wird hiervon besonders in Kenntniß zu setzen sein.

3) Die Militärcommission wird zweckmäßige Vorschläge sowohl in Beziehung auf die Verwendung und Eintheilung der Reservedivision für die einzelnen Bundesfestungen, als über die rein militärischen Verhältnisse dieser Division, wozu die Stellung eines Antheils von Jägern oder Scharfschützen (Num. II. des Vortrags in der 27. Sitzung) und die Anordnung von Inspectionen u. s. w. gehört, zu machen haben, weshalb denselben, unter Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses und des Vortrags des Ausschusses in Militärangelegenheiten, das Weitere zur möglichst schleunigen Begutachtung anheim gegeben wird.

Dem gegenwärtigen Beschlusse wird die unter Ziffer III. anliegende Tabelle beigefügt, woraus die Zusammensetzung und Stärke, in welcher die drei gemischten Armeecorps und die Reserve-Infanteriedivision in Folge der vorstehenden Bestimmungen von nun an bestehen werden, näher zu ersehen.

Beschluß vom 14. December 1830.

1) Daß der großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung bewilligt werde, für jeden Mann ihrer in Folge Bundesbeschlusses vom 12. April 1821 (§ 102. der 17. Sitzung) zu stellenden Cavallerie und Artillerie, einen Mann Infanterie zu stellen; desgleichen

2) daß der großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung die angetragene Erleichterung in der Art gewährt werde, daß ihre durch Vertretung von Mecklenburg-Schwerin zu stellende Cavallerie nur auf ein Zehnttheil, statt zu einem Siebenttheil, ihres ganzen Contingents zu berechnen, daher nur mit 71 Mann zu stellen sei;

3) daß die Bundesversammlung den Stand der gemischten Armeecorps und der Infanteriereserve

Bayerische Staatsbibliothek München

nunmehr für geschlossen annehme, und auf weitere Anträge zu dessen Abänderung nicht mehr eingehen könne;

4) daß die dem Bundesbeschlusse vom 9. d. M. (§. 314. der 41. Sitzung) beigefügte Tabelle hiernach abzuändern und diesem Protocolle anzufügen, und daß endlich

5) der Militärcommission von diesen Bewilligungen die Eröffnung zu machen sei.

Beschluß vom 17. Februar 1831.

Nachdem Zweifel erhoben worden ist, wie sich das Luxemburger Contingent in Folge Beschlusses vom 14. December v. J. (XLII. Sitzung, §. 324.) noch ferner zu dem neunten Armeecorps verhalte, wurde, zur Beseitigung alles Mißverständnisses,

beschlossen

der Militärcommission der Bundesversammlung zu eröffnen, daß das Luxemburger Contingent auch noch ferner einen Theil des neunten Armeecorps ausmache, und daß sonach in dieser Beziehung dermal in der Stellung des großherzoglich Luxemburgischen Militärbevollmächtigten keine Aenderung eintrete.

Uebersicht

der streitbaren Mannschaft der drei gemischten Armeecorps und der Reserve-Infanterie-Division.

(Beilage zu §. 324. des Protocolls der XLII. Sitzung der Bundesversammlung vom 14. Dec. 1830.)

Armeecorps.	Staaten.	Infanterie.	Cavallerie.	Artilleristen und Pionniers.	Stärke des Contingentes.
VIII.	Würtemberg	10816	1994	1145	13955
	Baden	7751	1429	820	10000
	Großherzogthum Hessen . .	4802	885	508	6195
		23369	4308	2473	30150
IX.	Königreich Sachsen . . .	9302	1714	984	12000
	Kurhessen	4402	811	466	5679
	Nassau	3721	—	318	4039
		17425	2525	1768	21718
	Zur Besetzung der Bundesfestung Luxemburg:				
	Großherzogthum Luxemburg .	1981	365	210	2556
X.	Hannover	10118	1865	1071	13054
	Holstein-Lauenburg . . .	2791	514	295	3600
	Braunschweig	1625	299	172	2096
	Mecklenburg-Schwerin . .	2775	511	294	3580
	" Strelitz . . .	588	71	59	718
	Oldenburg	2621	—	179	2800
	Die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg . . .	1699	312	179	2190
		22217	3572	2249	28038

Reserve-Infanterie-Division
zur Ergänzung der Besatzungen der Bundesfestungen und zur Disposition des Ober-Feldherrn.

Bundesstaaten.	Contingent nach der Matrikel.	Contingent in Infanterie-stellung.
Sachsen-Weimar	2010	2010
„ Altenburg	982	982
„ Coburg-Gotha	1366	1366
„ Meiningen-Hildburghausen	1150	1150
Anhalt-Dessau	529	529
„ Bernburg	370	370
„ Cöthen	325	325
Schwarzburg-Sondershausen	451	451
„ Rudolstadt	539	539
Hohenzollern-Hechingen	145	145
Liechtenstein	55	55
Hohenzollern-Sigmaringen	356	356
Waldeck	519	519
Reuß, ältere Linie	223	223
„ jüngere Linie	522	522
Schaumburg-Lippe	240	240
Lippe	691	691
Hessen-Homburg	200	200
Freie Stadt Frankfurt	479	693
	11152	11366

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. LXXXIX. S. 363.

§. 32.

Bundesbeschluß.

Die Verwendung und Eintheilung der Reserve-Infanterie-Division zur Kriegsbesetzung der Bundesfestungen und das Contingent der freien Stadt Frankfurt betreffend vom 3. März 1831.

VII. Sitzung. §. 53.

1) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Mainz hat zu bestehen, aus:

7000	Mann	Oesterreichischen	Bundes-Truppen.
7000	"	Preußischen	
2010	"	Sachsen-Weimar-Eisenachischen	
982	"	" Altenburgischen	
1366	"	" Coburg-Gothaischen	
1150	"	" Meining-Hildburghausischen	
529	"	Anhalt-Dessauischen	
370	"	" Bernburgischen	
325	"	" Cöthischen	
200	"	" Hessen-Homburgischen	
Zusam. aus 20932	Mann.		

Die zu dieser Kriegsbesatzung gehörigen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, Pontoniers und Cavalleristen sind in dem Oesterreichischen und Preußischen Contingente begriffen, und werden von beiden Staaten zu gleichen Theilen gegeben.

2) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg hat zu bestehen aus:

3000	Mann	Preußischen	Bundes-Truppen.
2556	"	Luxemburgischen	
519	"	Waldeckischen	
240	"	Schaumburg-Lippischen	
691	"	Lippischen	
Zusam. aus 7006	Mann.		

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, die Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionnieurs und Cavalleristen werden von Preußen und Luxemburg nach Verhältniß und Antheil an den Kriegsbesatzungs-Contingente gemeinschaftlich gegeben.

3) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Landau wird bestehen, aus:

4000	Mann	Bayerischen	
451	„	Schwarzburg-Sondershausischen	Bundes-Truppen.
539	„	„ Rudolstädtischen	
145	„	Hohenzollern-Hechingischen	
55	„	Lichtensteinischen	
356	„	Hohenzollern-Sigmaringischen	
223	„	Reußischen (älterer Linie)	
525	„	Reußischen (jüngerer Linie)	

Zusam. aus 6291 Mann.

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, so wie die Cavalleristen werden von Bayern gegeben.

4) Das Contingent der freien Stadt Frankfurt bleibt der Disposition des Ober-Feldherrn vorbehalten; es wird jedoch dasselbe der Widmung zum Bundesfestungs-Dienste, nach dem Ermessen des Ober-Feldherrn, keineswegs entzogen.

5) Die zur Ergänzung der Kriegsbesatzung der Bundesfestungen bestimmten Contingente haben die nach der Militärverfassung des Bundes zur ersten Ausrüstung erforderlichen 200 Patronen per Mann bei ihrem Einmarsch in die Festung durch Vorspann mitzuführen.

6) Die Bundesversammlung wird, wo möglich, binnen drei Wochen hinsichtlich der übrigen im Vortrage des Ausschusses gemachten Anträge, worüber sich die Gesandtschaften Instructionen erbitten, definitiven Beschluß fassen. (s. Nro. 45.)

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. S. 382. Nro. 93.

§. 33.

Bundesbeschlüsse.

Die Musterung und gleichförmige Organisation der Reserve-Infanterie-Division betreffend, vom 25. April 1831, XV. Sitzung §. 105, und vom 11. August 1831, XXV. Sitzung §. 165.

1) Beschluß vom 25. April 1831.

1) Bei den aus den gemischten Armeecorps ausgeschiedenen, eine Reserve-Infanterie-Division bildenden, Contingenten, werden auf je 1000 Mann 132 Jäger oder Scharfschützen gestellt, wenn die das Contingent gebenden Regierungen nicht vorziehen, das ganze Contingent in solchen zu geben.

2) Die Inspectionen dieser Contingente werden für das Jahr 1831, nach dem Antrage des Bundestags-Ausschußes, im Namen und aus Auftrage des Bundes in folgender Art angeordnet: daß Oesterreich ersucht wird, die Contingente von Sachsen-Coburg und Gotha, von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Altenburg, dann der freien Stadt

Frankfurt zu inspiciren; Preußen die Contingente vom Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen, von Hessen-Homburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe; endlich Bayern die Contingente von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie.

3) Die Militärcommission wird aufgefordert, gleichförmige Instructionen für die gegenwärtig eintretende Inspection, welche den Stand der Ausbildung und Ausrüstung der betreffenden Truppenkörper und überhaupt alle Bedingungen ihrer militärischen Brauchbarkeit und Disponibilität, jedoch ohne Einmengung in die örtlichen Verhältnisse und administrative Gegenstände zu umfassen hat, dem Bundestags-Ausschusse vorzulegen.

4) Die Inspectoren werden über das Resultat ihrer Inspection der hohen Bundesversammlung erschöpfenden Bericht erstatten, und zugleich von dem Ergebnisse die betreffende Regierung auf angemessene Art in Kenntniß setzen.

5) Künftige Inspectionen werden jedesmal der besondern Beschlußfassung der hohen Bundesversammlung vorbehalten.

6) Wegen Vertretung der die Reserve-Infanterie-Division bildenden Contingente bei der Militärcommission der hohen Bundesversammlung wird nachträgliche Bestimmung erfolgen.

2) Beschluß vom 11. August 1831.

1) Die Regierungen von Oesterreich, Preußen und Bayern, welche durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 25. April d. J. ersucht worden sind, die Musterung der zur Reserve-Infanterie-Division gehörenden Contingente, im Namen und aus Auftrag, dann auf Kosten des Bundes vornehmen zu lassen, werden eingeladen, die hierzu bestimmten Generale auf nachstehende Instruction zu verweisen:

Instruction.

1) Die Musterung der Contingente der Reserve-Infanterie-Division des deutschen Bundesheeres wird im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Bundes vollzogen.

2) Der mit der Musterung eines dieser Contingente zu beauftragende General hat sich mit der Regierung dieses Contingentes über den Tag und Art der Musterung einzuvernehmen.

3) Zur Musterung wird das ganze Contingent an einem Orte versammelt, so ferne nicht etwa in besondern Fällen die Landesbehörde veranlaßt ist, an mehr als einem Orte die Abtheilungen ihres Contingents mustern zu lassen. Die Regierung setzt hiervon den Inspicirenden zu rechter Zeit in Kenntniß.

4) Dieser hat, nach der Ankunft an dem Orte seiner Bestimmung, über alles, was auf die Vollziehung seines Auftrages Bezug hat, insbesondere über die Zeit des Ausrückens, der zur Musterung bestimmten Truppen und über die vorzunehmenden Truppenübungen, mit dem Befehlshaber des Contingents Rücksprache zu nehmen.

5) Gegenstände der Musterung sind:

a. Vergleichung der vorhandenen Mannschaft, der Kranken ꝛc. mit dem Standesausweis des Contingents;

b. Kenntnißnahme von den wegen der Bildung der Räume zur Ergänzungsmannschaftt bestehenden Einrichtungen;

c. Untersuchung der Waffen;

d. Revision der für den Marsch bestimmten Taschenmunition, welche für jedes Feuergewehr aus 50 bis 60 Patronen und 3 Gewehrsteinen bestehen soll.

Außerdem sind für jedes Feuergewehr 140 bis 150 Patronen zum Verpacken in Bereitschaft zu halten, oder an dem Orte der Bestimmung des Contingents in Bestellung zu geben.

e. Besichtigung des oder der Munitionswagen, welche zur Fortschaffung von wenigstens 20 bis 24 Patronen und 3 Gewehrsteinen für jedes Feuergewehr bestimmt sind. Diese Wagen werden durch Vorspann in Marsch gesetzt.

Anmerkung: Der Theil der Munition, welcher nicht in der Tasche und in dem Bataillons-Patronenwagen fortgeschafft wird, muß auf Vorspannwagen transportirt werden.

6) Die vorzunehmenden Truppenübungen haben sich auf die Fertigkeit im Felddienste im Allgemeinen und auf den Gebrauch des Feuergewehres insbesondere zu beziehen.

In letzterer Beziehung wird das Exerciren im Feuer, wo wenigstens 10 Patronen für jeden Mann, theils in ganzen Massen, theils in Abtheilungen, nach dem für das Contingent giltigen Reglement abzufeuern sind, und das Schießen nach dem Ziele vorgenommen. In Absicht des letztern geschehen von jedem Büchsenschützen 2 Schuß nach der Scheibe; der eine auf einen nahen, der andere auf einen weitern Zielabstand.

Das Ergebniß dieser Uebung ist in einer Tabelle, wie beifolgendes Schema zeigt, einzutragen. Unter der übrigen Mannschaft werden von jeder Compagnie 10 Mann von den Inspicirenden ausgewählt, welche ebenfalls in der bemerkten Art, 2 scharfe Schuß nach der Scheibe zu thun haben.

7) Der mit der Musterung beauftragte General hat über das Ergebniß derselben umfassenden Bericht zu erstatten, und kann bei dieser Gelegenheit Vorschläge über Abänderungen, die ihm bei einem oder dem andern Gegenstande der Besichtigung nützlich oder nothwendig schienen, machen.

Dieser Bericht wird der hohen Bundesversammlung durch den Bundestags-Gesandten desjenigen Staates überreicht werden, von welchem der inspicirende Officier gegeben wurde.

8) Nach vollzogener Musterung hat der damit beauftragte General das Resultat derselben zur Kenntniß des Contigentsherrn zu bringen.

I.

Als Termin für die in diesem Jahre, und zwar nach Maßgabe des Beschlusses vom 25. April d. J. vorzunehmende Musterung wird der Zeitraum von der Hälfte Septembers bis zur Hälfte Octobers bestimmt.

II.

Die betreffenden Regierungen der Ergänzungscontingente werden durch die Bundestags-Gesandtschaften ersucht, die geeigneten Einleitungen wegen einer solchen Gleichstellung des Calibers der Feuergewehre, sowohl der zur Besatzung einer und derselben Bundesfestung bestimmten Ergänzungscontingente unter sich, als derer die ordentliche Besatzung bildenden Truppen, zu treffen, damit die Munition gegenseitig gebraucht werden könne, wobei eine völlige Gleichstellung des Calibers mehrerer ein Ergänzungsbataillon bildenden Contingente als eine unabweisbare Forderung angesehen wird.

Die hohe Bundesversammlung sieht innerhalb vier Monate einer Anzeige über die deshalb getroffene Vereinbarung entgegen.

III.

Auch überläßt sie sich der Erwartung, die Regierungen der Ergänzungscontingente werden im Interesse des Dienstes und ihrer eigenen Truppen hinreichende Bewegungsgründe finden, um für die Zeit des gemeinsamen Dienstes in den Bundesfestungen eine übereinstimmende Verpflegungsweise der Mannschaft der betreffenden Contingente, nicht nur unter sich, sondern auch mit der der stehenden Besatzungstruppen, anzunehmen.

IV.

Nicht weniger findet sie sich veranlaßt, an die Regierungen der Ergänzungscontingente die Aufforderung gelangen zu lassen, daß da, wo solches noch nicht der Fall sein sollte, die erforderlichen Bestimmungen wegen der auf die betreffenden Truppen anzuwendenden kriegsgesetzlichen Vorschriften und wegen des mit ihrer Anwendung beauftragten Gerichtspersonals getroffen, und darüber, daß solches geschehen, binnen vier Monate die hohe Bundesversammlung in Gewißheit gesetzt werde.

V.

Dieser Beschluß wird der Militärcommission zur Wissenschaft mitgetheilt.

cf. Meiers Staatsacten der Bundesstaaten Thl. II. S. 384. Nro. LXXXXV.

§. 34.

Beschluß

wegen

Verpflegung von Hilfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, vom 23. August 1832, XXXI. Sitzung, §. 332. unter 2.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit den Commissionsanträgen zu dem

Beschlusse:

Wenn in Folge einer vom Bunde an eine Regierung ergangenen Aufforderung, oder auf Requisition der Regierung eines Bundesstaates, Hilfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen

Ruhe in einen Bundesstaat abgesendet werden, so haben diese da, wo sie einrücken, unbeschadet des ihrer Regierung nach dem Artikel XIV. der Executionsordnung außerdem noch zustehenden Ersatzes der zu liquidirenden Kosteneinquartirung und Naturalverpflegung zu erhalten und die Hilfe empfangende Regierung hat dafür, daß die Einquartirung und Naturalverpflegung nach dem Reglement des Hilfe leistenden Staates gehörig erfolge, Sorge zu tragen.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. S. 419. Nro. CVIII.

§. 35.

Authentische Interprätation der §§. 31 und 33. der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, vom 13. September 1832. XXXIV. Sitzung §. 378.

Präsidium zieht den Beschluß nach der den Anträgen des Bundestags-Ausschusses beistimmenden Mehrheit, daher

Beschluß:

Nachdem die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft auf eine authentische Interprätation der §§. 31 und 33. der Kriegsverfassung des deutschen Bundes den Antrag gestellt hat, so wird nach gepflogener Berathung hiermit erklärt:

1) Durch den im §. 31. der Kriegsverfassung des deutschen Bundes aufgestellten Maßstab für denjenigen Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde des ordentlichen Contingents, von einem Procent der Bevölkerung, welcher stets bei den Fahnen und im Dienste verbleiben muß, ist das Minimum dieses stets gegenwärtig zu haltenden Standes festgesetzt.

2) Der im §. 31 a. der deutschen Kriegsverfassung gebrauchte Ausdruck: „eingeübte Mannschaft" schließt die Einrechnung der Recruten gänzlich aus; dagegen ist die Aufstellung einer allgemeinen Regel für die zur Ausbildung eines Recruten zu einem eingeübten Soldaten erforderliche Zeit nicht beabsichtigt worden, indem hierbei so Vieles von den Localitäten und von den in einzelnen Bundesstaaten statt findenden militärischen Einrichtungen abhängig bleiben muß. Wenn daher auch aus diesem Grunde die in dieser Beziehung geeigneten Anordnungen, jedoch mit stetem Ausschlusse der Recruten von der eingeübten Mannschaft, den Bundesregierungen zur Beurtheilung und pflichtmäßigen Erwägung dessen, was die Erfüllung der gegen den Bund eingegangenen Verbindlichkeiten aus dem militärischen Gesichtspunkte erfordert, auch ferner überlassen bleiben; so ist nichts desto weniger, nach technischen Gründen, als Basis für die militärischen Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten, ein Zeitraum von sechs Monaten als das Minimum anzusehen, welches zur Ausbildung eines Infanterierecruten zu einem eingeübten Soldaten, im Sinne der Vorschrift des §. 31 a. der Kriegsverfassung, angenommen werden muß.

3) Die im §. 31 b. der deutschen Kriegsverfassung im ersten Absatze enthaltene Bestimmung, wonach der dienstthuende Stand bei der Reiterei in der Regel auf zwei Drittheil der Mann-

schaft und der Dienstpferde festgesetzt wird, findet nur auf diejenigen Bundesstaaten eine Anwendung, bei denen die im §. 30. nachgelassene Beurlaubung der Mannschaft und der Dienstpferde eingeführt ist.

Wenn hiernach diejenigen Bundesstaaten, bei welchem keine Beurlaubung statt findet, und welche keine Landwehrcavallerie stellen, gehalten sein würden, in Gemäsheit der Vorschrift des §. 30., wonach auch im Frieden das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung vollständig erhalten werden muß, den nach §. 11. ein Siebentheil desselben betragenden Pferdestandes im Frieden vollständig präsent oder complett zu halten; so ist die den Staaten dieser Categorie im §. 31 b. im zweiten Absatz, als eine verhältnißmäßige Erleichterung nachgelassene Vacanthaltung von einem Fünftheil des präsenten Pferdestandes allein von dem, gemäs des hier eintretenden Sachverhältnisses, mit dem präsenten gleich bedeutenden completen Stand, nämlich von einem Siebentheil des vollen Contingentes, zu verstehen und darnach zu berechnen. Dasselbe gilt von der im §. 31 c. hinsichtlich der reitenden Artillerie getroffenen Bestimmung.

4) Diejenigen Bundesstaaten, welche nicht ohnehin eine das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung übersteigende Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhalten, sind nach §. 33. der Kriegsverfassung verpflichtet, die Aufstellung der Verstärkung, welche nach §. 8. der Kriegsverfassung durch besondern Bundesbeschluß gefordert werden kann, schon in Friedenszeiten in der Art vorzubereiten, daß während derselben die Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, und, wie sich von selbst versteht, bei der Cavallerie mit den erforderlichen Dienstpferden, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen sind, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

5) Der Militärcommission der Bundesversammlung wird von diesem Beschlusse Mittheilung gemacht.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. S. 422. Nro. CXI.

E. Bundesfestungen.

§. 36.

Grundbestimmungen

wegen

Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes, einstimmig angenommen am 5. October 1820, Plenarversammlung §. 2.

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten der Bundesstaaten in den Ministerialconferenzen zu Wien verabredeten drei Artikel wegen Uebernahme der Bundesfestungen, nämlich:

I. Die nach den Europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bunde übernommen.

II. Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.

III. Die Anerkennung der Garnisationsrechte in den Artikel I. benannten Plätzen findet in Gemäsheit der bestehenden der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge statt;

werden hiemit als Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundestagsbeschluß erhoben.

Die sub III. des Beschlusses bezeichneten Verträge.

1) Bestimmungen über das Vertheidigungssystem des deutschen Bundes in den Pariser Verträgen vom November 1815.

Extrait du protocole pour régler les dispositions relatives aux territoires et places cédées par la France aux arrangements territoriaux qu'il reste à faire en Allemagne et au systéme défensif de la Confédération Germanique. Paris le 3. Novembre 1815.

Systéme défensif de la Confédération Germanique.

Les places de Mayence, Luxembourg et Landau sont declarées places de la Confédération Germanique, obstraction faite de la souverainité territoriale de ces places.

Luxembourg.

L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de toutes les Russies et le Roi de la Grande-Bretagne emploieront leurs meilleurs offices pour faire obtenir à S. M. le Roi de Prusse le droit de garnison dans la place de Luxembourg, conjointement avec S. M. le Roi des Pays-Bas, ainsi qui le droit de nommer le gouverneur de cette place.

Landau.

La garnison de Landau jusqu'à l'époque de son échange sera entièrement composée de troupes autrichiennes, et elle sera de même, après sa cession, entièrement composée en tems de paix de troupes Bavaroises. Cependant en cas de guerre, le Grand-Duc de Bade sera tenu à fournir le tiers de la garnison nécessaire pour la défence de a place.

Distribution de sommes à consacrer au systéme défensif de l'Allmagne.

Les Puissances étant convenues de consacrer au systéme defensif de l'Allemagne, la somme de soixante millions à prendre sur la partie des contributions fran-

çoises destinée à renforcer la ligne de défense, des états limitrophes, la dite somme sera distribuée qu'il suit:

Sa Majesté le Roi de Prusse en recevra vingt millions pour la fortification du Bas-Rhin; vingt millions seront réservés pour la construction d'une quatrième place fédérale sur le Haut-Rhin. La Majesté le Roi de Bavière ou tel autre Souverain des pays limitrophes de la France entre le Rhin et les états prussiens aura quinze millions, et cinq millions seront employés à achever les ouvrages de Mayence.

Il sera disposé de ces differentes sommes conformément aux places et réglemens qui seront généralement arrétés à cet égard.

Wellington.
Metternich.
Hardenberg.
Castlereagh.
Rasoumoffsky.
Capo d'Istria.
Humboldt.
Wessenberg.

Pour Extrait conforme

Le Ministre d'Etat et des affaires étrangères de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique

(Sign.) Metternich.

Procés-Verbal
de la
Conférence du vingt un Novembre Mil huit cent quinze.

Messieurs les Ministres des quatre Cours ont pris en sonsidération les principes à établir sur l'emploi de cette partie des contributions, payables par la France, qui, d'après leurs dispositions générales, consignées dans le Procès-verbal du six Novembre Mil huit cent quinze, doit être consacrée au renforcement de la ligne défensive des pays limitrophes de la France. Leurs Excellences ont reconnu, que ce n'est pas l'avantage particulier de l'un ou de l'autre Etat, mais la sûreté commune, et l'intérêt de tous que l'on a eu en vue, en adoptant ce système essentiellement Européen, et que par conséquent les Puissances, qui y ont concouru, doivent avoir un droit égal à en surveiller réciproquement l'exécution, et à prendre connoisance, d'époque, des progrés, qui auront été faits dans l'application des fonds destinés à un objet d'aussi haute importance.

On a été en outre d'avis, que pour obtenir une marche régulièrement combinée et mettre de l'ensemble dans l'exécution de cette mesure, il seroit util de confier à celles des grandes Puissances, qui se trouveront le plus à portée de telle partie des travaux à entreprendre, le soin de se concerter avec les Souverains directement intéressés à ces travaux, afin de combiner le plan des opérations à faire, et les moyens les plus convenables, pour les mettre en pratique.

A cet effet, Messieurs les Ministres sont convenus que le Gouvernement Britannique se réunira avec celui des Pays-Bas, pour déterminer conjointement l'emploi spécial des sommes destinées à la fortification de ce pays;

Que relativement au système défensif de l'Allemagne, les Cours d'Autriche et de Prusse se concerteront, tant entre Elles, qu'avec ceux des Souverains sur les territoires desquels de nouveaux ouvrages défensifs seront à construire, sur les plans à adopter et la marche à suivre pour ces constructions;

Que relativement aux fortifications de la Savoye, le Gouvernement Autrichien se mettra avec celui de Sa Majesté le Roi de Sardaigne dans les mêmes rapports, dans lesquels le Gouvernement Britannique se trouve à cet égard avec celui des Pays-Bas;

Que, quant à l'Espagne, les Puissances se réservent de s'entendre avec cette Cour, en conformité des principes établis ici, et comme il a paru indispensable à Leurs Excellences, que les opérations, qui vont être projettées et executées, se rattachent à un système général, et soient, autant que possible, liées entr'elles, on est convenu encore, que des communications fréquentes auront lieu, entre les Cabinets, afin de porter à leur connoisance respective, les différentes mesures, qui auront, été adoptées, pour assurer les succès desdites opérations, et l'emploi le plus avantageux des sommes, qui y sont consacrées.

Le présent Procès-verbal servira uniquement à constater l'unanimité d'avis de Messieurs les Ministres sur le principe de la question, qui y est traitée, et à former la base des instructions, qui seront données à cet égard, aux Ministres des différentes Cours.

Hardenberg.
Castlereagh.
Metternich.
Rasoumoffsky.
Capo d'Istria.

---

2) Bestimmungen über die einzelnen Bundesfestungen in den Verträgen zwischen den dieselben innehabenden Bundesstaaten und den europäischen Mächten.

Mainz.

Extrait du Traité, conclu á Francfort le 30. Juni 1816 entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Sa Majesté le Roi de Prusse et Son Altesse Royale de Grand-Duc de Hesse, concernant les arrangements territoriaux relatifs au Grand-Duché de Hesse.

Art. VIII.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, et aprés Lui Ses descendans et successeurs posséderont en toute propriété et souveraineté: ....

2) La ville et le territoire de Mayence, y compris Cassel et Kostheim, à l'exception de tout ce qui constitue la forteresse, la quelle est déclarée forteresse de la Confédération Germanique.

Art. IX.

Tous les ouvrages, édifices, terrains et révenus qui appartenaient à la forteresse de Mayence, à l'époque de la remise faite aux troupes alliées, en exécution de la convention du 23. Avril 1814, soit que ces révenus fissent partie de sa dotation, soit qu'ils fussent affectés à d'autres objets, seront exceptés de l'acte de la remise de la ville de Mayence aux autorités grand-ducales, et résteront exclusivement à la disposition du Gouvernement de la forteresse, et leur produit fera partie de sa dotation.

Art. X.

Il sera nommé immédiatement après la signature du présent traité une commission composée d'un ou de plusieurs employés de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse et d'un ou de plusieurs officiers délégués ad hoc par le gouvernement de la place, pour constater, quels sont les édifices et terrains, qui en vertu de l'article précédent, seront censés former les dépendances de la forteresse, et il sera dressé une spécification détaillée de tous ces édifices et serrains, qui servira de norme pour juger toutes les contestations qui pourroient s'élever dans la suite à cet égard. La même commission réglera, en se conformant strictement aux stipulations du traité actuel, tous les autres points qu'il conviendra de fixer entre le gouvernement militaire et l'autorité civile, tels que le logement des troupes, les prestations des bourgeois, les places d'exercice et autres objets de cette nature.

Cette commission s'occupera également du choise d'une maison convenable pour le gouverneur de la forteresse, la maison teutonique étant réservée à Son Altesse Royale le Grand-Duc.

Art. XI.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse participera au droit de garnison dans la forteresse de Mayence en fournissant à cet effet un bataillon d'infanterie.

Art. XII.

La garnison de Mayence sera casernée aussitôt et à mesure que le nombre suffisant de casernes sera réparé et bâti. Ces réparations et bâtisses, qui ne tomberont aucunement à charge à Son Altesse Royale, comme Souverain territorial, seront accélérées le plus que faire se pourra. En attendant, la ville continuera à se charger du logement de la troupe, en suivant à cet égard le même mode et les mêmes réglemens qui ont subsité jusqu'ici: toutefois les hautes Parties contractantes s'engagent à employer leurs bons offices auprès de la Confédération Germanique, pour qu'il soit alloué à la ville, à compter du jour de la ratification du présent traité, une bonification convenable de cette charge.

Art. XIII.

Le droit de souveraineté dans la ville de Mayence appartenant à Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute espèce ainsi que toute autre branche de l'administra-

tion civile restera exclusivement entre les mains des employés de Son Altesse Royale, et le gouverneur et le commandant leur prêteront secours et assistance en cas de besoin. Toutefois le gouvernement militaire de la forteresse sera néanti de tous les pouvoirs nécessaires pour lui assurer, conformément à la responsabilité qui repose sur lui, l'exercice libre et indépendant de ses functions. Les autorités civiles et locales lui seront subordenées pour tout ce qui concerne de la défence de la place et les rapports militaires. Il aura, à ce même égard, nommément la direction de la police, de manière cependant qu'un employé civil de Son Altesse Royale le Grand-Duc prendra part aux conférences du gouvernement, aussi souvent qu'il s'agira d'objets de cette nature. Les ordonnances et réglémens de police seront publiés par le gouvernement sous l'intervention du président de la police de la ville. La garde bourgeoise de la ville sera, ainsi que cela se pratique dans toutes les forteresses, placée sous les ordres du gouvernement militaire, et ne purra se rassembler que de son consentement. Il ne sera mis aucun obstacle à la levée de la conscription dans la ville. Le gouvernement militaire étant responsable de la défense de la place et du maintien de l'ordre intérieur, et jouissant du droit de prendre dans ce but toutes les mesures nécessaires, il pourra aussi placer des avant-postes au dehors de la forteresse. En tems de guerre, ou lorsque l'Allemagne sera menacée d'une guerre et la forteresse déclarée en état de siége, les pouvoirs du gouvernement militaire seront illimités et n'auront d'autres bornes que la prudence, les usages et le droit des gens.

Art. XIV.

La garnison, en tant qu'elle n'est point composée de troupes du Grand-Duché, jouira d'une exemption entière de la jurisdiction grand-ducale, du libre exercice de religion, de l'immunité de droits pour les effets militaires, de celle du droit de barrières (Chaussée-Geld) à une distance de quatre lieues autour de la forteresse, et de la franchise du port des lettres dans le territoire grand-ducal. Afin d'éviter tout abus, ces exemptions de droit seront réglées d'une manière spéciale par la commission établie par l'article dix. Il en sera de même pour régulariser la franchise du port de lettres.

Wessenberg.
Le Baron de Humboldt.
Harnier.
Le Baron de Münch.

Militärconvention, geschlossen zu Carlsbad den 10. August 1817, zwischen ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen, wegen des Besatzungsdienstes und der militärischen Verwaltung der Festung Mainz.

Da Mainz der Schlüssel Deutschlands ist, den das öffentliche Vertrauen und die früheren Verhandlungen in die Hände der beiden Hauptmächte des deutschen Staatenbundes legten, so haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preußen zur Rechtfertigung dieses Vertrauens beschlossen, die gegenseitigen Verhältnisse der Be-

satzungstruppen festzusetzen, um dadurch alle Anstände und Zweifel zu entfernen, welche dem Dienste und folglich der Sicherheit der Festung nachtheilig werden könnten.

Zu diesem Ende haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Generalmajor und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich dänischen Hofe, August Ernst Freiherr von Steigentesch, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone und Commandeur des kaiserlichen Leopold Ordens, Großkreuz des kaiserlich russischen St. Wladamir Ordens und St. Annen Ordens erster Classe, Großkreuz des königlich dänischen Danebrog Ordens, und Ritter des Königlich Bayerischen Maximilian Joseph Ordens;

und Seine Majestät der König von Preußen den Staats- und Kriegsminister, Generalmajor Herrmann von Boyen, Ritter des königlich preußischen großen rothen Adler Ordens, des Verdienst Ordens, des eisernen Kreuzes erster und zweiter Classe, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopold Ordens, Commandeur des königlich französischen Militärverdienst Ordens, Ritter des kaiserlich russischen St. Georgen Ordens dritter Classe und des königlich schwedischen Schwerdt Ordens; und den Generalmajor Baron Ludwig von Wolzogen, Ritter des königlich preußischen Verdienst Ordens, des kaiserlich russischen St. Annen Ordens erster Classe, Großkreuz des großherzoglich Sachsen-Weimarischen Falken Ordens, Commandeur des kaiserlich österreichischen Leopold Ordens und Ritter des Königlich Bayerischen Maximilian Joseph Ordens;

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche nach reiflicher Ueberlegung, und das gemeinschaftliche Wohl und die Sicherheit Deutschlands vor Augen habend, nachfolgende Convention festgesetzt, und mit Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigungen unterzeichnet haben:

Art. 1.

Die Besatzung von Mainz soll, wie bisher aus einer gleichen Anzahl österreichischer und preußischer Truppen und nach Bestimmung des 11. Artikels des Frankfurter Tractats vom 30. Juni 1816, aus einem Bataillon Darmstädtischer Truppen bestehen.

Art. 2.

Die Verhältnisse der Besatzung müssen stets in Bezug auf die größte Einigkeit unter den verschiedenen Theilen ausgeübt werden, damit der Geist der Truppen, ihre Ordnung und Disciplin für die Sicherheit der Bundesfestung vollkommen Gewähr leiste.

Als unerläßliche Bedingung zur Erreichung dieses Zweckes soll von dem ersten militärischen Grundsatz der Einheit im Commando nicht abgegangen, und der Dienst so geführt werden, als bestände die Besatzung nicht aus verschiedenen Contingenten, sondern aus Theilen eines und desselben Heeres, weshalb auch sämmtliche Besatzungstruppen gleiche Rechte genießen, und kein Vorzug stattfindet.

Art. 3.

In dieser Hinsicht haben die hohen contrahirenden Theile beschlossen, daß der Gouverneur von Oesterreich und Preußen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt werde, eben so soll auch der Posten des Commandanten von fünf zu fünf Jahren abwechseln, und zwar, daß, wenn ein Oesterreichischer Gouverneur, der Commandant von Preußen gegeben wird, und im entgegengesetzten Falle die Ernennung des Commandanten Oesterreich zufällt.

Art. 4.

Es wird eine eigene Genie- und eine Artillerie-Direction in Mainz bleiben, so wie eine Kassen- Approvisionirungs- und Kasernen-Verwaltungs-Commission. Die Artillerie-Direction wird wie bisher von Oesterreich, die Genie-Direction von Preußen bestellt. Ueber die Bildung der drei letzteren Verwaltungszweige wird sich der Gouverneur und Commandant vereinigen, wobei der Grundsatz zu beobachten ist, daß bei denselben von Seiten Oesterreichs und Preußens eine gleiche Anzahl von Officieren oder Beamten angestellt wird.

Der Approvisionirungs- und Kasernen-Verwaltungs-Commission wird in Frieden die Vorsorge für die Verpflegung und Instandhaltung des Oesterreichischen, Preußischen und Darmstädtischen Spitals übertragen. Im Kriege wird aber eine eigene Sanitäts-Verwaltungsbehörde errichtet.

Art. 5.

Unter Vorsitz des Gouverneurs werden der Commandant, der Chef der Artillerie-Direction und der Chef der Genie-Direction den Gouvernementsrath der Festung bilden, zu welchem, nach Ermessen des Gouverneurs, auch die Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können.

Zu diesem Gouvernementsrath wird der Gouverneur den in dem 13ten Artikel des den 30. Juni 1816 abgeschlossenen Frankfurter Vertrags erwähnten Großherzoglich-Hessischen Civilbeamten in allen in diesem Artikel angegebenen Vorfällen zur Berathung und zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse zuziehen. Der Gouverneur hat aber in diesen Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme, doch ist jedem Mitgliede verstattet, seine Meinung zu Protokoll bringen zu lassen.

Art. 6.

Die Befehle des Gouverneurs, die nach dessen Genehmigung festgesetzten Beschlüsse des Gouvernementsraths, so wie auch die von dem Gouverneur dem Commandanten ertheilten Befehle, werden durch die Gouvernementskanzlei ausgearbeitet, die aus Oesterreichischen und Preußischen Beamten besteht.

Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beschlüsse des Gouvernementsrath und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen.

Art. 7.

Das Festungsarchiv befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Beschluß und Verantwortung des Gouverneurs und des Commandanten, so wie solche auch beide dem Bunde nebst den Kassenverwaltern für alle Geldsummen verantwortlich sind, auch daher nur mittelst beiderseitiger Unterschrift Zahlungen aus der Kasse erfolgen können.

Art. 8.

Der Gouverneur wird an die Behörde oder an die Person angewiesen, welche bei Festsetzung der Militärverhältnisse des deutschen Bundes von diesem zur Centralleitung der Vertheidigungsanstalten aufgestellt werden wird. Dahin werden seine auf die Festung Bezug habenden

Berichte gehen, so wie er in Angelegenheiten derselben nur von der Bundesversammlung Befehle und Weisung erhalten soll.

Art. 9.

Schreiben von fremden Behörden an die Commandantur oder das Gouvernement von Mainz, müssen dem Gouverneur überreicht werden, welcher den Commandanten gleichfalls davon in Kenntniß setzt.

Art. 10.

Die besonderen Pflichten und Befugnisse des Gouverneurs sind:

a. Erhaltung der Festung in dem vollkommensten Vertheidigungsstand. Zu diesem Ende hat er ohne weitere Anfrage, jedoch nach vorhergegangener Prüfung des Gouvernemensraths, die Disposition über den noch auszuwerfenden Dotationsfond.

Anordnung zur Unternehmung ganz neuer Befestigungsarbeiten, so wie Uebersteigung der Etatssummen, hängen nicht von seinem Willen ab, sondern gehen die Anträge hierüber an den Bundestag. Dagegen ist der Gouverneur im Belagerungsstand befugt, außerhalb des bedeckten Weges neue Werke aufzuführen, Minenarbeiten, von welchen Gattungen sie sein mögen, anzuordnen, so wie auch Festungswerke, Verschanzungen, öffentliche und Privatgebäude zu demoliren und letztere nach Gutdünken zu verwenden, wie es der Dienst des Platzes fordern mag.

b. Ist er überhaupt verpflichtet und befugt, alle Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, welche ihm für die Sicherheit der Festung zuträglich scheinen. Er bestimmt die Stunde zur Oeffnung und Sperrung der Thore. Ohne seine Erlaubniß darf die Rheinbrücke nicht abgetragen werden.

Er beordert die Garnison zu Uebungen im Festungsdienst, damit sie unter der Leitung der Ingenieur-Officiere über die Benützung der Werke, ihren Zweck und ihre Verbindung belehrt werden.

Er hat darauf zu wachen, daß der tägliche Dienst im Frieden ganz so wie im Kriege geleistet, Patrouillen und Ronden gehörig geführt werden; zu diesem Ende hat er dem Commandanten mit den ersten Tag jedem Monats die Parole und das Feldgeschrei bekannt zu machen.

c. Er bestimmt die Stärke des täglichen Dienstes, der niemals tagweise von einer der garnisonirenden Mächte allein, sondern immer von der gesammten Besatzung gemeinschaftlich und im Verhältniß ihrer gegenseitigen Stärke gegeben werden soll.

Im Detail des Dienstes hat er die in jedem Dienste bestehenden Vorschriften zu achten, und darf ohne Noth keine Ausnahme von den verschiedenen Truppen fordern.

d. Die oberrichterliche Gewalt übt er durch Bekanntgebung der vorkommenden Fälle an die betreffenden Truppencommandanten zur Ahndung oder Abstellung von Mißbräuchen, welche ihm zu melden haben, auf was für eine Art die Sache abgestellt oder bestraft werden soll, und seine Genehmigung darüber einholen.

In Gegenstände, welche die innere Ordnung, Disciplin, die gewöhnlichen Uebungen,

und die Verwaltung bei den einzelnen Contingenten betreffen, hat er, so lange sie nicht allgemeinen Zwecken entgegen stehen, kein Recht einzugreifen. Sie bleiben der Verantwortlichkeit jedes einzelnen Chefs gegen seinen Souverän überlassen.

Scharfe Executionen dürfen jedoch nicht ohne sein Vorwissen stattfinden.

Uebrigens hat er, besonders im Kriege, alle Rechte, die mit der obersten Militärgewalt in jedem festen Platze stets verbunden sind, in so ferne sie nicht in die Jurisdictionsrechte der einzelnen Contingente eingreifen, in welchem Falle er blos fordern darf, daß die respectiven Truppencommandanten sie nach ihren Kriegsgesetzen ausüben.

e. In Bezug auf die Festung selbst hat er die Verpflichtung, ohne Erlaubniß der Bundesversammlung in keinem Falle fremde Truppen in dieselbe aufzunehmen, oder solchen auch nur den Durchzug zu verstatten; keine einseitige Vermehrung der Besatzungstruppen zu dulden; in der Entfernung von 600 Klaftern auswärts vom Kamme des Glacis der ausspringenden Winkel niemals die Anlagen von Straßen, Canälen oder Gräben gleichlaufend mit dem Fuße des Glacis zuzugeben. Eben so wenig darf er die Aufführung von Erdwerken, Häusern oder andern der Vertheidigung hinderlichen Gegenständen erlauben. Ohne seine vorherige Einsicht des Planes, soll auch kein neues Gebäude in der Festung aufgeführt werden, da die Festungspolizei fordert, daß die Keller und ebenen Erdgeschosse gewölbt, und die Dächer mit Ziegeln gedeckt werden.

f. Bei eintretender Gefahr hat er für die Ergänzung der Festungsdotation die möglichste Sorge zu tragen, und muß ihm schon im Frieden angewiesen werden, wo und wie er solche bewerkstelligen kann, damit er in dringenden Fällen sogleich damit vorschreite, so wie er in diesen auch durch Circularbriefe mit seiner und des Commandanten Namensunterschrift sich an die nächsten Bundesfürsten zu wenden hat, worüber noch nähere Bestimmungen folgen werden.

g. Außer solchen dringenden Fällen, wenn die Ergänzung blos durch Vermehrung der schon in Besatzung liegenden Contingente geschieht, hat er nebst dem Commandanten darauf zu halten, daß sie gleichzeitig und nur in der angemessenen Stärke einrücke.

h. Von dem Augenblicke des eintretenden Blokade- oder Belagerungszustandes an hat er einen Vertheidigungsrath zu ernennen, dessen Hauptmitglieder der Commandant, die Directeurs des Genie- und Artilleriewesens, die Chefs der Oesterreichischen, Preußischen, Darmstädtischen und anderen in der Festung befindlichen Contingente sein sollen. Von diesem Augenblicke an ist er verpflichtet, ein Journal über den Gang der Vertheidigung zu führen. Auch darf der Gouverneur nur im Beisein dieses Raths einen feindlichen Parlementär annehmen, oder Depeschen von dem Feinde erbrechen.

i. Die Uebergabe der Festung durch Capitulation darf nie stattfinden, außer wenn ein Sturm auf die Bresche abgeschlagen und alle Vertheidigungsmittel erschöpft sind. Auch kann der Gouverneur ohne gehaltenen Kriegsrath nicht capituliren. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Vertheidigungsrathes und aus allen Stabsofficieren der Garnison oder deren Stellvertretern, im Falle solche mit Tod abgegangen.

Der Gouverneur ist verpflichtet, jedes Mittel, was in diesem Kriegsrathe von

einem einzelnen Mitgliede angegeben werden könnte, und was nach Abstimmung von einem Viertel der Versammlung genehmigt worden, in Ausführung zu bringen. Auch muß die Capitulation von allen Mitgliedern dieses Kriegsraths mitunterzeichnet werden.

k. Der Gouverneur ist dem Bunde nicht nur allein für das, was er bei Vertheidigung des Platzes gethan, sondern auch für das, was er bei derselben unterlassen hat, verantwortlich. Sollte das Bundes-Kriegsgericht ihn für schuldig erkennen, so wird ihm, außer der zuerkannten Strafe, auch noch der Aufenthalt in sämmtlichen Bundesstaaten verwehrt.

l. Der Gouverneur hat zur Auszeichnung vor seiner Wohnung zwei Schildwachen und bei öffentlichen Gelegenheiten ein Detachement Cavallerie zu seiner Bedeckung.

Art. 11.

Im Erkrankungs- oder Sterbfalle folgt der Commandant dem Gouverneur im Commando, wenn auch noch ein älterer General in der Festung sein sollte.

Dieses Commando begleitet er aber nur so lange, bis der Gouverneur wieder ersetzt ist. Für diese Zeit substituirt den Commandanten in seinen Functionen der älteste Officier von dem Theil, der den Gouverneur zu stellen hat.

Art. 12.

Der Commandant und die Besatzungstruppen sind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältnissen und Forderungen, die dem Dienst entsprechen, unbedingten Gehorsam schuldig. Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten, besonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede ist, eine Forderung machen, welche zum Nachtheil der Festung und des Bundes gereichen könnte; so hat der Commandant das Recht, den Kriegsrath zu berufen und den Gouverneur um die Entwicklung seiner Gründe und Ansichten anzugehen.

Art. 13.

Die speciellen Pflichten und Befugnisse des Commandanten sind außer denjenigen, welche bereits erwähnt:

a. Im Frieden, wie im Kriege, vereint mit dem Gouverneur, Alles, was zum Besten der Festung geschehen kann, zu veranlassen, und bei letzteren in Erinnerung zu bringen, was ihm besonderer Aufmerksamkeit werth scheinen dürfte.

b. Hat derselbe auf die strengste Erfüllung der Dienstvorschriften unmittelbar zu wachen.

c. Hat er alle Befehle des Gouverneurs an alle Waffengattungen und Besatzungscontingente in den gewöhnlichen Angelegenheiten, mit seiner Unterschrift versehen, ergehen zu lassen. Er ordnet durch die beiderseitigen Platzmajors den täglichen Wachtdienst, gibt die Parole aus, und empfängt alle Meldungen von dem im Dienste stehenden Theile der Besatzung.

d. Die Truppen der verschiedenen Contingente hat er ganz gleich zu behandeln, sowie diese ganz, wie die seines eigenen Herrn, seinen Befehlen unterworfen sind.

e. Er empfängt von allen Theilen der Garison dieselben Ehrenbezeugungen, wie der Gouverneur, und erhält von allen Truppentheilen und Besatzungscontingenten Ordonanzen; es kommt ihm jedoch nur eine Ehren-Schildwache zu.

f. Seine Jurisdictionsrechte beschränken sich blos auf Arretirung und auf Einladung des betreffenden Abtheilungschefs zu der gesetzlichen Verfügung.

Art. 14.

Alle Vorräthe der Festung, welche gemeinschaftliches Eigenthum des Bundes sind, bleiben unter der Verantwortung der betreffenden Directionen; diese haben dem Commandanten die Anzeige davon zu machen, welcher sie zur Kenntniß des Gouverneurs bringt, dem sie allein Rechenschaft schuldig sind. Insbesondere wird es dem Geniedirector zur Pflicht gemacht, vierteljährig den Zustand aller Festungswerke und Festungsgebäude zu untersuchen. Er hat dafür zu wachen, daß sie im guten Stande erhalten werden, und sich um die Bewilligung der Mittel zur Ausbesserung an den Gouverneur zu wenden.

Der Zustand des Geschützes, die Munitionsvorräthe und Zeughäuser werden ebenso periodisch von dem Artilleriedirector untersucht, und unter seine Verantwortung gestellt. Er hat die besondere Verpflichtung, über die Vollständigkeit der Munitionsvorräthe zu wachen. Eben diese strenge Befolgung der Berufspflichten liegt den übrigen Verwaltungszweigen ob, und werden über die Manipulation des Verpflegungs- und Rechnungswesens und die Verwendung der Bundesvorräthe und Kassen noch nähere Bestimmungen gegeben werden.

Art. 15.

Das Großherzoglich Hessische Bataillon steht, nach dessen Einrücken, in jeder Hinsicht den Oesterreichischen und Preußischen Truppen gleich, und hat dasselbe Verhältniß zu dem Gouverneur und Commandanten, so daß Letzterer ihm die Befehle des Gouverneurs im Festungsdienst übermacht, so wie es auch an ihn zu berichten hat.

In Betreff der Kasernirung dieses Bataillons wird solches so lange bei den Bürgern einquartirt werden müssen, bis die erforderlichen Kasernen ausgemittelt und in Stand gesetzt sind.

Art. 16.

Es wird nach dessen Einrücken eine Commission, bestehend aus einem Oesterreichischen, einem Preußischen und einem Großherzoglich Hessischen Officier, zusammen gesetzt, welche für den Festungsdienst eine Vorschrift entwirft, in die aber nur diejenigen Punkte aufgenommen werden, die in den Reglements dieser Staaten verschieden, aber der Einheit des Festungsdienstes nachtheilig sein könnten.

Als Grundsatz wird übrigens festgesetzt, daß bei den Officieren der Besatzung, so wie für die Truppen im Allgemeinen, bei dem Zusammentreffen im Dienste, der Höhere dem Mindern zu befehlen hat, und daß bei gleichem Range das Dienstalter entscheidet.

Art. 17.

Eben so soll eine Commission in Mainz zusammentreten, um das Bedürfniß für die gänzliche Armirung und Dotirung der Festung auf den Kriegsfuß auszumitteln, und sich über die Vollendung der Festung zu verstehen; so wie auch die jährlichen Bedarfssummen für den Friedensfuß auszumitteln sind. Diese Vorschläge werden den beiderseitigen Höfen zugeschickt, um solche zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

Art. 18.

Die Truppenzahl in Mainz soll nicht ohne Noth über den gegenwärtigen Stand, mit Einschluß des Darmstädtischen Bataillons, vermehrt werden. Für das Maximum der Besatzung im Frieden wird die Zahl von 7000 Mann Infanterie und 200 Pferden festgesetzt.

In Kriegszeiten soll die Besatzung, wenn die Festung in Belagerungsstand erklärt wird, nicht unter 20000 Mann Infanterie und 600 Pferden bleiben, und zwar ein Drittel an Oesterreichischen, ein Drittel an Preußischen, und ein Drittel an Truppen von den Contingenten der anderen Bundesstaaten, die noch näher bezeichnet werden sollen.

Art. 19.

Die von den beiden hohen Contrahenten aus den Fonds der für Mainz bestimmten französischen Contributionen bereits bewilligten Ausgaben für die Unterhaltung der Festungswerke, der Artillerie und Instandsetzung der Kasernen, sollen der Bundesversammlung nebst den Belegen vorgelegt werden. Ueber die künftige Verwendung dieser Gelder, so wie auch über diejenigen, so von den Bundesgliedern zufließen, soll nach einen gemeinschaftlich zu verabredenden Plan verfahren werden.

Art. 20.

Die Wichtigkeit dieses Bollwerks Deutschlands und dessen kraftvolle Vertheidigung erfordern, daß auch im Frieden stets die nöthigen Vorräthe, für die vollständige Besatzung auf dem Kriegsfuß, für ein Jahr in den Magazinen der Festung vorhanden seien. Aus diesen wird der jährliche Bedarf für die Friedensgarnison entnommen, welcher aber in eben diesem Maße wieder ersetzt werden muß.

Art. 21.

Nachdem hierdurch der Wirkungskreis des Gouverneurs und Commandanten, so wie die Hauptgrundsätze für die Verhältnisse der Garnison festgesetzt worden sind, soll das Gouvernement, mit Berücksichtigung dieser Hauptgrundsätze, Alles was sonst noch für den innern Festungsdienst zu bestimmen wäre, anzeigen, und seine Vorschläge, wenn sie von den hohen contrahirenden Theilen angenommen würden, sollen dieselbe Kraft haben, als wären sie in gegenwärtigem Tractat aufgenommen worden.

Art. 22.

Gegenwärtige Convention wird von den beiden hohen contrahirenden Mächten ratificirt und soll die Auswechslung der Ratificationsurkunden binnen acht Wochen, oder wo möglich früher Statt finden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen, Carlsbad den 10. August 1817.

General Frhr. v. Steigentesch.
Herrmann v. Boyen.
Ludwig v. Wolzogen.

Für gleichlautende Abschrift
Frankfurt, den 8. October 1818.

Der K. K. Oesterreichische Legationsrath
Weissenberg.

Der K. Preußische geh. Legations- u. Bundes-Gesandtschaftsrath.
J. F. W. Himly.

Landau.

Extrait du Traité, conclu à Munich le 14. Avril 1816, entre Sa Majesté l'Empereur d' Autriche, et Sa Majesté le Roi de Bavière pour fixer les limites et les rapports de Leurs états respectivs.

Art. II.

En retour de ces concessions, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche pour Elle, Ses héretiers et successeurs, céde à Sa Majesté le Roi de Bavière, à ses héretiers et successeurs, en toute propriété et souveraineté; ....

Le canton, la ville et la forteresse de Landau: cette dernière comme place de la Confédération, conformément aux dispositions du 3. Novembre 1815.

Art. VI.

Sa Majesté le Roi de Bavière obtiendra une somme de quinze millions de francs sur la contribution française, destinée à renforcer le système défensif de l'Allemagne, en vertu de la distribution faite à Paris de 3. Novembre 1815.

Art. XVI.

Le premier Mai de la présente année, les hautes Parties contractantes entreront simultanément en possession de toutes les places, forteresses, villes et territoires qui leur sont dévolus par le présent traité.

Art. XXV.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche garantit à Sa Majesté le Roi de Bavière la jouissance libre et paisible, ainsi que la souveraineté pleine et entière de tous les états, villes, forteresses et domaines dont Elle se trouve aujourd'hui en possession, et qui Lui seront dévolus en verta du présent traité.

Les d'un hautes Parties contractantes inviteront les Cours aliées de Pétersbourg, de Londres et de Berlin à l'effet d'en obtenir la même garantie, ainsi que Leur accession à la transaction de ce jour.

(Signé.) Le Baron de Wacquaut-Geozelles.
Le Comte de Montgelas.
Le Comte de Rechberg.

Luxemburg.

Extrait du Traité, conclu à Francfort le 12. Mars 1817, entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, et Sa Majesté le Roi des Pays-bas, concernant les arrangemens territoriaux du Royaume des Pays-bas et du Grand-Duché et Luxembourg.

(La même Traité à été conclu et signé entre Sa Majesté le Roi des Pays-bas et les Cours de Pétersbourg, Londres et Berlin.)

Art. IV.

L'article trois du traité conclu à Vienne le trente un Mai Mil huit cent quinze,

et l'article soixante sept de l'Acte du Congrès du Vienne; ayant stipulé, que la forteresse de Luxembourg soit considérée comme forteresse de la Confédération Germanique, cette disposition et maintenue et expressement confirmée par la présente convention.

Art. V.

Sa Majesté le Roi de Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, céde à Sa Majesté le Roi de Prusse le droit de nommer le gouverneur et le commandant de cette place, et consent à ce que, tant la garnison en général, que chaque armé en particulier, soit composée pour les trois quarts de troupes Prussiennes, et un quart de troupes des Pays-bas, renoncant ainsi au droit de nomination, que l'article soixante sept de l'Acte du Congrès du Vienne assurait à Sa Majesté, sans que cet arrangement, fait uniquement sous le rapport militaire, puisse altérer en rien le droit de souveraineté de Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, sur la ville et la forteresse de Luxembourg.

Art. VI.

Le droit de souveraineté, appartenant dans toute sa plénitude à Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, dans la ville et forteresse de Luxembourg, comme dans tout le reste du Grand-Duché, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute espèce, ainsi que toute autre branche de l'administration civile restera exclusivement entre les mains des employés de Sa Majesté.

Art. VII.

La place de Luxembourg, étant forteresse de la Confédération Germanique, et les Gouvernemens de Prusse et des Pays-bas ne pouvant en conséquence être censés avoir l'obligation de l'entretenir exclusivement à Leurs fraix, la question de son entretien est réservée aux discussions de la Diète.

(Signe.) Wessenberg.
Gagern.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. XL. S. 175.

---

§. 37.

Bundesbeschluß,

die Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes, dann Herstellung derselben betreffend, vom 28. Juli 1825, I. Separatprotocoll der 19. Sitzung, sub A. (S. 270—278.)

Nachdem die Bundesversammlung wegen Uebernahme der als Bundesfestungen bestehenden Plätze Mainz, Luxemburg und Landau in der Plenarversammlung vom 5. October 1820 drei Grundbestimmungen als Basis der fernern Verhandlungen über die Entwicklung

und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundesbeschlusse erhoben hat;

nachdem ferner die Militärcommission, in Folge der durch den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten an dieselbe gelangten Aufforderung,

a. die Entwürfe über die Modalitäten und Formen, unter welchen die Uebergabe und Uebernahme der Bundesfestungen statt finden könne;

b. das Resultat der durch besondere Localcommissionen gepflogenen Untersuchung über den Zustand der Festungen, nebst den Entwürfen und Kostenanschlägen zu deren Herstellung, und

c. zum Behufe eines zu fertigenden Festungsreglements, vorläufige Grundzüge für die Verhältnisse der Gouverneur, Commandanten und Garnisonen in den Bundesfestungen,

mittelst einer an den Bundestags-Ausschuß gelangten Note vom 29. Juli 1824, zur Genehmigung der Bundesversammlung vorgelegt hat, und

nachdem endlich, in Folge der hierauf unterm 10. August v. J. beschlossenen Instructionseinholung, die Abstimmungen der sämmtlichen Bundesglieder eingegangen sind; so hat die Bundesversammlung beschlossen, wie folgt:

I.

Nähere Bestimmungen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zu der Kriegsverfassug des deutschen Bundes.

1) Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau stehen, von der Zeit an, wo sie von dem Bunde übernommen sein werden, in Friedenszeit unter den Befehlen und der speciellen Aufsicht der Bundesversammlung; diese Befehle und diese Aufsicht erstrecken sich jedoch nur auf den Dienst der Garnisonen für die Festungszwecke, auf die Festungswerke, die zur Festung gehörigen Grundstücke, Gebäulichkeiten und Communicationen, auf das Artilleriematerial und auch auf alles andere Festungseigenthum, so daß den respectiven Territorialregierungen die Verwaltung der Städte und des daselbst befindlichen Territorial- und Communaleigenthums in jeder Beziehung, immerhin jedoch unbeschadet des militärischen Vertheidigungszweckes, ungestört überlassen bleibt.

2) Im Kriege übergibt die Bundesversammlug diese ihre Rechte an den Ober-Feldherrn des Bundes, unter der nämlichen Verantwortlichkeit, welche derselbe auch für die Führung des Bundesheeres gegen den Bund übernimmt.

Die Befehle des Ober-Feldherrn erstrecken sich zugleich auf die Vertheidigung und das Approvisionnement der Festung, so wie auf alle Gegenstände, welche auf die Operationen des Bundesheeres irgend einen Einfluß nehmen können.

Zu diesem Zwecke sind im Dienstreglement sehr genaue Bestimmungen für die Machtbefugnisse des Ober-Feldherrn über das Personale und Materiale der Bundesfestungen, und zwar besonders darüber zu treffen, in wie ferne der Ober-Feldherr die Gouverneure und Commandanten verwechseln oder suspendiren, — ob und in welchem Verhältnisse er die Garnisonen vermindern, vermehren oder verwechseln, — ob und in welchem Maße er über die

Vorräthe der Festungen und deren Materiale verfügen, — bis zu welchem Grade er die Verpflichtung der Besatzung zur Offensive ausdehnen — und ob er endlich für sich allein die Uebergabe einer Bundesfestung in Folge eines Waffenstillstandes veranlassen könne?

3) Die Gouverneurs, Commandanten, Genie- und Artillerie-Directoren von Mainz, Luxemburg und Landau, so wie auch die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, stehen in Eid und Pflicht des Bundes. In eben dieser Eigenschaft stehen sie in Friedenszeit unter den Befehlen der Bundesversammlung; im Kriege aber werden sie an die Befehle des Ober-Feldherrn gewiesen.

4) Was die Bundesfestung Mainz betrifft, so wird daselbst der Gouverneur von Oesterreich und Preußen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt, und eben so soll auch für den Posten des Commandanten von fünf zu fünf Jahren gewechselt werden; so zwar, daß, wenn von Oesterreich der Gouverneur, dann von Preußen der Commandant gegeben wird, und umgekehrt. Der fünfjährige Wechsel bestimmt sich nach dem Tage der wirklichen Uebernahme der Stellen.

Die Artilleriedirection wird von Oesterreich, die Geniedirection von Preußen bestellt.

Unter Vorsitz des Gouverneurs werden der Commandant, der Chef der Artilleriedirection den Gouvernementsrath der Festung bilden, zu welchem, nach Ermessen des Gouverneurs, auch die Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können.

Zu diesem Gouvernementsrath wird der Gouverneur den Großherzoglich-Hessischer Seits dazu bestimmten Civilbeamten, in allen vertragsmäßig geeigneten Fällen, zur Berathung und zum gemeinschaftlichen Beschlusse zuziehen. Der Gouverneur hat aber in diesen Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme; doch ist jedem Mitgliede verstattet, seine Meinung zu Protocoll bringen zu lassen.

Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beschlüsse des Gouvernementsraths, und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen.

Das Festungsarchiv befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse und der Verantwortung des Gouverneurs und des Commandanten, so wie solche auch beide, nebst den Kassenverwaltern, dem Bunde für alle dem Bunde gehörigen Geldsummen verantwortlich sind, und daher nur mittelst beiderseitiger Unterschrift Zahlungen aus der Kasse erfolgen können.

In Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen folgt der Commandant dem Gouverneur im Commando, wenn auch ein älterer General in der Festung sein sollte.

Dieses Commando bekleidet er aber nur so lange, bis der Gouverneur wieder ersetzt ist. Für diese Zeit ist dem Commandanten in seinen Functionen der älteste Officier von dem Theile substituirt, der den Gouverneur zu stellen hat.

In Sterbe-, Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Commandanten, ist demselben der älteste Officier seines Corps substituirt, um dadurch die Absicht zu erfüllen, daß der Oberbefehl in der Festung aus Generälen beider Staaten zu bestehen habe.

Der Commandant und die Besatzungstruppen sind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältnissen und Forderungen, die den Dienst betreffen, unbedingten Gehorsam

schuldig. Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten, besonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede ist, eine Forderung machen, welche zum Nachtheile der Festung und des Bundes gereichen könnte, so hat der Commandant das Recht, den Kriegsrath zu berufen, und den Gouverneur um die Entwicklung seiner Gründe und Ansichten anzugehen.

In Luxemburg wird der Gouverneur und Commandant, so wie der Artillerie- und Geniedirector von Preußen gegeben.

5) Die Truppen in den Bundesfestungen sind zwar in jeder Hinsicht einander vollkommen gleich, und müssen von ihren Vorgesetzten in allen Beziehungen dieser Gleichheit gemäs behandelt werden; da es jedoch unerläßlich ist, einer Garnison, welche für einen gemeinschaftlichen Dienst bestimmt ist, auch eine für immer geltende Aufstellungsweise zu geben, so wird allein in dieser Hinsicht festgesetzt, daß die Truppen verschiedener Bundesstaaten nach der Folge der Corpsnummern vom rechten zum linken Flügel aufgestellt werden.

6) Nach vorstehenden allgemeinen Bestimmungen und Grundzügen wird das Dienstverhältniß aller Behörden der Bundesfestungen, sowohl des Gouverneurs und Commandanten zur Bundesversammlung und zum Ober-Feldherrn, als auch abwärts zu allen Theilen der Garnison, in eigenen, den Festungsdienst betreffenden Abschnitten des Dienstreglements nicht allein für den Frieden, sondern besonders auch für den Belagerungszustand auf das Genaueste näher bestimmt werden.

7) Der Sold und die Bekleidung der Truppen werden jederzeit von dem Kriegsherrn bezahlt. Die Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie die Spital- und Kasernutensilien, sollen im Kriege und in Frieden, bis der wirkliche Belagerungszustand eintritt, von jedem Bundesstaate für seine in der Festung befindlichen Truppen, vom Tage der Uebernahme der Festungen an, bezahlt und respective unterhalten werden.

Diese Bestimmung gilt auch in Beziehung auf Luxemburg, so daß auch bei dieser Festung kein Anspruch unter einem der obigen Titel an den Bund gemacht werden soll; jedoch unbeschadet der, auf besonderen Verträgen beruhenden, gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten Preußens und der Niederlande unter sich.

8) Die laufenden Unterhaltungskosten der Festungswerke, der Kasernen, der Genie- und Artillerie-Directionen und der Festungsgouvernements, mit Ausschluß der Gagen, werden für Mainz und Luxemburg im Kriege und Frieden matrikularmäßig vom Bunde ausgeworfen und getragen. Die hierüber von der Militärcommission in ihrem Berichte vom 29. Juli 1824 angetragenen Bestimmungen werden in die Abschnitte des Reglements für den Festungsdienst aufgenommen. — Die von der Militärcommission für die laufende Dotation von Mainz angenommene Summe von 79000 Gulden, und für Luxemburg von 38888 Gulden 39 Kreuzer, werden zwar für das Jahr 1825 bewilligt, und matrikularmäßig ausgeschlagen, für die Folgezeit aber hat das Festungsgouvernement für diesen Zweck der Bundesversammlung jährliche Budjets zur Genehmigung vorzulegen. Für Landau verpflichtet sich die Königliche Bayerische Regierung auch die laufende Dotation aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dagegen trägt dieselbe zur laufenden Dotation von Luxemburg und Mainz nicht bei.

9) Die Einnahme in den Festungen Mainz und Luxemburg wird, in so ferne sie aus den

verpachteten Gräsereien der Festungswerke besteht, zwischen dem Gouverneur, dem Commandanten, dem Genie- und Artilleriedirector und dem Platzcommandanten der Festung verhältnißmäßig getheilt; in so ferne sie jedoch aus Vermiethung von Gebäulichkeiten und aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Gegenstände hervorgeht, an die Festungskasse abgeführt, und bei den jährlichen Budjets zum Vortheile der laufenden Dotation in Einnahme gestellt.

10) Die Festungskasse wird in Mainz durch Oesterreichische und Preußische, in Luxemburg durch Preußische und Luxemburgische, und in Landau durch Bayerische Kassebeamten, unter der Aufsicht der respectiven Gouverneure und Commandanten geführt.

11) Bis zur Vollendung des Festungsreglement bleiben übrigens, nebst den hier aufgestellten allgemeinen Grundzügen, besonders auch in Rücksicht der Verhältnisse der Gouverneurs zu den Civilbehörden und der Handhabung der höhern Polizei, die seitherigen Observanzen bestehen.

II.

Zeitliche Bestimmungen in Betreff der Uebernahme der Bundesfestungen.

1) Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau werdem vom Bunde demnächst an dem — mit Rücksicht auf die erforderlichen Vorarbeiten der Festungsbehörden — von der Militärcommission noch näher zu bestimmenden Tage förmlich übernommen. Zu diesem Ende werden die respectivenRegierungan ersucht, die Gouverneure und Commandanten von Mainz, Luxemburg und Landau, ungesäumt anzuweisen, daß sie die ihrer Aufsicht übergebene Festung, nebst allem dazu gehörigen Festungseigenthume, und zwar:

die Festungswerke mit dem der Festung gehörigen Terrain, das Artillerie- und Genie-Materiale jeder Art, sämmtliche Militärgebäude, die Gouvernements- und Commandantschafts-Genie- und Artillerie-Archive

an dem bestimmten Termine und in der vorgeschriebenen Form, an die von der Bundesversammlung abgeordneten Uebernahmscommissarien zu übergeben haben.

Zu diesem Behufe werden von jenen Festungsbehörden genaue Verzeichnisse über das Festungseigenthum jeder Art verfaßt und zur Uebergabe bereit gehalten, in diese Verzeichnisse aber nur diejenigen Gegenstände aufgenommen werden, welche ganz unbestrittenes Eigenthum der Festung sind, wogegen solche, über deren Besitz noch Streitigkeiten obwalten, in ein zweites besonderes Verzeichniß einzutragen sein werden, und es wird in dieser Voraussetzung, wenn es nöthig ist, auch die Beiziehung eines von dem Territorialherren ernannten Commissärs anheim gegeben.

2) Zu den Uebernahmscommissarien von Seiten des Bundes werden Mitglieder der Militärcommission, von dieser in der von ihr angetragenen Art, bestimmt. Die Militärcommission hat für diese Uebernahmscommissäre eine besondere Instruction zu entwerfen.

3) Nach erfolgter Uebergabe der Festung und ihres Eigenthums, und nach Aushändigung der Verzeichnisse von Seiten der Gouverneure und Commandanten an die Uebernahmscommissarien, werden die Gouverneure und Commandanten in Eid und Pflicht des Bundes genommen,

indem sie denjenigen Eid, dessen Form aus der Anlage ersichtlich ist, schriftlich ausgestellt und unterzeichnet, unmittelbar an die Bundesversammlung einsenden.

Die Local-, Genie- und Artilleriedirectoren von Mainz, Luxemburg und Landau, sowie die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, leisten dem Bunde ihren Eid in die Hände des Gouverneurs und des Commandanten. Alle übrigen, mit der Verwaltung des Bundesguts beauftragten Beamten werden einstweilen, bis ihre Anstellung von dem Bunde bestimmt ist, mittelst Handschlages an Eidesstatt durch die obere Festungsbehörde für den Bund verpflichtet.

4) Das über den Act der Uebergabe unter Beifügung der oben angeführten Verzeichnisse aufzunehmende Protocoll, welches von dem Gouverneur und Commandanten, und den etwa zugezogenen Commissarien der Territorialherren einer Seits, und den Uebernahmscommissarien anderer Seits, zu unterzeichnen sein wird, ist von der Militärcommission der Bundesversammlung vorzulegen.

5) Die Gouverneure, Commandanten und alle zum eigentlichen Festungspersonale gehörigen Beamten werden mit dem Tage der Uebergabe von ihren respectiven Regierungen zwar an die Befehle der Bundesversammlung, in Rücksicht ihrer Dienstführung aber im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen verwiesen, bis die Bundesversammlung über ein Festungsreglement die nöthigen Beschlüsse gefaßt hat. Einstweilen werden den Gouverneuren und Commandanten von ihren Behörden, wie von der Bundesversammlung, die obigen, als Nachtrag zur Kriegsverfassung des Bundes festgesetzten Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze zur Beachtung mitgetheilt. Hinsichtlich der Geschäftsvermittlung zwischen dem Gouverneur oder Commandanten und der Bundesversammlung, werden dieselben sich während der Zeit, wo die Militärcommission besteht, nach den unter sub IV. vorkommenden Bestimmungen zu richten haben.

6) Die auf der Basis des in der kaiserlich königlich österreichischen Abstimmung bezeichneten Grundsatzes gefertigte Rechnung über die Verwendung der aus den französischen Contributionen erhaltenen fünf Millionen Franken wird von Oesterreich und Preußen bei der Uebergabe von Mainz der Bundesversammlung gleichzeitig übergeben werden.

7) In Betreff der auf den Festungen Mainz und Luxemburg haftenden Forderungen, wird die Bundesversammlung sich durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß ein Gutachten über die Grundsätze erstatten lassen, nach welchen diese Forderungen zu behandeln sein dürften. Es soll demnach aus der dermaligen Uebernahme der Festungen vor der Hand noch keine Folgerung für die Anerkennung jener Forderungen auf irgend eine Weise gezogen werden können.

8) In sofern das Festungseigenthum von dem Eigenthume des Territorialherrn und der Privatpersonen, sowie auch die Festungsgrenzen, nebst dem Festungsrayon noch nicht genau entschieden und auseinander gesetzt sind, wird die Militärcommission dazu durch eine Localcommission ungesäumt die nöthige Einleitung treffen.

III.

Zeitliche Bestimmungen in Betreff der Herstellung der Bundesfestungen.

1) Die Anträge der Militärcommission zur Herstellung der Festungswerke und des Artilleriematerielles von Mainz, Luxemburg und Landau, werden von der Bundesversammlung in allen ihren Theilen genehmigt.

2) Die hierzu nöthigen Geldsummen werden für Mainz und Luxemburg von den aus der nutzbaren Anlegung des für die Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Capitals noch vorhandenen Zinsen, mit Hinzurechnung derjenigen Zinsen, welche während der Jahre 1825, 1826, 1827, 1828 und 1829 von sämmtlichen vorbenannten Capitalien eingehen werden, gedeckt. Für Landau werden die hierzu nöthigen Geldsummen von der Königlich Bayerischen Regierung getragen, sowie die Einleitung zur Herstellung selbst, und die unmittelbare Aufsicht über die fernere Instandsetzung der Festung der Bayerischen Regierung unter der Bedingung überlassen bleibt, daß sie über den Fortgang derselben von drei zu drei Monaten durch ihre Bundestags-Gesandtschaft der Bundesversammlung die Anzeige erstatte. Unter diesen Umständen wird der Bayerischen Regierung auch die Entscheidung überlassen, in wiefern der Bau einer bombensichern Caserne unerläßlich sei oder nicht.

3) Die Militärcommission wird diesem zu Folge von der Bundesversammlung ungesäumt die nöthigen Aufträge erhalten, um in Hinsicht der bewilligten Herstellungen und Anschaffungen für Mainz und Luxemburg eine allgemeine Bundesposition und Eintheilung in Jahrgänge zu fertigen und selbige der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen, wobei als Grundsatz anzunehmen ist, daß in fünf Jahren, vom 1. Januar 1825 an gerechnet, sämmtliche Arbeiten und Anschaffungen die dazu nöthigen Vorbereitungen alle damit inbegriffen, ganz vollendet sein müssen.

Nach erhaltener Genehmigung dieser allgemeinen Bundesposition, wird sich die Militärcommission durch die Localartillerie- und Geniedirectionen die nöthigen Details-Herrstellungsdispositionen und Budgets zur Gutheißung vorlegen lassen.

4) Der technische und ausführende Theil des Baues und der Wiederherstellung der Werke, sowie die Instandsetzung des Artilleriematerielles, ist von den betreffenden Localdirectionen, so weit es geschehen kann, selbstständig zu führen, jedoch nur in der Ausdehnung, welche von der Bundesversammlung beschlossen wird, und nach dem Bauplane und den einzelnen Dispositionen, welche die Militärcommission in Folge jener Beschlüsse anordnet. Der administrative Theil des Geschäfts und das Rechnungswesen wird collegialisch, jedoch mit entscheidender Stimme des vorsitzenden Localdirectors und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit gegen die Militärcommission, zu behandeln sein.

Da es jedoch mannigfaltige Verwicklungen herbeiführen würde, wenn der Bau einer Festung durch Genieofficiere verschiedener Bundesstaaten geführt werden sollte, so wird für die Zeit der Herstellung festgesetzt, daß die Festungsbaue von Mainz ausschließlich durch kaiserlich österreichische, jene von Luxemburg ausschließlich durch königlich preußische Genieofficiere ausgeführt werden, — daß daher in Mainz rücksichtlich dieser Herstellung die Pflicht des preußischen Local-Geniedirectors auf einen österreichischen Genieofficier übergehe, jedoch

indem sie denjenigen Eid, dessen Form aus der Anlage ersichtlich ist, schriftlich ausgestellt und unterzeichnet, unmittelbar an die Bundesversammlung einsenden.

Die Local-, Genie- und Artilleriedirectoren von Mainz, Luxemburg und Landau, sowie die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, leisten dem Bunde ihren Eid in die Hände des Gouverneurs und des Commandanten. Alle übrigen, mit der Verwaltung des Bundesguts beauftragten Beamten werden einstweilen, bis ihre Anstellung von dem Bunde bestimmt ist, mittelst Handschlages an Eidesstatt durch die obere Festungsbehörde für den Bund verpflichtet.

4) Das über den Act der Uebergabe unter Beifügung der oben angeführten Verzeichnisse aufzunehmende Protocoll, welches von dem Gouverneur und Commandanten, und den etwa zugezogenen Commissarien der Territorialherren einer Seits, und den Uebernahmscommissarien anderer Seits, zu unterzeichnen sein wird, ist von der Militärcommission der Bundesversammlung vorzulegen.

5) Die Gouverneure, Commandanten und alle zum eigentlichen Festungspersonale gehörigen Beamten werden mit dem Tage der Uebergabe von ihren respectiven Regierungen zwar an die Befehle der Bundesversammlung, in Rücksicht ihrer Dienstführung aber im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen verwiesen, bis die Bundesversammlung über ein Festungsreglement die nöthigen Beschlüsse gefaßt hat. Einstweilen werden den Gouverneuren und Commandanten von ihren Behörden, wie von der Bundesversammlung, die obigen, als Nachtrag zur Kriegsverfassung des Bundes festgesetzten Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze zur Beachtung mitgetheilt. Hinsichtlich der Geschäftsvermittlung zwischen dem Gouverneur oder Commandanten und der Bundesversammlung, werden dieselben sich während der Zeit, wo die Militärcommission besteht, nach den unter sub IV. vorkommenden Bestimmungen zu richten haben.

6) Die auf der Basis des in der kaiserlich königlich österreichischen Abstimmung bezeichneten Grundsatzes gefertigte Rechnung über die Verwendung der aus den französischen Contributionen erhaltenen fünf Millionen Franken wird von Oesterreich und Preußen bei der Uebergabe von Mainz der Bundesversammlung gleichzeitig übergeben werden.

7) In Betreff der auf den Festungen Mainz und Luxemburg haftenden Forderungen, wird die Bundesversammlung sich durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß ein Gutachten über die Grundsätze erstatten lassen, nach welchen diese Forderungen zu behandeln sein dürften. Es soll demnach aus der dermaligen Uebernahme der Festungen vor der Hand noch keine Folgerung für die Anerkennung jener Forderungen auf irgend eine Weise gezogen werden können.

8) In sofern das Festungseigenthum von dem Eigenthume des Territorialherrn und der Privatpersonen, sowie auch die Festungsgrenzen, nebst dem Festungsrayon noch nicht genau entschieden und auseinander gesetzt sind, wird die Militärcommission dazu durch eine Localcommission ungesäumt die nöthige Einleitung treffen.

III.

Zeitliche Bestimmungen in Betreff der Herstellung der Bundesfestungen.

1) Die Anträge der Militärcommission zur Herstellung der Festungswerke und des Artilleriematerielle von Mainz, Luxemburg und Landau, werden von der Bundesversammlung in allen ihren Theilen genehmigt.

2) Die hierzu nöthigen Geldsummen werden für Mainz und Luxemburg von den aus der nutzbaren Anlegung des für die Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Capitals noch vorhandenen Zinsen, mit Hinzurechnung derjenigen Zinsen, welche während der Jahre 1825, 1826, 1827, 1828 und 1829 von sämmtlichen vorbenannten Capitalien eingehen werden, gedeckt. Für Landau werden die hierzu nöthigen Geldsummen von der Königlich Bayerischen Regierung getragen, sowie die Einleitung zur Herstellung selbst, und die unmittelbare Aufsicht über die fernere Instandsetzung der Festung der Bayerischen Regierung unter der Bedingung überlassen bleibt, daß sie über den Fortgang derselben von drei zu drei Monaten durch ihre Bundestags-Gesandtschaft der Bundesversammlung die Anzeige erstatte. Unter diesen Umständen wird der Bayerischen Regierung auch die Entscheidung überlassen, in wiefern der Bau einer bombensichern Caserne unerläßlich sei oder nicht.

3) Die Militärcommission wird diesem zu Folge von der Bundesversammlung ungesäumt die nöthigen Aufträge erhalten, um in Hinsicht der bewilligten Herstellungen und Anschaffungen für Mainz und Luxemburg eine allgemeine Bundesposition und Eintheilung in Jahrgänge zu fertigen und selbige der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen, wobei als Grundsatz anzunehmen ist, daß in fünf Jahren, vom 1. Januar 1825 an gerechnet, sämmtliche Arbeiten und Anschaffungen die dazu nöthigen Vorbereitungen alle damit inbegriffen, ganz vollendet sein müssen.

Nach erhaltener Genehmigung dieser allgemeinen Bundesposition, wird sich die Militärcommission durch die Localartillerie- und Geniedirectionen die nöthigen Details-Herrstellungsdispositionen und Budgets zur Gutheißung vorlegen lassen.

4) Der technische und ausführende Theil des Baues und der Wiederherstellung der Werke, sowie die Instandsetzung des Artilleriematerielle, ist von den betreffenden Localdirectionen, so weit es geschehen kann, selbstständig zu führen, jedoch nur in der Ausdehnung, welche von der Bundesversammlung beschlossen wird, und nach dem Bauplane und den einzelnen Dispositionen, welche die Militärcommission in Folge jener Beschlüsse anordnet. Der administrative Theil des Geschäfts und das Rechnungswesen wird collegialisch, jedoch mit entscheidender Stimme des vorsitzenden Localdirectors und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit gegen die Militärcommission, zu behandeln sein.

Da es jedoch mannigfaltige Verwicklungen herbeiführen würde, wenn der Bau einer Festung durch Genieofficiere verschiedener Bundesstaaten geführt werden sollte, so wird für die Zeit der Herstellung festgesetzt, daß die Festungsbaue von Mainz ausschließlich durch kaiserlich österreichische, jene von Luxemburg ausschließlich durch königlich preußische Genieofficiere ausgeführt werden, — daß daher in Mainz rücksichtlich dieser Herstellung die Pflicht des preußischen Local-Geniedirectors auf einen österreichischen Genieofficier übergehe, jedoch

alle übrigen, nicht auf die Herstellung der Festungswerke Bezug habenden Gegenstände dem preußischen Genieofficier vom Platz überlassen bleiben. Uebrigens sind die Genie- und Artilleriedirectionen in allen rein dienstlichen Beziehungen an die Befehle des Gouverneurs und Commandanten gewiesen.

5) Die Rechnungen sind rücksichtlich ihrer Form nach dem Reglement desjenigen Staates zu führen, von welchem der Baudirector und die Rechnungsbeamten gegeben werden. Die Superrevision der Rechnungen über Mainz und Luxemburg wird von der Militärcommission, nach genommener Einsicht, unter Beifügung eines Gutachtens an die Rechnungsbehörde desjenigen Staates gesendet, zu welchem der Baudirector gehört, um dort geprüft zu werden. Von jenen Behörden gelangen die Rechnungen an die Militärcommission zurück, welche hierüber ein Gutachten zur endlichen Erledigung der Bundesversammlung durch den Bundestags-Ausschuß unterlegt.

6) Wenn übrigens die Bundesversammlung die von der Militärcommission als Maximum der Herstellungskosten angenommenen Summen hiermit in soweit für jene Zwecke bewilligt, daß sie der Militärcommission zur Richtschnur dessen dienen müssen, was auf keine Weise darf überschritten werden — und wenn diese Summen unter solchen Voraussetzungen allerdings als Basis der zu fertigenden Bundesposition erscheinen, so versteht es sich denn doch von selbst, und geht nächst dem deutlich aus der Schlußbemerkung des Berichts der Militärcommission vom 29. Juli 1824 hervor, daß die Bundesversammlung mit Grund bedeutende Ersparnisse, besonders in den letzten Jahren des Baues, durch einsichtsvolle Einwirkung und sorgfältige Aufsicht der Militärcommission zu erwarten berechtigt ist. Es kann daher von der wirklichen Verwendung der als Maximum angenommenen Summen nur in soweit die Rede sein, als theils durch die zu entwerfenden Bundespositionen, theils durch die darauf folgenden jährlichen Baubudgets das eigentlich wahre Erforderniß muß begründet und ausgewiesen werden.

IV.

Zeitliche Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsvermittlung zwischen den Gouverneuren und Commandanten der Bundesfestungen und der Bundesversammlung.

Während der Herstellung und dem Baue der Bundesfestungen bildet die Militärcommission in Gemäßheit der von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 15. März 1819 beschlossenen Geschäftsordnung die Zwischeninstanz zwischen der Bundesversammlung und dem Gouverneur, oder, in dessen Ermanglung, dem Commandanten der Bundesfestungen. Sie begutachtet die Berichte und Vorträge der letztern, und übergibt sie dem Bundestags-Ausschusse für die Militärangelegenheiten, um sie der Bundesversammlung zu unterlegen. Sie erstattet dieser von drei zu drei Monaten einen Generalbericht über den Zustand der Bundesfestungen im Allgemeinen und über den Fortgang der Herstellungsarbeiten insbesondere. Sie führt die unmittelbare Leitung und Aufsicht über den Bau und die Herstellung der Festungswerke, und über die Anschaffung des Artilleriematerials von Mainz und Luxemburg, in Gemäßheit der hierüber von der Bundesversammlung erhaltenen Befehle. Die Militärcommission endlich die Rechnungen und Budgets für Mainz und Luxemburg zur weitern Amtshandlung.

Die Berichte der Gouverneure oder der Commandanten werden zwar an die Bundesversammlung unmittelbar gerichtet; allein an die Militärcommission zur weitern Amtshandlung eingesendet. Da die letztere übrigens häufig in den Fall kommen kann, sich mit jenen Festungsbehörden schriftlich zu benehmen, so sollen dergleichen gegenseitige Verhandlungen zwischen der Militärcommission und dem Festungsgouvernement, der Form nach, mittelst Noten statt finden. Dagegen sind die Local-, Genie- und Artilleriedirectoren, sowie die Kassebeamten, jedoch nur in allem, was die Herstellung der Festungswerke und des Artilleriematerialls betrifft, an die unmittelbaren Befehle der Militärcommission gewiesen, von welchen die betreffenden obern Festungsbehörden in steter Kenntniß zu erhalten sind.

Der Bundestags-Ausschuß in Militärsachen wird

1) ersucht, den gegenwärtigen Bundesbeschluß der Militärcommission zur weitern Verfügung zu eröffnen, und dabei die Erwartung auszusprechen, daß sich dieselbe nunmehr unverzüglich mit der Entwerfung des Festungsreglements beschäftige, und solches in möglichst kurzer Frist durch den Ausschuß der Bundesversammlung vorlegen werde.

Die Bundesversammlung wünscht

2) über diejenigen Gegenstände, welche in der kaiserlich österreichischen Abstimmung in Antrag und durch gegenwärtigen Beschluß nicht zur Erledigung gebracht sind, sowie über diejenigen Wünsche der höchsten und hohen Bundesregierungen, welche in den vorliegenden Abstimmungen ausgesprochen worden sind, ohne daß selbe schon dermalen in dem gegenwärtigen Bundesbeschlusse ihre Erledigung gefunden haben, das Gutachten des Ausschusses, wobei von dem Grundsatze ausgegangen werden wolle, die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Formular zur Vereidung

1) des Gouverneurs der Bundesfestung.

Ich .... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine Majestät .... mich zum Gouverneur der Festung .... ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und dessen Vertheidigung führen, das vom Bunde für die Festung angeordnete Reglement getreulich beobachten, auch allen Anweisungen des Bundes, welche derselbe entweder durch die Bundesversammlung, oder durch die besondere zur Berücksichtigung und Leitung der Bundesfestungs-Angelegenheiten von ihr erwählte Behörde mir ertheilen wird, jederzeit pünktliche Folge leisten, und mich weder durch irgend eine Rücksicht, noch durch ein Verhältniß, namentlich zu einem einzelnen Bundesstaate davon abhalten lassen will.

Insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Gouverneur anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das sorgfältigste und eifrigste verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffes mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das Aeußerste vertheidigen will.

So wahr mir Gott helfe.

2) des Commandanten.

Ich .... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine Majestät .... mich zum Commandanten der Festung .... ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, die nach dem Reglement der Festung mir obliegenden Pflichten getreulich erfüllen, auch in Gemäsheit desselben allen Befehlen des Gouverneurs pünktlich Folge leisten will. Insbesondere gelobe ich, daß ich im Falle der Stellvertretung des Gouverneurs auch allen einem solchen obliegenden Pflichten auf das getreueste nachkommen will.

So wahr mir Gott helfe.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. LXIX. S. 272.

§. 38.

Bundesbeschluß.

Zur Modification und Vervollständigung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825. Die Uebernahme der Bundesfestungen betreffend, vom 19. August 1830. XXIII. Sitzung §. 186. und nachträgliche Erläuterung Oesterreichs und Preußens, vom 26. August 1830. XXIV. Sitzung §. 191.

Auf die Königlich Würtembergischen Anträge wegen Modification oder Vervollständigung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, die Uebernahme der Bundesfestungen betreffend, wurde in Gemäsheit der erfolgten Abstimmungen

beschlossen:

1) daß bei Luxemburg, unter Wegfall einer Verpflichtung des Bundes wegen der vor Uebernahme dieser Festung aufgegangenen Garnisonskosten, die Frage wegen Befriedigung der an der Festung haftenden Forderungen, nach der diesfälligen Bestimmung im Beschlusse vom 28. Juli 1825, dem Ausschußgutachten zur Erörterung der alsdann in dieser Beziehung zu erwägenden besondern Verhältnisse Luxemburgs und der Gesichtspunkte, worunter sich hiernach diese Frage bei dieser Festung stellt, vorzubehalten sei;

2) daß, in Betreff eines anderweitigen Matrikularausschlags die Frage: ob der Bund keine an und für sich begründete Verbindlichkeit zu künftiger, notorisch nöthigen oder von der Mehrheit so befundenen Herstellung der Bundesfestung Luxemburg habe? einstweilen auf sich beruhen zu lassen, und ihre Erörterung bis zu dem Zeitpunkte zu verschieben sei, wo eine künftige neue Herstellung sich als nothwendig zeigen werde;

3) daß die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, wonach die laufenden Unterhaltungskosten für Landau von der Königlich-Bayerischen Regierung aus eigenen Mitteln bestritten werden, und diese Regierung dagegen vom Beitrage zu der matrikularmäßig ausgeworfenen und getragenen Dotation für Mainz und Luxemburg frei bleibt, nur als eine Ausnahme von einem allgemein giltigen Grundsatze anzusehen sei; daß die Matrikel des Bundes, wie sie durch den Beschluß vom 20. August 1818 festgesetzt worden ist, übrigens

die einzige Regel für alle nicht ausdrücklich davon ausgenommenen Leistungen bilde; und endlich, daß, wie sie eine allgemeine Verpflichtung nach sich ziehe, so auch eine allgemeine Berechnung begründe, in der Art, daß ohne allgemeine Zustimmung von der grundgesetzlichen Regel keine weitere Abweichung oder Ausnahme statt finden könne;

daß neben dieser Erklärung die Zurückführung des eingetretenen Ausnahmsfalles zur Regel von dem Resultate der Verhandlungen über die Königlich-Bayerischen Anträge wegen Landau abhängig sei;

4) daß in Betreff des Antrags, wegen Befreiung von der Theilnahme an den Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen, kein Anstand von königlich-würtembergischer Seite gegen den Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, worin eine entgegenstehende Verpflichtung nicht bestimmt ist, hinlänglich gerechtfertigt erscheine;

daß solchemnach dieser Gegenstand dem Gutachten des Bundestags-Ausschusses über die durch den Beschluß vom 28. Juli 1825 unerledigten Punkte vorzubehalten, und daher der Bundestags-Ausschuß zu ersuchen sei, sowohl über die Bildung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen, als auch über die von mehreren Bundesstaaten gewünschten Erleichterungen in ihrer Contingentsstellung, sofort sein Gutachten zu erstatten, um zugleich auf diesem Wege, die, hinsichtlich der definitiven Bildung des 9. und 10. Armeecorps, noch obwaltenden Anstände zu beseitigen;

daß übrigens die hohe Bundesversammlung die Beobachtung der Traktate, nach Erörterung und Feststellung ihres Sinnes, und möglichste Berücksichtigung der von mehrern Bundesgliedern geäußerten Wünsche, sich stets zur Aufgabe machen werde;

5) daß in Ansehung des Würtembergischen Antrags wegen des Zweifels über die Absicht der Worte: „bis auf den Belagerungsstand,“ in der die eigene Unterhaltungspflicht der Besatzungstruppen betreffenden Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, der von Würtemberg vorgeschlagene allgemeine Grundsatz anzuerkennen sei, wonach wegen der Beschaffung und Bestreitung der im Abschnitt I. Nro. 7. des Beschlusses vom 28. Juli 1825 genannten Gegenstände, als Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie der Spital- und Kasernen-Utensilien, sowohl für die in den Bundesfestungen während des Belagerungsstandes die Besatzung bildenden Contingente des Bundesheeres, als für die im Felde dienenden, jedenfalls die gleiche Regel zu gelten habe.

Erläuterung zu Numer 5. vorstehenden Beschlusses.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte äußerte bei Vorlesungen des Protocolls der 23. Sitzung: es habe derselbe wahrgenommen, daß der im §. 186. Numer 5. gefaßte Beschluß, in Verbindung mit dem Beschlusse vom 28. Juli 1825 Abschnitt I. Numer 7., so gedeutet worden sei, als ob die Bundesregierungen, welchen die Last der Garnisonen in den Bundesfestungen obliegt, durch jene Bestimmungen zugleich auch verpflichtet seien, für den Fall einer Approvisionirung der Bundesfestungen das Approvisionement derselben aus eigenen Mitteln beizuschaffen.

Gegen eine solche Auslegung dieses Bundesbeschlusses müßten sich die Gesandten von Oesterreich und Preußen noch vor Unterzeichnung des Protocolls verwahren.

Die Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie die Spitalutensilien, sollen im Kriege und Frieden, bis der wirkliche Belagerungsstand eintritt, von jedem Bundesstaate für seine in den Festungen befindlichen Truppen bezahlt werden, und es soll auch während des Belagerungszustandes die Garnison auf Kosten der resp. Souveräns der Garnisonstruppen unterhalten werden, wie dies auch hinsichtlich der im Felde dienenden Truppen der Fall sein wird. So weit und nicht weiter geht die Bestimmung über die currente Verpflegung der Truppen.

Wenn aber, wie es die Wichtigkeit der Bundesfestungen erfordert, ein Festungs-Approvisionement gebildet, und für die Spitalbedürfnisse gesorgt werden muß, welches die nöthigen Vorräthe für die vollständigen Besatzungen auf dem Kriegsfuße für sechs Monate in den Magazinen der Festungen in sich zu fassen haben wird, so versteht sich von selbst, daß auf die Bildung solcher bis zum Augenblick der feindlichen Berennung der Festung unangreifbarer Vorräthe die für die currente Verpflegung im Beschlusse vom Jahre 1825 ausgesprochene Verpflichtung nicht Anwendung finden könne, daß aber, in Uebereinstimmung mit dem §. 186. Nro. 5. gefaßten Beschlusse, für das aus diesen Approvisionements- und Spitalgegenständen Entnommene von den Regierungen derjenigen Truppen, welche während der Belagerung oder Blokade die Garnison bilden, nur diejenigen Kosten vergütet werden, welche für eine gleiche Anzahl im freien Felde stehender Truppen aufzuwenden gewesen wären, wodurch den Garnisonsherrn der in den Bundesfestungen stehenden Truppen nicht größere Lasten oder Kosten aufgebürdet werden, als von den Kriegsherrn der im Felde stehenden Bundestruppen zu tragen sind.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. 813. S. 350.

§. 39.

Bundesbeschluß
über
die besonderen Verhältnisse der Festung Landau und deren Uebergabe an den Bund, vom 14. December 1830. XLII. Sitzung §. 320.

1) Die Ausübung des Bundesrechts der unmittelbaren Aufsicht über die Bundesfestung Landau im Namen und im Auftrage des deutschen Bundes, wird, im Friedensstande desselben, Seiner Majestät dem Könige von Bayern, unter der Oberaufsicht des Bundes und unter Annahme der in den nachfolgenden Anträgen enthaltenen Bestimmungen übergeben. Für die Zeit der unmittelbaren Aufsicht Seiner Majestät findet die Wirksamkeit der Militärcommission, als Zwischeninstanz zwischen der Bundesversammlung und den Festungsbehörden, nicht statt, indem die Bundesversammlung sich darauf beschränkt, für diese Zeit das technische Gutachten dieser Commission, ohne daß letztere in dem gedachten Verhältnisse officiell eintritt, auch bei den die Festung Landau betreffenden Gegenständen zu benutzen.

2) Sobald die Bundesversammlung nach Art. 38. der Schlußacte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder für einen einzelnen Bundesstaat, und wegen

der deshalb in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maßregeln faßt, tritt die unmittelbare Unterordnung der Bundesfestung Landau unter die specielle Aufsicht und Befehle der Bundesversammlung und des Ober-Feldherrn, in gleicher Weise, wie bei den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, ein.

3) Der Gouverneur oder Commandant von Landau leistet nachstehenden Eid:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nach dem Seine Majestät der König von Bayern mich zum Gouverneur (Commandanten) der Bundesfestung Landau ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, das vom Bunde für die Festung anzuordnende Reglement getreulich beobachten, auch alle Anweisungen, welche im Friedensstande des Bundes Seine Majestät der König und nach Unterordnung der Festung Landau unter die specielle Aufsicht und die Befehle der Bundesversammlung und des Ober-Feldherrn, diese mir ertheilen werden, pünktlich Folge leisten, und mich weder durch irgend eine Rücksicht, noch durch ein Verhältniß, namentlich zu einem einzelnen Bundesstaate, davon abhalten lassen will.

Insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Gouverneur (Commandant) anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffes mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das Aeußerste vertheidigen will.

So wahr mir Gott helfe!

Dieser Eid, schriftlich ausgestellt und unterzeichnet, wird für den Bund in die Hände Seiner Majestät des Königs von Bayern übergeben.

Ueber den Act der Beeidigung des Gouverneurs oder Commandanten von Landau nach dem vorstehenden Formular wird ein Protocoll aufgenommen, und durch die Königlich Bayerische Bundestags-Gesandtschaft der Bundesversammlung zugestellt.

Der Genie- und Artillerie-Director von Landau werden, für die Dauer der unmittelbaren Aufsicht des Königs von Bayern über die Festung Landau, dem Bunde nicht vereidigt.

4) Für die Uebergabe Landau's gilt nachstehende Bestimmung:

Die Bundesfestung Landau wird vier Wochen nach dem heutigen Beschlusse förmlich übergeben und übernommen.

Die Königlich Bayerische Regierung trifft die erforderlichen Veranstaltungen, daß die Uebergabscommissarien die Festung nebst allem dazu gehörigen Festungseigenthume, und zwar die Festungswerke mit dem dazu gehörigen Terrain, das Artillerie- und Geniematerial jeder Art, sämmtliche Militärgebäude, die Gouvernements- und Commandantschafts-, Genie- und Artillerie-archive, an dem bestimmten Tage an die von der Bundesversammlung abgeordneten Uebernahms-commissarien übergeben.

Zu diesem Behufe werden von den Festungsbehörden genaue Verzeichnisse über das Festungseigenthum jeder Art verfaßt, und zur Uebergabe bereit gehalten. In diese Verzeichnisse werden nur diejenigen Gegenstände aufgenommen, welche unbestrittenes Eigenthum der Festung

sind. Die Gegenstände, über deren Eigenthum noch Streitigkeiten obwalten, werden in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, welches nur vorgelegt, und nicht übergeben, sondern zum Zwecke der Ausmittlung der Eigenthumsfrage zurückbehalten wird.

Zu den Uebernahmscommissarien von Seiten des Bundes werden von der Bundesversammlung Mitglieder der Militärcommission bestimmt und von der Bundesversammlung mit einer von der Militärcommission entworfenen besondern Instruction versehen.

Nach erfolgter Uebergabe der Festung und ihres Eigenthums, und nach Einhändigung der Verzeichnisse an die Uebernahmscommissarien, wird der Gouverneur (Commandant) von Landau in Eid und Pflicht des Bundes genommen, indem er denjenigen schriftlichen Eid, dessen Form oben bestimmt ist, dem Allerhöchsten Territorialherrn übergibt, und Seine Majestät ein Protocoll über die Beeidigung durch ihre Bundestags-Gesandtschaft der Bundesversammlung zustellen.

Die Artillerie- und Geniedirectoren leisten dem Bunde ihren Eid in die Hände des Gouverneurs (Commandanten) von Landau, sobald die Bundesversammlung nach Artikel 38. der Schlußacte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes faßt. Alsdann tritt auch die nähere Verpflichtung aller übrigen mit der Verwaltung des Festungsguts beauftragten Beamten für den Bund ein.

Das über den Act der Uebergabe, unter Beifügung der oben angeführten Verzeichnisse aufzunehmende Protocoll, welches von den Uebergabscommissarien einer Seits und den Uebernahmscommissarien anderer Seits zu unterzeichnen ist, wird von letzteren der Bundesversammlung vorgelegt.

Mit dem Tage der Uebergabe der Festung Landau an den Bund tritt die in dessen Namen und Auftrage von Seiner Königlich Bayerischen Majestät im Friedensstande des Bundes, bis derselbe nach Artikel 38. der Schlußacte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes faßt, unter der Oberaufsicht des Bundes auszuübende unmittelbare Aufsicht über die Festung ein.

Der Gouverneur (Commandant) und alle zum eigentlichen Festungspersonale gehörigen Beamten werden von Seiner Majestät dem Könige von Bayern in Rücksicht ihrer Dienstführung im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen verwiesen, bis die Bundesversammlung über das Festungsreglement die nöthigen Beschlüsse gefaßt hat. Einstweilen werden dem Gouverneur (Commandanten) von der Königlich Bayerischen Regierung die Bestimmungen des Bundesbeschlusses wegen der Festung Landau als Nachtrag zu der Militärverfassung des Bundes und als allgemeine Grundsätze zur Beachtung mitgetheilt.

In sofern das Festungseigenthum von dem Eigenthume des Territorialherrn und der Privatpersonen, die Festungsgrenzen und der Festungsrayon noch nicht genau geschieden und festgesetzt sind, wird die Bundesversammlung dazu durch eine von ihr zu bestimmende Localcommission die nöthige Einleitung treffen. Diese Localcommission wird die Regulirungen in Gemeinschaft mit Commissarien bewerkstelligen, welche die Königliche Bayerische Regierung deshalb zu ernennen hat.

Wenn in Gemäsheit dieser Bestimmung zur Uebernahme Landau's geschritten wird, erklären die Uebernahmscommissarien nach vollzogener Uebergabe:

daß auch nach der vom deutschen Bunde erfolgten Uebernahme die unmittelbare Aufsicht

über Landau — in der Zeit, da der Bund sich im Friedensstande befindet, bis zu dem Zeitpunkte, da die Bundesversammlung nach Artikel 38. der Schlußacte wegen Gefahr eines feindlichen Angriffs für den Bund oder einen einzelnen Bundesstaat die nothwendigen Vertheidigungsmaßregeln in Wirksamkeit zu setzen beschließt — Seiner Majestät dem Könige von Bayern im Namen und Auftrage des Bundes und dessen Oberaufsicht anvertraut werden solle.

Die Königlich Bayerischen Uebergabscommissarien erwiedern hierauf:

daß Seine Majestät die solchergestalt im Frieden Allerhöchstdenselben anvertraute unmittelbare Aufsicht über die Festung im Namen und Auftrage des Bundes unter dessen Oberaufsicht mit aller Sorgfalt führen werden, und sich hiemit gegen den deutschen Bund verpflichten, alle Festungsgegenstände, insbesondere die Festungswerke und ihre Zubehörungen, die Militärgebäude und das zur Vertheidigung der Festung bestimmte Geschütz, bis zu dem Zeitpunkte, da die Bundesversammlung nach Artikel 38. der Schlußacte wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder für einen einzelnen Bundesstaat die nothwendigen Vertheidigungsmaßregeln in Wirksamkeit zu setzen beschließt, in treuer Obsorge und in gutem Stande zu erhalten, ohne Einwilligung des Bundes davon nichts zu veräußern und daran nichts zu verändern, auch insbesondere darüber zu wachen, daß die Vorräthe an Munition stets in der erforderlichen Anzahl und Eigenschaften vorhanden seien.

5) Die Königlich Bayerische Bundestags-Gesandtschaft übergibt der Bundesversammlung die von dem Gouverneur der Festung zu erstattenden periodischen Rapporte.

6) Die Bundesversammlung übt das unter der Oberaufsicht des Bundes insbesondere begriffene Inspectionsrecht zu beliebigen Zeitpunkten aus, um, unter Zuziehung landesherrlicher Commissarien, von dem Zustande der Festung und den Unterhaltungsarbeiten Einsicht zu nehmen. Geben die Berichte über diese Besichtigungen der Bundesversammlung zu Erinnerungen Anlaß, so theilt sie dieselben der Königlich Bayerischen Regierung durch deren Bundestags-Gesandtschaft mit, und faßt, nach Verlauf einer für die Rückäußerung der Königlich Bayerischen Regierung bestimmten Frist, deshalb den geeigneten Beschluß, zu dessen unverweilter Vollziehung die Königlich Bayerische Regierung das Erforderliche an den Festungsgouverneur (Commandanten) verfügt.

Außer den bezeichneten regelmäßigen Gegenständen der Inspection wird bei der ersten Inspection vornehmlich der Stand der Herstellung der Festung Landau in Betracht gezogen werden.

Die Bundesversammlung geht von dem gerechten Vertrauen aus, daß Seine Majestät der König von Bayern bei der Verwendung der zur Verstärkung des Vertheidigungssystems von Deutschland Allerhöchstihnen anvertrauten fünfzehn Millionen Franken das nämliche Verfahren einhalten werden, welches Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen bei den zu Erbauung einer vierten Bundesfestung übernommenen zwanzig Millionen Franken beobachtet haben; daß sich daher Seine Majestät der König von Bayern zu allen denjenigen Auslagen, welche dermalen die Armirung, das volle Approvisionement und die Herstellung der Bundesfestung Landau erfordern, bereit finden, auch bei künftigen Herstellungen, in Fällen außerordentlicher Beschädigung und anderer außerordentlicher Kosten, den Bund nur in sofern in Anspruch nehmen werden, als die bis dahin erhobenen Zinsen zu deren Deckung nicht zureichen sollten.

7) Der Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825 behält in seinen Beziehungen auf Landau seine Anwendung; in soweit derselbe durch den gegenwärtig zu fassenden Beschluß nicht aufgehoben oder modificirt wird.

8) Der großherzoglich badischen Regierung wird die Verbindlichkeit, ein Drittheil der Kriegsbesatzung von Landau zu stellen, erlassen und auf die Infanteriecontingente der in der Stellung zum Bundesheer erleichterten Staaten übertragen; wogegen sich die großherzoglich badische Regierung verpflichtet, für den Fall augenblicklichen Bedürfnisses und bis zum Eintreffen der zur Verstärkung der Kriegsbesatzung vom Bunde bestimmten Contingente, provisorisch, 2000 Mann in die Bundesfestung zu stellen; wobei sich von selbst versteht, daß von dem Zeitpunkte an, da die Verstärkung dieser Kriegsbesatzung durch badische oder andere Bundestruppen eintritt, die Festung Landau sofort unter die Befehle der Bundesversammlung und des Ober-Feldherrn gestellt wird, wenn auch noch kein Beschluß auf den Grund des Artikels 38. der Schlußacte erfolgt ist.

9) Der vorstehende Beschluß wird der Militärcommission zur Nachachtung statt Instruction mitgetheilt, um in dessen Gemäßheit

a. die zur Uebernahme der Bundesfestung Landau erforderliche Vorbereitung zu treffen, indem die hohe Bundesversammlung der Militärcommission überläßt, die dazu abzuordnenden Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu benennen und mit den erforderlichen Weisungen zu versehen, um im Namen und aus Auftrag des durchlauchtigsten deutschen Bundes alle jene Handlungen vorzunehmen, welche zur Erfüllung dieses Beschlusses erforderlich sind.

Ueber den Tag der Uebergabe, welche vier Wochen nach dem heutigen Beschlusse erfolgen soll, hat sich die Militärcommission mit dem Königlich Bayerischen Gouvernement zu vereinigen; auch hat die Militärcommission

b. die wegen der Kriegsgarnison von Landau getroffene Verfügung zur Wissenschaft zu nehmen.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. XC. S. 370.

§. 40.

Bundesbeschluß.

Die Sicherstellung der Bundesfestung Landau betreffend, vom 17. März 1831, IX. Sitzung, §. 68.

1) Die Königlich Bayerische Regierung wird ersucht, den Commandanten der Bundesfestung Landau anzuweisen, durch die Königlich Bayerische Bundestags-Gesandtschaft die Bundesversammlung jederzeit von den Nachrichten und Ereignissen in Kenntniß zu erhalten, welche auf die Sicherheit der Bundesfestung Landau Einfluß haben können;

2) desgleichen den Commandanten der Festung Landau anzuweisen, zwar im Falle plötzlichen Bedürfnisses, bevor noch die regelmäßigen Ergänzungstruppen eingetroffen sind, die Aufforderung an die großherzoglich badische Regierung zur temporären Aushilfe ohne vorgängige Anfrage deshalb in München durch einen alsbaldigen Beschluß hoher Bundesversammlung

zu bewirken, mit seinem desfälligen Antrage nach Frankfurt indeß gleichzeitig eine Anzeige davon nach Karlsruhe zu verbinden;

3) in jedem Falle sollen die regelmäßigen Ergänzungstruppen für Landau, wenn es nicht schon früher in Folge eines Beschlusses wegen drohender Gefahr eines feindlichen Angriffes geschehen ist, gleichzeitig mit dem Beschlusse wegen der provisorischen Aushilfe von Seiten Badens zum unverzüglichen schleunigen Aufbruche nach Landau aufgefordert werden.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. S. 383. Nro. XLIV.

F. Militärcommission.

§. 41.

Geschäftsordnung der technischen Militärcommission der deutschen Bundesversammlung, vom 15. März 1819, X. Sitzung. §. 37.

Die deutsche Bundesversammlung — in Erwägung, daß sie sowohl zur endlichen Festsetzung des Militär-Verfassungsplanes des deutschen Bundes und zur Leitung der für die fortificatorischen Arbeiten bestimmten Localcommissionen, als auch überhaupt zu den laufenden, eigentlich rein militärischen Geschäften, eines zeitlichen technischen Beistandes bedürfe, hat

beschlossen:

I. Zusammensetzung der Militärcommission.

Es wird eine zeitliche Militärcommission der deutschen Bundesversammlung ernannt, welche unbeschadet der Gleichheit der Rechte, nach den Armeecorps, aus einem Oesterreichischen, einem Preußischen, einem Bayerischen, und von jedem der drei gemischten Corps, nach eigener Uebereinkunft der betheiligten Bundesglieder, aus einem Militärbevollmächtigten, im Ganzen also aus sechs Mitglieder besteht.

Die zur Stellung der drei zusammengesetzten Corps berufenen Bundesstaaten werden über die unmittelbare Stimmenvertretung der Corps durch eine Auswahl, oder durch einen Wechsel nach bestimmten Zeitverlaufe, oder auf sonst eine andere Art übereinkommen.

Jeder Division in den gemischten Armeecorps wird zwar unbenommen bleiben, einen Abgeordneten den Commissionssitzungen beiwohnen zu lassen; da jedoch in dieser Militärcommission die Armeecorps immerhin nur als militärische Einheiten erscheinen, so wird sowohl die Bundesversammlung und der Bundestags-Ausschuß, als auch die Militärcommission selbst, nur einen Abgeordneten von jedem Corps, als wirkliches stimmführendes Mitglied und Corpsbevollmächtigten, erkennen.

Die Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche eigene Corps stellen, sind befugt, in Verhinderungsfällen andere, in Diensten ihrer Regierung stehende, dazu geeignete Officiere zu substituiren. Die Bevollmächtigten der gemischten Corps substituren einen Divisionsabgeordneten aus demselben Corps; sollte jedoch von einem zusammengesetzten Corps nur ein Bevollmächtigter anwesend sein, so hat derselbe ebenfalls das Recht, auch einen anderen geeigneten Officier, der nicht unter die Classe der Abgeordneten gehört, zu substituiren.

Uebrigens wird noch festgesetzt, daß die Militärbevollmächtigten wenigstens den Rang eines Stabsofficiers haben, und, bei den zusammengesetzten Corps, aus den Staaten der betreffenden Corps genommen werden müssen.

II. Wirkungskreis der Militärcommission.

Der Wirkungskreis dieser Commission ist im Allgemeinen:

1) Die technischen Militärarbeiten zu liefern, welche ihr von der Bundesversammlung oder von dem Bundestags-Ausschusse übertragen werden.

2) Dieselbe hat, während ihrer Geschäftsführung, die Evidenthaltung des Standes aller Contingente des Bundesheeres in der Art zu besorgen, daß die bei der Bundesversammlung eingehenden Stand- und Diensttabellen der verschiedenen Contingente des Bundesheeres durch den Bundestags-Ausschuß der Militärcommission übergeben werden, welchen selbige sodann in eine Totalübersicht zusammen faßt, und mit ihren etwaigen Bemerkungen den Bundestags-Ausschusse vorlegt.

3) Denselben liegt die rein militärische Aufsicht ob, über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben, so wie

4) die Leitung der fortificatorischen Arbeiten, welche von der Bundesversammlung beschlossen und angeordnet wurden. Es werden daher, während des Baues und der Herstellung der Festungen, die umständlichen periodischen Berichte über den Fortgang der Arbeiten eben so, als die sonstigen technischen Anfragen der Festungscommandanten, in Beziehung auf die Festungsarbeiten, durch diese Militärcommission mit Entschließung erledigt; in so ferne es jedoch nicht auf rein technische Bestimmungen, welche bereits im Grundsatze durch die von der Bundesversammlung angenommenen Entwürfe und Pläne entschieden sind, oder auf nicht bloße Vollziehung bereits getroffener Anordnungen ankömmt, werden die Entschließungen der Commission dem Bundestags-Ausschusse vorläufig vorgelegt.

5) Da sich keine strenge Aufsicht über die eigentlichen forticatorischen Arbeiten anders, als durch persönliche Inspection der Sachverständigen, denken läßt, so hat, was sich von selbst versteht, nicht nur die Bundesversammlung das Recht, ein Mitglied, oder mehrere der Militärcommission, mit speciellen Aufträgen nach einem oder dem andern der zu befestigenden Punkte abzusenden, sondern auch die Militärcommission selbst ist ermächtigt, zum Behuf solcher Inspectionen, Entsendungen ihrer einzelnen Mitglieder anzuordnen; vorher ist jedoch eine solche beabsichtigte Entsendung dem Präsidirenden des Bundestags anzuzeigen, welcher in dringenden Fällen die vorläufige Bewilligung im Namen der Versammlung ertheilt.

6) Die Militärcommission hat keine eigene Kasse, sondern wegen der benöthigten Gelder sich an

den Bundestags-Ausschuß zur weiteren Veranlassung zu wenden, sodann aber für die Verwendung der ihr zugewiesenen Summen zu sorgen.

7) Die Militärcommission ist für die zweckmäßige Ausführung aller von der Bundesversammlung beschlossenen und ihr übertragenen Arbeiten, so wie für die richtige und zweckmäßige Verwendung der dazu angewiesenen Gelder verantwortlich.

8) Es ist eine Folge dieser Verantwortlichkeit für die fortificatorischen Arbeiten, daß alle hierauf sich beziehenden Anordnungen der Bundesversammlung nur durch diese Militärcommission zum Vollzug gebracht werden können, und ihr also die unmittelbare Leitung, so wie der Gang jener Arbeiten, anvertraut wird.

9) Die Militärcommission ist in ihrer Gesammtheit als eine der Bundesversammlung untergeordnete Behörde zu betrachten; so wie hingegen die einzelnen Mitglieder derselben nur den sie bevollmächtigenden Regierungen, für die von diesen erhaltenen besondern Aufträge, verantwortlich sind.

An diese Militärcommission sind die verschiedenen Militär-Localcommissionen und die Gouverneure und Commandanten der Bundesfestungen, wenn dieselben von dem Bunde übernommen sein werden, angewiesen.

III. Geschäftsgang der Militärcommission.

1) Die Geschäfte der Militärcommission werden unter die Mitglieder derselben vertheilt, von den betreffenden Referenten vorgetragen, und nach der Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt; im Falle der Gleichheit der Stimmen legt die Militärcommission das Resultat ihrer Berathung, nämlich die verschiedenen Meinungen, dem Bundestags-Ausschusse vor.

Auch findet dasselbe auf besonderes Verlangen der Minorität statt, und in allen Fällen wird bei einem, durch die Mehrheit abgefaßten Beschlusse die motivirte Ansicht der Minorität in das Commissionsprotocoll gelegt.

2) Es müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt sein, um in dieser Militärcommission einen Beschluß fassen zu können.

3) In Ansehung der allgemeinen collegialischen Geschäftsführung können unbedenklich die bei dem vormaligen Militärausschusse, durch Beschluß vom 9. April vorigen Jahres [a]), getroffe-

---

a) Auszug dieses Beschlusses vom 9. April 1818.

2) Die Militärabgeordneten müssen zu ihrer Legitimation bei der Bundesversammlung und unter sich mit Vollmachten ihrer Committenten versehen sein.

4) Der Vorsitz bei diesem Militärausschuß wird einem besonders dazu zu ernennenden Bevollmächtigten übertragen.

5) Das Geschäft dieses Präsidirenden ist:

a. den Conferenzen vorzusitzen;

b. ihren innern Gang zu ordnen;

nen Bestimmungen auch bei dieser Militärcommission in analoge Anwendung treten, nur fällt

4) hier das damalige Präsidium eines Civil-Staatsbeamten eben so weg, als

5) überhaupt unter sämmtlichen Mitgliedern vollkommene Gleichheit der Stimmen und Rechte gilt, und nur zur Geschäftsordnung dem Bevollmächtigten der nach der Bundesacte zuerst stimmenden Regierung bei dieser Militärcommission, der einzig die Geschäftsführung betreffende Vorsitz obliegt, für deren unverrückten Gang derselbe auch im Verhinderungsfalle durch Substitution zu sorgen verbunden ist.

6) Die Militärcommission verhandelt unmittelbar nur mit dem Bundestags-Ausschusse, und zwar in der Regel mittelst schriftlicher Berichte.

Sollten mündliche Aufschlüsse und Vorlage weiter motivirter Gründe zweckmäßig gefunden werden, so ladet der Bundestags-Ausschuß den Referenten der Militärcommission des betreffenden Gegenstandes ein, solche vorzutragen.

Sind die Stimmen in der Militärcommission gleich, und der Bundestags-Ausschuß verlangt mündlichen Vortrag über die Verschiedenheit der Meinungen, so sendet erstere zwei ihrer Mitglieder, die entgegen gesetzten Ansichten zu entwickeln.

Uebrigens bleibt es auch im Allgemeinen und jederzeit der Bundesversammlung, so wie dem Bundestags-Ausschusse vorbehalten, ein oder mehrere Mitglieder der Militärcommission zu mündlichen Besprechungen und Erläuterungen einzuladen.

7) Die Protocolle der Militärcommission müssen von sämmtlichen anwesenden stimmführenden Mitgliedern derselben, ihre Berichte und Ausfertigungen an ihre untergeordneten Militärbehörden aber, von dem Präsidirenden und den betreffenden Referenten, in Auftrag der Militärcommission, unterfertigt werden.

8) Die an die Militärcommission eingehenden Berichte und Anfragen werden ihr unter der Aufschrift:

„An die Militärcommission der hohen Bundesversammlung"

zugefertigt, von den Präsidirenden eröffnet, nach dessen Einsicht in ein Diarium verzeichnet, und dann sofort den betreffenden Referenten zugestellt.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Theil II. S. 103, Nro. XIV.

---

c. die Gegenstände in einer jedesmaligen gehörigen Reihefolge zur Sprache zu bringen, die Meinungen aufzufassen, die Verhandlungen zu leiten, und diese Berathungen, wo möglich, zum Resultate einer Vereinigung zu führen;

d. an den Präsidirenden ergehen die Anfragen und Aufträge des Bundestags-Ausschusses, und durch ihm geschehen überhaupt die Mittheilungen des Militärausschusses an den Bundestags-Ausschuß.

e. der Präsidirende trägt Sorge für die Einrichtung des Protocolls in den Sitzungen des Militärausschusses, und die Ordnung und Aufbewahrung der Acten.

§. 42.

Beschlüsse

über

Verrechnung der Kosten der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung, nach der Matrikel und nach den 17 Stimmen des engern Rathes, vom 29. Juli und 5. August 1819, XXVII. Sitzung, §. 157. und XXVIII. Sitzung, §. 166.

Auf Vortrag des Präsidirenden, am 29. Juli 1819, XXVII. Sitzung, §. 157, daß die Militärcommission der Bundesversammlung angezeigt habe, daß die Arbeiten der zur Untersuchung der zu befestigenden Punkte ernannten Localcommissionen verschiedene Auslagen erheischten, die ihrer Natur nach nur gemeinschaftlich getragen werden könnten, erfolgte unter einhelliger Zustimmung der Beschluß:

daß der zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Auslagen der Localcommissionen erforderliche Vorschuß von 6000 fl. durch matricularmäßige Vertheilung unter sämmtliche Bundesstaaten zu erheben und die betreffenden Beiträge an die Bundescanzlei-Direction abzuliefern seien; hierüber wäre eine eigene Rechnung zu führen, und die eingehenden Beiträge in Einnahme, die von der Bundesmilitär-Commission der hohen Bundesversammlung, in eigends geprüften Rechnungen, zu specificirenden Auslagen in Ausgabe zu stellen.

Auf Vortrag der Rechnungsrevisions-Commission erfolgte am 5. August 1819, XXVIII. Sitzung, §. 166, in Uebereinstimmung mit ihrem Antrage der Beschluß:

daß in Ansehung der für die in diesem Jahre versammelte Militärcommission verwendeten oder künftig zu verwendenden Kosten, dahin bei den Regierungen angetragen werde, daß die Kosten des Drucks der Militär-Commissionsprotocolle aus den nach der Stimmenzahl im engern Rathe zu bewilligenden Zuschüssen mit bestritten werden, zu allen übrigen dem Bunde gemeinsam zur Last fallenden Kosten derselben aber nach dem Fuße der Matrikel concurrirt werde.

Bemerkung. Diese Beschlüsse erhielten die allseitige Genehmigung in Folge der stillschweischweigenden Einzahlung der Beiträge.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. S. 121. Nro. XXVII.

§. 43.

Erläuterung.

Die Legimitation der zur Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generäle und Stabsofficiere betreffend, vom 24. Februar 1831, VI. Sitzung, §. 45.

Bei Gelegenheit der Uebergabe von neuen Militärvollmachten kam zur Sprache, daß durch mehrere Bundesbeschlüsse und mehrjährige Observanz die Legitimation der Bevollmächtigten zu der Militärcommission bisher in der Art für genügend erkannt worden sei, wenn der Bundestags-Gesandte der committirenden Regierung der hohen Bundesversammlung von der Bevollmäch-

tigung des Militärabgeordneten Anzeige mache, worauf die Militärcommission von dessen Anerkennung benachrichtigt werde.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich dahin, daß dieses Verfahren als Regel künftig einzuhalten und daher die Ueberreichung eigener Vollmachten für die Militärbevollmächtigtrn weder bei der hohen Bundesversammlung, noch bei der Militärcommission erforderlich, daß vielmehr die Anzeige des Gesandten bei der hohen Bundesversammlung und die Benachrichtigung von Seiten der letztern an die Militärcommission hinreichend sei, sowie es sich auch von selbst verstehe, daß die Wirksamkeit des Militärbevollmächtigten durch die Bundesbeschlüsse und die der Militärcommission vorgezeichnete Geschäftsordnung bestimmt werde.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. S. 381. Nro. XLII.

G. Bundes-Centralbehörden.

§. 44.

Bestellung

einer

Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe, einstimmig beschlossen am 20. September 1819, XXXV. Sitzung, §. 220.

Beschluß:

Daß eine Centralbehörde ausschließlich zur weitern Untersuchung der, gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe, von Bundeswegen, nach dem nachstehenden Gesetzesentwurf, bestellt und angeordnet sein soll. — Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

Art. 1.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung des gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungscommission.

Art. 2.

Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. 3.

Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungscommission zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungscommission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 4.

Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungscommission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Commissarius wird ein auf das Protocoll verpflichteter Actuarius oder Secretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Canzleipersonal bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 5.

Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungscommission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Localuntersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Acten in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungscommission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundescommission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäsheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Localbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Untersuchungscommission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Localbehörden von ihren obersten Landbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundescommission, als unter sich, in fortgesetzter Communication zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Artikel 2. der Bundesacte zu unterstützen.

Art. 6.

Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungscommission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Localbehörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungscommission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen

zu lassen, und der Centralcommission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hiezu den Auftrag ertheilen.

Art. 7.

Die Central-Bundescommission ist berechtigt, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Artikel 6., bekannt gemachten Behörden wenden. Bei von der Centralcommission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die erwähntermassen an die obersten Staats- oder bereits designirten Localbehörden gerichtete Requisition der Centralcommission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. 8.

Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Commission, sowie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. 9.

Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die Central-Untersuchungscommission anstatt besonderer Instruction verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungscommission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. 10.

Ebenso ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungscommission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maßgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weitern Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. S. 143. Nro. XXXIII.

§. 45.

Nro. Pr. 31841.

(Das Benehmen der Administrativstellen und Behörden mit der Bundes-Centralbehörde in Frankfurt am Main betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge Bundestags-Beschlusses vom 20. Juni l. J. eine Bundes-Centralbehörde in Frankfurt am Main niedergesetzt wurde, um die näheren Umstände, den Umfang und

den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complottes, insbesondere des am 3. April l. J. zu Frankfurt stattgehabten Attentates zu erheben und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiedenen mit Untersuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden im Interesse der Gesammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu befördern; endlich für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen; so werden dem Königlichen Regierungspräsidium über das gegenseitige Benehmen mit dieser Bundes-Centralbehörde nachstehende Vollzugsbestimmungen eröffnet:

1) Als Behörden, durch welche allein die hiedurch vorgesehenen Mittheilungen an die Bundes-Centralbehörde statt zu finden haben, sind derselben diesseits des Rheins die Königlichen Appellationsgerichte, und im Rheinkreise der Königliche General-Staatsprocurator bezeichnet worden.

2) Alle dem Geschäftseinlaufe der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innen, angehörigen, mit der Geschäftsaufgabe der besagten Commission zusammenhängenden polizeilichen Untersuchungen sind, sofern sie nicht an und für sich schon strafrechtliche Untersuchungen veranlassen und in dieser Beziehung ohnehin an die Gerichte gelangen, ohne eine vorgängige Aufforderung deshalb abzuwarten, diesseits des Rheins den betreffenden Appellationsgerichten, jenseits des Rheins dem General-Staatsprocurator unverzüglich mitzutheilen.

3) Auf die den Untersuchungsacten der Königlichen Regierung correspondirenden Untersuchungsacten der Polizeibehörden ist die Mittheilung nur in Folge ausdrücklichen Verlangens durch die vorstehend benannten Königlichen Stellen (§. 1.) zu erstrecken, und die Mittheilungen selbst können je nach Befund in Urschrift oder in legalisirten Abschriften statt finden. Den hierauf gerichteten Ansinnen der zum Benehmen mit der Bundes-Centralbehörde ermächtigten Gerichtsstellen, resp. des Königlichen Staatsprocurators ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen.

4) Wo sich besondere Bedenken in Ansehung der Mittheilung von Anzeigen an die Bundes-Centralbehörde ergeben sollten, ist vor der Abgabe an die Gerichtsstellen Anfragebericht anher zu erstatten.

Uebrigens wird das Königliche Regierungspräsidium zugleich beauftragt, sowohl jene, dem Einlaufe der Kreisregierung, Kammer des Innern, angehörige, aber nicht zu förmlicher Untersuchung erwachsene, somit zu einer Mittheilung an die Gerichtsbehörden nicht geeignete, als jene aus den Präsidialacten erhellende Notizen, welche dazu dienen können, dem diesseitigen Commissär, Appellationsgerichts-Director von N. N. über die Individualität der compromittirten Personen oder über deren Zusammenhang des Frankfurter Complottes, oder über die Verzweigungen der revolutionären Umtriebe auch nur von ferne aufzuklären, unmittelbar der Königlichen Bundestags-Gesandtschaft mitzutheilen, damit diese nach Befund die geeigneten vertraulichen Mittheilungen an besagten Commissär zu machen vermöge.

München, den 10. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium sämmtlicher Königlicher Kreisregierungen also ergangen.

II. Landesgrenzen.

Nro. Pr. 5029.

§. 46.

(Die Ueberschreitung der Grenzen durch österreichische Genieofficiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Corpscommando der Königlichen Gendarmerie empfängt im Abdruck diejenige Weisung, welche in nebenstehendem Betreff an das Generalcommissariat des Isarkreises erlassen worden ist, mit dem Auftrage, den untergeordneten Commando's die geeigneten Ordres zu ertheilen, damit die Gendarmerie von allen dergleichen Vorfällen immer auch die einschlägigen Land- und Herrschaftsgerichte sogleich in Kenntniß setze, und dieselben in ihren Maßregeln unterstütze.

München, den 1. April 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
das Corpscommando der Königlichen Gendarmerie also ergangen.

Nachricht dem Generalcommissariat des Isarkreises.

Abdruck.

(Grenzüberschreitung durch k. österreichische Genieofficiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was die zugleich angezeigten Grenzüberschreitungen durch Holzfällen und Weidbesuch betrifft, so wird das Generalcommissariat auf die am 24. d. M. ad Nro. 9390. wegen der Landesgrenze gegen Tyrol überhaupt mit dem Anhange verwiesen, daß es die Sache der Unterbehörden sei, Eingriffe sogleich auf geeignete Art zurückzuweisen, damit der Besitzstand auch factisch erhalten wird, und nicht blos zu meistens fruchtlosen Beschwerden und Protestationen die Zuflucht genommen werden muß.

München, den 24. März 1817.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 47.

(Grenzverletzungen und Correspondenz mit auswärtigen Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubricirten Betreff von Allerhöchster Stelle unterm 31. praet. erlassene Ent-

schließung kommt sämmtlichen Königlichen Polizeibehörden im nachstehenden Auszug zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit zu.

Augsburg, den 9. September 1817.

Königlich Bayerische Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J.

An
sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Auszug.

Es ist in Zukunft auf erhaltene Anzeige unverweilt zu verfügen, daß die einschlägigen Grenzbehörden die geeignete Genugthuung gegen Grenzviolationen zu erlangen suchen, es wäre denn, daß die Remedur von einer Stelle abhängen würde, welche mit den Königlichen Landgerichten in keinem gleichen Verhältnisse stünde, oder daß eine Correspondenz mit einer Militärbehörde eintreten müßte.

Dieses wird auf den erstatteten Bericht vom 19. August dieses Jahres mit dem Anhange zur Entschließung eröffnet, daß das Verbot der Correspondenz der Justizstellen, in politischen Gegenständen auf die Landgerichte als Polizeistellen in Gegenständen ihres Ressorts, und an analoge benachbarte Stellen nicht zu verstehen sei.

Vergl. Obermainkreis Amtsblatt v. J. 1817. S. 182.

§. 48.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien betr.

I. Wirkungskreis des Ministeriums des Hauses und des Aeussern.

Hiezu gehören folgende Gegenstände:

§. 37. Die Grenzangelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LII. S. 990 u. 992.)

§. 49.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

Zum Wirkungskreise der Kammern des Innern gehört:

§. 22. Die Aufsicht auf die Landesgrenzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten.

Sie können in dieser Beziehung mit den ausländischen Verwaltungsbehörden in Correspondenz treten, von denselben die erforderlichen Aufschlüsse unmittelbar erholen, und denselben die nöthigen Eröffnungen machen.

Bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze oder bei Anforderungen zur Auslieferung fremder Unterthanen, oder bei Anträgen über Veränderung der Grenzverhältnisse oder bestehender Staatsverträge haben sie jedoch an das Ministerium des Innern zu berichten, welches sodann im Benehmen mit jenen des Aeußern verfügen wird.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1063.)

§. 50.

(Wechselseitige Grenzüberschreitung der Bayerischen und würtembergischen Zollschutzwachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß amtlicher Anzeigen, daß der Vervielfältigung der Zollgefährden in der Gegend von Harthausen und Edelfingen k. Würtembergischer, dann Bütthard und Oesfeld, Königl. Bayerischer Seits nur dann mit Erfolg entgegengewirkt werden könne, wenn die Grenzen der Vereinsstaaten von den beiderseitigen Zollschutzwachen gegenseitig überschritten werden dürfen, ist die Uebereinkunft getroffen worden: daß die wechselseitige Grenzüberschreitung der beiderseitigen Zoll-Schutzwachen zwar nicht auf den gewöhnlichen Patrouillengängen, wohl aber zur Verfolgung eines irgendwo wahrgenommenen Schleichhändlers gestattet sei, dieser jedoch, sowie die allenfalls aufgegriffene oder verlassene Waare nicht über die Grenze zurückgebracht, sondern derjenigen Behörde übergeben werden soll, in deren Bezirke die Entdeckung oder der Aufgriff geschehen ist.

Auch hat die Anwendung der Waffengewalt auf dem fremden Boden zu unterbleiben.

Dieses wird dem Gend'armerie-Corpscommando dahier mit dem Auftrage eröffnet, die auf der besagten Grenze aufgestellte Gendarmerie-Zoll-Schutzwache geeignet anzuweisen.

München, den 16. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Gend'armerie-Corpscommando also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen.

§. 51.

Nro. Pr. 5965.

(Diäten der Landrichter wegen Grenzbesichtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 7. Februar l. J., Diäten der Landrichter wegen Grenzbesichtigung betreffend, fol-

gendes erwiedert; den Landrichtern wurden bisher bei Grenzbesichtigungen Diäten passirt, so oft selbe sich deswegen wirklich über die Landesgrenze begeben oder außerhalb ihres Amtsbezirkes übernachten mußten.

Nur die Grenzbesichtigung innerhalb des Bezirkes gehört zu den Officialgeschäften der Landrichter. Hiebei hat es auch fortan sein Bewenden.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 52.

Nro. Pr. 4001.

(Jene Streitigkeiten, wobei auch die Territorialverhältnisse bezüglich der Landesgrenzen in Betracht kommen, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz unterm 29. v. M. an sämmtliche Königliche Appellationsgerichte, diesseits des Rheins, erlassene Entschließung, folgt im Anschlusse zur Wissenschaft.

München, den 13. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen der 7 Kreise, diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

ad Nro. Pr. 4001.

(Streitigkeiten über Grundstücke, wobei die Landesgrenzen in Frage kommen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Man findet sich veranlaßt, das Königliche Appellationsgericht darauf aufmerksam zu machen, daß in allen Fällen von Streitigkeiten über Flurmarkungen, Eigenthum und Grunddienstbarkeiten, wobei die Landes-Grenzverhältnisse in Frage kommen, jedesmal, zum Behufe der Wahrung der landesherrlichen Rechte hinsichtlich der Grenzen, das geeignete Benehmen mit der Kreisregierung, welcher nach der Verordnung über die Formation, den Wirkungskreis rc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. December 1825, §. 22. die Aufsicht auf

die Landesgrenzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten zusteht, gepflogen werden müsse.

Von der gegenwärtigen Entschließung sind auch die Untergerichte des Kreises zu verständigen.

München, den 29. Januar 1834.

Staatsministerium der Justiz.

An
sämmtliche Appellationsgerichte, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 53.

Nro. Pr. 22336.

(Die Diäten der Landrichter für Grenzrevisionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung neuerlich vorgekommener Anstände über den Anspruch der Landrichter auf Diäten für Grenzbesichtigungen wird der Königlichen Regierung im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen, unter Hinweisung auf die im nämlichen Betreff bereits am 12. April 1832 ergangene generalisirte Entschließung, hierdurch eröffnet,

daß die Grenzbesichtigungen innerhalb des Gerichtsbezirkes zu den Officialgeschäften der Landrichter gehören; denselben jedoch ein Diätenbezug bewilligt werde, wenn sie zu zweckmäßiger Vollführung des Geschäftes außerhalb ihres Amtsbezirkes übernachten müssen.

Die Königliche Regierung hat hiernach sich zu achten, und gegenwärtige Verfügung zur Kenntniß der betreffenden Districts-Polizeibehörden zu bringen.

München, den 11. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen der 7 Kreise, diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

§. 54.

Nro. Pr. 36431.

(Die Differenz des Königlichen Landgerichts Hof mit dem fürstlich Reussischen Justizamte N. in der Civil-Rechtssache des Kammerherrn von N. N. zu N. gegen den Maurermeister N. zu N. N. wegen einer Wässerung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den in der bezeichneten Sache vom 31. October l. J. erstatteten Bericht, erhält

die Königliche Regierung des Obermainkreises, nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz, Folgendes zur Entschließung:

Ableitungen aus Landesgrenz-Bächen können, wegen dabei zu befürchtender Trockenlegung der abwärts gelegenen Fußstrecke, und dadurch eintretender Alterirung der Landesgrenze nur mit Genehmigung der beiderseitigen Regierungen, und zwar ohne Unterschied, auf welcher Seite die Ableitung statt finde, vorgenommen werden. Bei jeder Ableitung eines Grenzbaches ist daher vor allem von den betreffenden Territorialherrschaften durch eine gemeinschaftliche Commission festzustellen, ob in hoheitlicher Rücksicht die Genehmigung hiezu keinem Anstande unterliege. Glaubt sodann im Falle einer ertheilten Bewilligung irgend ein Private aus civilrechtlichen Gründen ein Widerspruchsrecht geltend machen zu können, so wird die Entscheidung dieser nur noch privatrechtlichen Frage unbedenklich der freien Würdigung der competenten Justizstellen zu überlassen sein. In letzterer Beziehung muß man jedoch Anstand nehmen, dem Vorschlage der fürstlich Reussischen Landesdirection, das forum domicilii des Beklagten als bekanntes forum zu erklären, beizustimmen, indem sowohl nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, als auch nach der Bayerischen Proceßordnung (Cap. I. §. 9. et in notis lit. a.) die negatorische, wie die confessorische Klage bei demjenigen Gerichte angestellt, verhandelt und entschieden wird, in dessen Bezirke die der Grunddienstbarkeit unterworfene Sache gelegen ist. Ebensowenig vermag man dem Argumente der benannten fürstlich Reussischen Stelle beizupflichten,

daß die Rechtshilfe bei der Obrigkeit des Wohnortes des Beklagten am meisten erleichtert sei,

indem gerade da, wo es sich um Erhaltung oder Hinwegräumung der von dem Beklagten zur Wässerung der Wiese getroffenen Veranstaltung handelt, die wirksame Rechtshilfe am leichtesten und sichersten in foro rei sitae zu suchen und zu finden sein wird.

Nach diesen Grundsätzen, welche in allen gleichartigen Fällen zur Anwendung zu bringen sind, wird die Königliche Kreisregierung sowohl die fürstlich Reussische Landesdirection, an deren Beistimmung, nach der in dem Schreiben derselben vom 9. October l. J. enthaltenen Zusicherung kaum zu zweifeln ist, verständigen, als auch die sofortige Einleitung zu den weiters geeigneten Maßregeln treffen, über deren Resultat Anzeige gewärtiget wird.

München, den 4. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

§. 55.

Nro. Pr. 26712.

(Die Entweichung des General N. der Festung N. N., resp. die dabei stattgefundene Ueberschreitung der Bayerischen Grenze durch französisches Militär betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was die bei diesem Anlasse angeregte Ressortfrage betrifft, so wird, im Einverständnisse

mit dem vorgenannten Staatsministerium erwiedert, daß die hierrüber maßgebende Bestimmung des §. 22. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, fortwährende Geltung behaupte, daß jedoch in wichtigen und dringenden Grenzvorfällen der von der Königlichen Kreisregierung an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstattende Bericht, jedesmal gleichzeitig in Abschrift auch dem Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern in Vorlage zu bringen sei, damit dasselbe sich in den Stand gesetzt sehe, gemäß §. 37. der Allerhöchsten Verordnung vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien betreffend, die Interessen des Bayerischen Staats gegen das Ausland zu vertreten, zu solchem Zwecke in der Regel ein rasches Einschreiten im diplomatischen Wege geboten erscheint.

München, den 22. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

III. Reisen Allerhöchster Herrschaften.

§. 56.

Nro. Pr. 22216.

(Das Verhalten der Civilbehörden bei der Durchreise hoher Herrschaften betr.) a)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Anfrage gestellt, wie sich die Polizeibehörden bei der Durchreise hoher Herrschaften, welche das Incognito beobachten, zu verhalten haben. Hierauf wird folgende Entschließung ertheilt:

I.

Bei der Durchreise Allerhöchster und höchster Personen aus regierenden kaiserlichen und königlichen Häusern, wird, wenn Seine Majestät nicht anders befehlen, in jenen Orten, in welchen übernachtet, zu Mittag gespeist, oder sonst länger verweilt wird, die Aufwartung sämmtlicher Polizeibehörden von dem Amtsvorstande angeboten, und in sofern sie angenommen wird, von dem in Bereitschaft gehaltenen Personale auch wirklich vollzogen; in jenen Orten hingegen, welche blos durchpassirt werden, ist von dem Amtsvorstande allein die Aufwartung anzubieten.

II.

Bei der Durchreise anderer hoher Herrschaften ist, wenn nichts anders speciell befohlen wird, von einem Anerbieten der Aufwartung Umgang zu nehmen, und von Seite der Po-

---

a) Für das Militär gelten die Bestimmungen der §§. 435 und 443. der Dienstvorschriften.

lizeibehörden nur für die schleunige und sichere Förderung der hohen Reisenden Sorge zu tragen. —

München, den 17. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise, K. d. J., also ergangen.

IV. Beglaubigung von Urkunden zum Gebrauche im Auslande.

§. 57.

(Urkundenlegalisationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da seit einiger Zeit viele Urkunden Königlicher Unterthanen, von denen im Auslande Gebrauch gemacht werden will, unmittelbar von den Betheiligten an die einschlägigen fremden Gesandtschaften zur Legalisation, und zwar größtentheils unvollständig übermacht werden, wodurch denselben nur Verzögerung und Nachtheil zugeht, so hat die Königliche Regierung die solche Beglaubigungen ausstellenden Unterbehörden anzuweisen, daß sie in vorkommenden Fällen den Betheiligten belehren, wie vor allem noch die Beglaubigung der obern Behörde (deren Unterschrift den Ministerien bekannt ist) erforderlich sey, und sonach die Legalisation des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeussern erholt werden müsse, ehe jene einer fremden Gesandtschaft erfolgen kann, welches der Königlichen Regierung zur Nachachtung hiemit eröffnet wird.

München, den 5. October 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

V. Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse.

§. 58.

(Die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betr.)

M. J. K.

Bei allgemeinen Betrachtungen der Gesetze fremder Staaten in Betreff des Gerichtsstandes, und bei einzelnen Fällen, wo die Rechte des Gerichtsstandes Unserer Unterthanen ange-

griffen waren, haben Wir erwogen, daß kein Staat berechtigt sey, seine richterliche Gewalt über die Grenzen seines Gebietes zu erstrecken, oder, wenn es nicht in besonderen Verträgen zugestanden ist, zu fordern, daß ein von seinen Gerichtsstellen ausgesprochenes Urtheil an den in dem Gebiete eines anderen Staates befindlichen Personen oder Gütern von den Behörden dieses fremden Staates vollzogen werde, und Wir wollen, daß diese völkerrechtlichen Grundsätze von Unseren Gerichtsstellen gegen alle fremde Staaten und ihre Gerichtsstellen, in so ferne nicht mit derselben durch besondere Verträge oder Uebereinkunft der Staaten in Specialfällen ein Anderes bedungen wäre, genau beobachtet werden sollen. Unsere sämmtlichen Gerichtsstellen und alle sonstigen Behörden Unseres Reiches haben sohin in vorkommenden Fällen ihr Verfahren darnach zu bemessen, und alle sonst Betheiligten sich darnach zu achten.

München, den 9. October 1807.

cf. Reggsbl. v. J. 1807. St. XXXXV. S. 1609.

§. 59.

(Die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betr.)

M. J. K.

Da sich über die Anwendung Unserer Verordnung vom 9. October 1807, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend, verschiedene Anfragen und Anstände ergeben haben, so haben Wir eine nähere Bestimmung derselben für nothwendig erachtet, und erklären daher nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, wie folgt:

§. 1.

Oben erwähnte Verordnung vom 9. October 1807 beschränkt sich blos auf diejenigen Fälle, wo von einem nach staatsrechtlichen Grundsätzen incompetenten auswärtigen Gerichte, wider einen diesseitigen Unterthan erkannt worden ist; erstreckt sich daher nicht auf den Fall, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staats entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes, oder einer der besondern Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Contracts oder der geführten Verwaltung begründet war.

§. 2.

Der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses an die in Bayern befindlichen Gütern des Sachfälligen kann jedoch nur unter der Voraussetzung statt gegeben werden, wenn 1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen oder hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seyen, und wenn sich 2) keine diesseitigen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

§. 3.

Soll die Hilfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses, nebst Anzeige der Güter, auf welche die

Hilfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch sind alle diesseitigen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderem Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmten präclusiven Termins aufzufordern, bei dem einschlägigen Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen.

§. 4.

Das Gesuch um Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses ist, unter Beilegung des Urtheils in Original oder beglaubigter Abschrift, bei dem Appellationsgerichte des Kreises anzubringen, innerhalb welches die Execution geschehen soll. Diese Gerichtsstelle hat nach geschöpfter Ueberzeugung, daß dasselbe nach den Bestimmungen des §. 1. von einem zuständigen Gerichte erkannt worden sey, und die Rechtskraft beschritten habe, wie auch nach Beobachtung der §. 2 und 3. enthaltenen Vorschriften, dem betreffenden Untergerichte den Auftrag zur Hilfsvollstreckung zu ertheilen.

§. 5.

Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Concurses erstreckt sich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners oder die bei inländischen Gerichten anhängigen Processe, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein Anders bestimmt ist.

Alle Unsere Gerichts- und andere Behörden haben sich nach dieser Unsrer Verordnung zu achten; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse nur alsdann und nur in so ferne statt gegeben werden können, als von auswärtigen Staaten gleiche Grundsätze rücksichtlich der Erkenntnisse Unsrer Gerichtsstellen beobachtet werden. Doch sind Unsre Gerichtsstellen nicht eigenmächtig, sondern nur nach Unserer ausdrücklichen Genehmigung, eine Retorsion geltend zu machen, berechtigt.

München, den 2. Juni 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. XXXVIII. S. 745.

VI. Bezahlung von Forderungen österreichischer Unterthanen.

§. 60.

(Die Bezahlung von Forderungen österreichischer Unterthanen betr.)

M. J. K.

Nachdem die kaiserl. österreichische Regierung durch ein Patent vom 20. Hornung v. J. die neu creirten Einlösungsscheine als Conventionsmünze erklärt, und die Bezahlung der ausdrücklich in klingender Münze stipulirten, oder darauf nach dem Curse reducirten Forderungen in diesen Scheinen nach ihrem Nennwerthe angeordnet hat, so haben Wir Uns durch mehrere von Unsern Unterthanen diesfalls an Uns gebrachte Beschwerden bewogen gefunden, zu verordnen, daß nach dem Beispiele anderer Staaten diesfalls gegen kaiserl. österreichische Unterthanen, wor-

unter auch die österreichischen Corporationen aller Art begriffen sind, die genaueste Reciprocität beobachtet werden soll.

In Folge dessen lassen Wir folgende Normen bekannt machen.

§. 1.

Alle in den Bayerischen Staaten von den 15. März 1811 gemachten Privatanleihen, so wie alle aus Contracten oder sonstigen Verpflichtungen aller Art entspringenden Zahlungen, insoferne solche vor dem 15. März 1811 errichtet worden sind, sollen, so weit nicht die in den folgenden §§. festgesetzten Ausnahmen eintreten, an österreichische Unterthanen nach deren vollem Betrage im 20 Guldenfuß in kaiserl. österreichischen Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrage in Wiener-Bankozetteln, (so lange diese im Umlaufe sind) abgeführt werden, welches sowohl vom Capital als von den Interessen gilt.

§. 2.

Ausgenommen hievon sind jene Schuldverschreibungen und Contracte aller Art, worin bestimmte Münzsorten z. B. vierundzwanziger Stücke oder Dukaten eigends bedungen worden sind, als in welchem Falle auch die Zahlung in der bestimmten Münzsorte geleistet werden muß.

Verpflichtungen auf Gold- und Silbermünze überhaupt sind jedoch nicht hierher zu zählen, sondern den Verpflichtungen auf klingende Münze gleich zu achten, welche nach der Vorschrift des §. 1. behandelt werden.

§. 3.

Ausgenommen sind ferner die Schuldverschreibungen und Contracte aller Art, in welchen die Zahlung ausdrücklich in Wiener-Bankozetteln bedungen worden ist.

§. 4.

Ausgenommen sind endlich die Schuldverschreibungen und Contracte aller Art, welche entweder in den kaiserl. österreichischen Staaten selbst, oder in den erst durch den Preßburger und Wiener Frieden abgetretenen und mit der Krone Bayern vereinigten Landestheilen, in welchen die Wiener-Bankozettel vorher gesetzlichen Curs hatten, vor derselben Reduction errichtet worden sind, soferne nicht darin ausdrücklich die Rückzahlung in klingender oder Conventionsmünze bedungen worden ist.

§. 5.

Die Zahlungen aus den im §. 3 und 4. erwähnten Schuldverschreibungen und Contracten (soferne nicht klingende Münze bedungen worden ist, als in welchem Falle nach dem §. 1. sich geachtet werden muß) richten sich, soweit solche an österreichische Unterthanen geleistet werden müssen, ganz nach den durch das kaiserl. österreichische Patent vom 20. Februar über die Verträge österreichischer Unterthanen gegebenen Bestimmungen.

§. 6.

Sind daher die im §. 3 und 4. erwähnten Schuldverschreibungen und Contracte vor dem Jahre 1799 errichtet, so wird die Zahlung nach der Vorschrift des §. 1. geleistet.

§. 7.

Sind die im §. 3 und 4. erwähnten Schuldverschreibungen und Contracte seit dem Jahre 1799 bis zum letzten September 1810 geschlossen und errichtet worden, so sind die daraus zu leistenden Zahlungen an Capital und Interessen lediglich nach der durch die kaiserl. österreichische Regierung bekannt gemachten und unten abgedruckten Cursscala zu berechnen, und in dem hiernach in dem 20 Guldenfuße ausfallenden Betrage in Einlösungsscheinen, oder in fünffachem Betrage in Bankozetteln an österreichische Unterthanen zu leisten.

§. 8.

Sind endlich die im §. 3 und 4. erwähnten Schuldverschreibungen und Contracte erst nach dem 1. October 1810 und bis zum 14. März 1811 errichtet worden, so sind die Zahlungen nach dem Curse von 500 zu berechnen.

§. 9.

Da in dem kaiserl. österreichischen Patente vom 20. Februar 1811 §. 10. verordnet wird, daß bei den seit dem 15. März 1811 mit Ausländern in klingender Münze geschlossenen Verträgen die Zahlung auch in klingender Münze geleistet werden soll, so wollen Wir, daß dies auch rücksichtlich der seit dem 15. März 1811 mit österreichischen Unterthanen in klingender Münze geschlossenen Verträge gegen die österreichischen Unterthanen beobachtet, und die Bezahlung an solche im vollen Betrage mit Conventionsmünze geleistet werde.

§. 10.

Cessionen an kaiserl. österreichische Unterthanen sind lediglich nach dem Zeitpunkte und dem Inhalte der ursprünglichen Schuldverschreibungen zu behandeln, und der Schuldner hat nach der Verschiedenheit derselben die Zahlungen der in den Cessionen ausgeführten Beträge nach Maßgabe der in den §§. 1 bis 9. enthaltenen Bestimmungen zu leisten.

§. 11.

Bei Cessionen, welche von österreichischen Unterthanen an Unsere oder Unterthanen anderer Staaten geschehen sind, kommt es darauf an, ob solche bereits vor dem 1. Mai 1811 dem Schuldner insinuirt worden, oder doch vor diesem Zeitpunkte gerichtlich geschehen sind. Nur in diesen zwei Fällen wird sich nach den überhaupt bestehenden Gesetzen geachtet, außerdem aber tritt die Disposition des §. 10. auch gegen den Cessionär und dermaligen Gläubiger ein, es wäre denn, er könnte den ihm obliegenden Beweis vollkommen herstellen, daß die Cession wirklich vor dem 1. Mai 1811 geschehen sei.

§. 12.

Aus dem gegenwärtigen Gesetze findet wegen bereits geleisteter Zahlungen keine Rückforderung statt. Zahlungen jedoch, welche zur Zeit der Kundmachung desselben bereits fällig, aber noch nicht entrichtet waren, richten sich nach dessen Bestimmungen, welche Wir durch die besonders beigefügten Beispiele näher erläutern lassen.

München, den 12. April 1812.

Scala

über den

Curs der Bankozettel, nach welchem die Zahlungen zufolge des §§. 13 und 14. des Patents vom 20. Februar 1811 zu leisten sind.

	Jahre.												
Monate:	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Januar	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April	108	114	115	118	129	135	129	152	208	212	252	347	
Mai	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	
Juni	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	
Juli	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	
August	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	
September	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	
October	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	
November	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	
December	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	

Zu §. 1.

Ein fünfprocentiges Capital von 120 Gulden (24 Guldenfuß), welches ein Bayer einem Oesterreicher vor dem 15. März 1811 schuldig geworden, wird in der Regel mit 100 Gulden in Einlösungsscheinen oder 500 Gulden in Bankozetteln bezahlt, und mit 5 Gulden in Einlösungsscheinen oder 25 Gulden in Bankozetteln verzinset.

Zu §. 6.

Der aus einem in Innviertel im Jahre 1798 geschlossenen Kaufsvertrag herrühende Kaufsschillingsrest von 100 fl. (da damals der 20 Guldenfuß galt) muß an einen österreichischen Unterthan mit 100 fl. in Einlösungsscheinen oder 500 fl. in Bankozetteln bezahlt werden.

Zu §. 7.

Ein im Juli 1802 in Tirol, wo damals der 21 Guldenfuß Landeswährung war, zu vierprocentigen Zinsen dargelehntes Capital von 126 fl., welches im 20 Gulden Fuß 120 fl. macht, wäre, da der Curs damals nach obiger Scala auf 120 fl. stand, mit 100 fl. in Einlösungsscheinen oder 500 fl. in Bankozetteln an einen österreichischen Unterthan zu bezahlen und mit 4 fl. in Einlösungsscheinen oder 20 fl. in Bankozetteln zu verzinsen. Auf die nämliche Art wäre ein im Julius 1802 auf 126 fl. festgesetzter Pachtschilling von einem in Tirol gelegenen Gute an einen österreichischen Unterthan mit 100 fl. in Einlösungsscheinen oder 500 fl. in Bankozetteln abzuführen.

Zu §. 8.

Ein im November 1810 zu Wien erhaltenes fünfprocentiges Darlehen von 100 fl. wird einem österreichischen Unterthan, sofern nicht dessen Zurückzahlung in klingender Münze bedungen worden ist, mit 20 fl. in Einlösungsscheinen, oder 100 fl. in Bankozetteln bezahlt, und mit 1 fl. in Einlösungsscheinen, oder 5 fl. in Bankozetteln verzinset.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. XXVI. S. 801.

§. 61.

(Die Bezahlung von Forderungen österreichischer Unterthanen betr.)

M. J. K.

Obgleich Wir durch Unsere Entschließung vom Heutigen die über Vermögensexportationen in die k. k. österreichische Staaten unter dem 12. April 1811 erlassene Verfügung zurückgenommen haben, so besteht doch die durch das Regierungsblatt bekannt gemachte Verordnung vom 12. April 1812 — die Forderungen österreichischer Unterthanen aus Privatanlehen, oder aus andern Privatcontracten betreffend, noch in ihrer vollen Giltigkeit und Wirkung fort, welches Wir euch zur Vermeidung alles Mißverständnisses hierdurch eröffnen.

München, den 28. März 1816.

VII. Gesuche der Redacteure um Versendung von Zeitungen in die österreichischen Staaten.

§. 62.

(Die Bitte des Buchdruckers und Verlegers der Regensburger Zeitung N. N. in Regensburg, um Verwendung wegen Eingangs der Regensburger Zeitung in die k. k. österreichischen Staaten, hier die Nothwendigkeit unmittelbarer Richtung solcher Gesuche von Seiten der Redacteure oder Verleger an die k. k. Censur-Hofstelle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Präsidium der Königlichen Regierung des Regenkreises wird auf seinen Bericht vom 16. Mai d. J. in rubricirtem Betreffe eröffnet, daß nach einer durch die Königliche Bayerische Gesandtschaft am kaiserl. österreichischen Hofe gegebenen Aufklärung, die Gesuche um Eingangsbewilligung ausländischer Zeitungen in die kaiserlich österreichischen Staaten lediglich von den Redacteuren selbst auszugehen haben; um diese Bewilligung zu erlangen, habe sich der treffende Redacteur oder Verleger unmittelbar an die k. k. Censur-Hofstelle zu wenden, im Laufe des Jahres werde die Zeitschrift, von welcher ein completter Jahrgang dem Gesuche beiliegen müsse, geprüft, und wenn nichts Anstößiges darin befunden werde, für das folgende Jahr sodann die Bewilligung ertheilt.

Von diesen Verhältnissen hat das Königliche Regierungs-Präsidium den Bittsteller zu seinem weiteren Benehmen in Kenntniß zu setzen.

München, den 1. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Regenkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

VIII. Anzeige der Todesfälle sardinischer Unterthanen.

§. 63.

Nro. Pr. 2882.

(Die Todfalls-Anzeigen k. sardinischer Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. sardinische Gesandtschaft wünscht von jedem in dem Königreiche sich ereignenden Todesfall eines k. sardinischen Unterthanen unter Beifügung eines legalen Todtenscheines in Kenntniß gesetzt zu werden.

Die Königliche Kreisregierung wird demgemäs an sämmtliche Districts-Polizeibehörden die geeigneten Aufträge erlassen, die eingesendeten Todtenscheine sammeln, und alle Vierteljahre an das unterfertigte Staatsministerium einsenden.

München, den 11. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 64.

Nro. Pr. 19443.

(Den Vollzug des Ministerialrescripts vom 11. Februar 1835, die Todfalls-Anzeigen k. sardinischer Unterhanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der anliegende Todtenschein des verlebten k. sardinischen Unterthanen N. N. aus N. ist sowohl von dem Königlichen Stadtcommissär zu Kempten, als von der Königlichen Kreisregierung selbst zu beglaubigen, sofort wieder vorzulegen.

Zugleich wird die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, angewiesen, Sorge zu tragen, daß diese Beglaubigungen künftig und in allen ähnlichen Fällen der Einsendung solcher Extracte vorangehen, und sonach jede unnöthige Schreiberei hintangehalten bleibe.

München, den 11. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 65.

Nro. Pr. 33846.

(Den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 11. Februar 1835, die periodische Einsendung von Anzeigen über Todesfälle k. sardinischer Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich in dem Falle einverständlich mit dem Kö-

niglichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern nachträglich zu der Ausschreibung vom 11. Februar 1835 hiemit zu gestatten, daß die dort vorgeschriebenen belegten Anzeigen über Todesfälle k. sardinischer Unterthanen in Bayern oder die dießfallsigen Fehlanzeigen von dem Etatsjahre 1835/36 anfangend, lediglich mit Schlusse jedes Etatsjahres vorgelegt werden.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das Weitere geeignet verfügen, übrigens Sorge tragen, daß die für das Etatsjahr 1834/35 noch fehlende Anzeige unverzüglich zur Vorlage gelange.

München, den 18. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 66.

Nro. Pr. 26174.

(Die Todesfälle k. sardinischer Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ministerial-Entschließung vom 18. November 1835. Nro. 33846. in dem obenbemerkten Betreffe angeordneten, am Ende eines jeden Verwaltungsjahres zu erstattenden Fehlanzeigen haben zwar künftighin zu unterbleiben, desto bestimmter und verläßiger aber wird die Einsendung der vorgeschriebenen belegten Anzeigen über wirklich sich ergebende Todesfälle k. sardinischer Unterthanen in Bayern am Ende eines jeden Calenderjahres und zwar bis zum folgenden 15. Januar gewärtigt.

Dies wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur geeigneten Verfügung an die sämmtliche Districts-Polizeibehörden, und zur selbstigen Darnachachtung hiemit eröffnet.

München, den 27. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

IX. Anzeige der Todesfälle von französischen Staatsangehörigen.

§. 67.

Nro. Pr. 7157.

(Die amtliche Einsendung der Todtenscheine der in Bayern versterbenden französischen Staatsangehörigen an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königliche französische Staatsregieruug hat die amtliche Einsendung der Todtenscheine aller in Frankreich versterbenden Ausländer an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Beförderung derselben an die betreffenden Familien der Verstorbenen angeordnet.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, die sämmtlichen ihr untergebenen Polizeibehörden ebenfalls zur amtlichen Erholung und Einsendung der Todtenscheine der in ihren Bezirken mit Tode abgehenden französischen Staatsangehörigen und hiernach zum geeigneten Benehmen mit den   anzuweisen, und dieselben dem Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zur weitern Beförderung vorzulegen.

München, den 5. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

X. Dienstpersonal der Gesandtschaften.

§. 68.

Nro. Pr. 5518.

(Die Vorladung der Angehörigen fremder Gesandten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Polizeidirection wird bemerkt, daß die Hausgenossen und Dienstboten fremder Gesandten nicht unmittelbar von derselben vorzurufen, sondern wegen ihrer Sistirung jedesmal durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Verhältnisse die geeignete Requisition zu stellen sei.

München, den 5. October 1809.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
die Königliche Polizeidirection München also ergangen.

§. 69.

Nro. Pr. 34784.

(Excesse der Dienerschaft fremder Gesandten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die heute im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erlassene Entschließung folgt hierneben im Auszuge zur Nachachtung in ähnlichen Fällen.

München, den 26. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises also ergangen.

Auszug.

Nro. Pr. 34784.

(Excesse der Dienerschaft fremder Gesandten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dabei wird der Königlichen Kreisregierung bemerkt, daß die Dienerschaft der auswärtigen Gesandten hinsichtlich begangener Uebertretungen eine Befreiung von dem gewöhnlichen polizeilichen Gerichtsstande nur dann in Anspruch nehmen könne, wenn sie die Uebertretungen bei Gelegenheit einer Dienstesverrichtung für ihre Herrschaft begeht.

München, den 26. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 70.

Nro. Pr. 17513.

(Die Vorladung des Dienstpersonals fremder Gesandtschaften von Königlichen Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. April l. J. wird im untenstehenden Betreffe erwiedert, daß nach Inhalt der nach einer bestehenden Verordnung vom 5. October 1809, das Dienstpersonal fremder Gesandtschaften in allen Fällen nur im diplomatischen Wege durch das Königliche Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern vorgeladen werden können.

München, den 27. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

§. 71.

Nro. Pr. 15741.

(Die Untersuchung gegen N. N., wegen polizeilicher Excesse, dermal die Competenz der Königlichen Polizeibehörden bezüglich auf die Dienerschaft der Gesandten auswärtiger Mächte in Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der den 26. December 1833 der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, zugegangenen Entschließung, die Excesse der Dienerschaft fremder Gesandten betreffend, ist bemerkt worden:

daß diese Dienerschaft hinsichtlich begangener Uebertretungen eine Befreiung von dem gewöhnlichen polizeilichen Gerichtsstande nur dann in Anspruch nehmen könne, wenn sie die Uebertretungen bei Gelegenheit einer Dienstverrichtung für ihre Herrschaft begeht.

Nach einer Mittheilung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 15. d. M. wird diese Bestimmung dahin erläutert:

daß eine solche Einschreitung der Landesbehörden nur dann statt finden könne, wenn sie gegen den Angeschuldigten auf der Stelle (in flagranti) geschieht, und daß in solchen Fällen sich die Behörde durch die Einrede des Angeschuldigten, er stehe im Dienste irgend einer, die Exterritorialität genießenden Person, nicht abhalten zu lassen habe.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird die Unterbehörden anweisen, sich hiernach künftig zu benehmen.

München, den 28. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet
Bd.: 20 = Abth. 21

München 1839

BHS VIII D 10-20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10710281-5